

Gesetzentwurf

der **Fraktionen CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD**

Thema: **Fünftes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz – 5. DRÄndG)**

Dresden, den 28. Februar 2024

Unterzeichnet von: Christian
Hartmann
Datum: 28.02.2024

Unterzeichnet von: i.V.
Valentin Lippmann
Datum: 28.02.2024

Unterzeichnet von:
Sabine Friedel
Datum: 28.02.2024

Christian Hartmann MdL
und Fraktion

Franziska Schubert MdL
und Fraktion

Dirk Panter MdL
und Fraktion

Vorblatt

zum Entwurf des Fünften Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz – 5. DRÄndG)

A. Zielsetzung

Mit diesem Gesetz sollen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG), des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) und des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vorgenommen werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus

- der Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 (Art. 1, 2, 3, 4, 6, 7) sowie der Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) (Art. 1, 4, 8, 9) und
- der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf ehemalige verbeamtete Personen, die auf eigenen Antrag entlassen worden sind (Art. 5).

B. Wesentlicher Inhalt

1. Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden daher entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 wie folgt angepasst:

- Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden für die Jahre 2023 und 2024 Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro netto gezahlt (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro netto für Dezember 2023 [vorgriffsweise Zahlung Ende Februar] und Inflationsausgleichsmonatszahlungen in Höhe von jeweils 200 Euro netto für Januar bis Oktober 2024 [vorgriffsweise Zahlung ab Ende März], (Art. 1).

Die Aufteilung der Inflationsausgleichszahlungen entspricht einer systemgerechten Übertragung der Tarifeinigung im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Mindestabstandsgebot. Die Zahlung von 1.000 Euro netto für Dezember 2023 gewährleistet die Einhaltung des Mindestabstands zwischen der Besoldung und der Grundsicherung im Jahr 2023.

Versorgungsempfänger erhalten die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen auf der Grundlage der oben genannten

Beträge unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ruhegehaltssätze bzw. der Anteilssätze bei der Hinterbliebenenversorgung sowie des Unterhaltsbeitrags (Art. 4). Anwärter erhalten die Hälfte der oben genannten Beträge (Art. 1).

- Ab dem 1. November 2024 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um 4,76 % angehoben (Art. 2, 6).

Der tarifvertraglich vereinbarte Sockelbetrag von 200 Euro ist aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Abstandsgebots in einen linearen Prozentsatz umzurechnen.

Beim Abstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz, wonach im Hinblick auf das Leistungs- und Laufbahnprinzip eine Staffelung der Gehälter gewährleistet werden muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 43, 45). Die bestehenden Abstände dürfen nicht durch Einzelmaßnahmen eingeebnet werden (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14, Rn. 78). Dies wäre aber bei einer Übertragung des Sockelbetrages i. H. v. 200 € einheitlich auf alle Besoldungsgruppen der Fall, da ein gleicher Betrag für höhere Besoldungsgruppen zu einer relativ geringeren Steigerung als bei niedrigeren Besoldungsgruppen führt (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14, Rn. 35).

- Ab dem 1. Februar 2025 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 5,5 % angehoben (Art. 3, 7).
- Die monatlichen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag von 50 Euro erhöht (Art. 2, 3).

Damit wird die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung der Landesbediensteten übertragen.

2. Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation

Zu den nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Richter sowie ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung eines Landes neben einem Vergleich mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes weitere Parameter festgelegt.

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere seine Vorgaben zur Feststellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter konkretisiert. Nach dem Mindestabstandsgebot muss bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung (Bürgergeld) und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation in der untersten Besoldungsgruppe (verheiratet,

zwei minderjährige Kinder) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47).

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u a., seine Maßstäbe zur Feststellung des Besoldungsbedarfs ab dem dritten Kind im Hinblick auf die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts aktualisiert.

Der sächsische Gesetzgeber hat die genannten Beschlüsse mit dem Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz - 4. DRÄndG) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) umgesetzt. Aufgrund des weiterhin stark ansteigenden Grundsicherungsniveaus, vor allem durch die Erhöhungen der Bürgergeldregelsätze und der Kosten für Unterkunft und Heizung, sind neben der Tarifübertragung zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots weitere Maßnahmen erforderlich.

a. Mindestabstandsgebot

Zur Gewährleistung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden folgende Regelungen ab 1. Januar 2024 getroffen:

- Einführung eines Erstattungsanspruchs für die monatlichen Beiträge zur beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung des nach § 80 Absatz 4 SächsBG berücksichtigungsfähigen Erwachsenen in Höhe von 33,08 Euro (Art. 8),
- Erhöhung des Familienzuschlags der Stufe 1 (sog. Verheiratetenanteil) und für die ersten beiden berücksichtigungsfähigen Kinder auf jeweils 246 Euro (Art. 1),
- Einführung einer monatlichen Sonderzahlung in Höhe von 4,1 % des Grundgehalts einschließlich Amtszulage.

b. Besoldung ab dem dritten Kind

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht ab dem dritten Kind ein erhöhter Besoldungsbedarf, der nettobezogen in Höhe des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes auszugleichen ist. Die steigenden Grundsicherungsleistungen führen auch zu einer Erhöhung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes. Daher wird der monatliche Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder rückwirkend zum 1. Januar 2023 um 19 Euro (Art. 9) und ab 1. Januar 2024 um weitere 87 Euro (Art. 1) angehoben.

c. Begründung

Bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation, insbesondere dafür, wie er den Anforderungen des Mindestabstandsgebots gerecht wird, verfügt der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über einen weiten Entscheidungsspielraum (siehe zuletzt Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 49).

Nachdem mit dem 4. DRÄndG vor allem Regelungen zur Erhöhung der Beihilfebemessungssätze und Einführung eines Zuschusses zur beihilfekonformen privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige getroffen wurden, sieht dieser Gesetzentwurf infolge des steigenden Grundsicherungsniveaus weitere Maßnahmen vor.

Mit der Erstattung der monatlichen Beiträge zur beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Erwachsene (Ehegatten und Lebenspartner) entfallen im Ergebnis auch diese Beiträge, was zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens der zugrunde zu legenden vierköpfigen Modellfamilie führt. Gleichzeitig wird damit in Ergänzung der Maßnahmen des 4. DRÄndG eine Beitragsfreistellung des Beamten für seine berechtigten Angehörigen wie bei der kostenlosen Familienmitversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erreicht.

Die Erhöhung des Familienzuschlags bis zum zweiten Kind auf 246 Euro trägt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips den erhöhten Aufwendungen von Familien Rechnung. Eine weitere, übermäßige Anhebung würde zu einer erheblichen Verschiebung des Besoldungsschwerpunktes von der amtsbezogenen Grundbesoldung hin zu den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen führen. Dies würde dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen, wonach die Besoldung dem übertragenen Amt und der damit verbundenen Verantwortung entsprechen muss.

Ergänzend ist die Einführung einer monatlichen Sonderzahlung in Höhe von 4,1 % des Grundgehalts einschließlich Amtszulage notwendig. Die Sonderzahlung wird – anders als die vorstehenden Maßnahmen – unabhängig von der Familienkonstellation und dem Krankenversicherungsstatus gewährt.

3. Weiterer Regelungsbedarf

a. Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtengesetz

Mit Artikel 8 wird sichergestellt, dass die neu eingeführte monatliche Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG bei der für die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern in der Beihilfe maßgeblichen Einkommensgrenze berücksichtigt wird.

b. Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 13. Juli 2016, C 187/15 („Pöpperl-Verfahren“) entschieden, dass, wenn ein auf Antrag entlassener Beamter eine ähnliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines EU-Mitgliedsstaates aufnimmt, die geltende Nachversicherung in der (deutschen) gesetzlichen Rentenversicherung zu niedrig bemessen ist. Der Verlust der erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsbezüge und die anschließende Nachversicherung sind geeignet, Beamte davon abzuhalten, eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen. Die nationale Regelung (Rentenrecht zur Nachversicherung) verstößt damit gegen die europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 AEUV – Freizügigkeit der Arbeitnehmer). Der EuGH fordert in seiner Entscheidung in diesen Fällen eine in der Höhe mit der Beamtenversorgung vergleichbare Leistung. Das „Pöpperl-Verfahren“ wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2022, 2 C 3/21 entschieden.

Der Freistaat Sachsen hat bereits 2014 eine Altersgeldregelung (§§ 92 ff. SächsBeamtVG) eingeführt. Für Beamte auf Lebenszeit, die aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag entlassen werden, besteht seit dem 1. April 2014 unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Altersgeld. Es erfolgt dann keine Nachversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, so dass die Wertigkeit der Beamtenzeiten erhalten bleibt. Die Regelung umfasst jedoch nicht die Fälle vor dem 1. April 2014.

Mit der Regelung in § 102a SächsBeamtVG soll den betroffenen Personen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden, dessen Höhe sich aus der Differenz zwischen einem fiktiven Altersgeld und dem durch die Nachversicherung begründeten Rentenanspruch ergibt. Dies betrifft Fälle, die vor dem 1. April 2014 (Einführung des Altersgelds) auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind und eine Beschäftigung in einem Mitgliedsstaat aufgenommen haben. Die Regelungen in § 102a SächsBeamtVG lehnen sich an die bestehenden Alters- und Hinterbliebenengeldregelungen an.

Darüber hinaus soll die für den Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 16 SächsBeamtVG) maßgebende unschädliche Hinzuverdienstgrenze gestrichen werden. Hintergrund dieser Regelung ist eine Vereinfachung des Vollzugs sowohl für die Verwaltung als auch für die Ruhestandsbeamten selbst. Gleichzeitig erfolgt die dynamische Anpassung der unschädlichen Hinzuverdienstgrenze im Rahmen der Einkommensanrechnung für dienstunfähige bzw. schwerbehinderte Versorgungsempfänger.

C. Alternativen

Keine.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen setzen Verfassungsrecht um, wobei die Anpassungen zur amtsangemessenen Alimentation Folge der Erhöhung des Bürgergelds sind.

D. Kosten

Auswirkungen auf den Landeshaushalt/mittelfristige Finanzplanung und damit verbundene Einnahmen – in TEUR

Haushalts-/Planungsjahr	Ausgaben		Einnahmen	
	insgesamt	davon bereits im Haushalt / der Mipla enthalten	Insgesamt	davon bereits im Haushalt / der Mipla enthalten
2024	414.870	119.600	0	0
2025	622.570	374.200	0	0
2026	640.690	391.900	0	0
2027	640.690	391.900	0	0

Kosten im Einzelnen - TEUR:

	2024	2025	2026	2027
Artikel 1 und 4:				
- Inflationsausgleichszahlungen	144.120	0	0	0
- monatliche Sonderzahlung	144.730	144.730	144.730	144.730
- Erhöhung des Familienzuschlags	93.930	102.630	103.020	103.020
Artikel 2 und 3 sowie 6 und 7:				
- Anpassung Besoldung und Versorgung	29.870	374.160	391.890	391.890

Artikel 5:				
- Nachteilsausgleich	0	0	0	0
- Wegfall Hinzuverdienstgrenze*	60	60	60	60
Artikel 8				
- Erstattung der Beiträge in der Pflegeversicherung	990	990	990	990
Artikel 9:				
- Familienzuschlag 2023 ab dem 3. Kind	1.170	0	0	0
Summe	414.870	622.570	640.690	640.690
<i>* Zugleich ergibt sich eine Einsparung bei den Personalkosten i. H. v. 80,0 TEUR/Jahr</i>				

Die vorgeschlagenen Maßnahmen setzen zwingendes Verfassungsrecht um, wobei die Anpassungen zur amtsangemessenen Alimentation vor allem auf die Erhöhung des Bürgergelds zurückzuführen sind.

Über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Haushalte der Gemeinden, Landkreise und kreisfreien Städte können keine detaillierten Aussagen getroffen werden.

E. Zuständigkeit

Haushalts- und Finanzausschuss.

**Fünftes Gesetz
zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
(Fünftes Dienstrechtsänderungsgesetz – 5. DRÄndG)**

Vom ...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
zum 1. Januar 2024**

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 10
Sonderzahlung
§ 64a Monatliche Sonderzahlung“.
 - b) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:

„Unterabschnitt 4
Sonderzuwendungen
§ 75a Inflationsausgleichszahlungen“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 8 wird angefügt:

„8. Sonderzahlung“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Sonderzuwendungen“.
3. In § 9 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „drei Monate“ die Wörter „die

Besoldung“ gestrichen.

4. In § 40 Absatz 6 Satz 1 wird nach dem Wort „dieses“ das Wort „Kind“ eingefügt.
5. § 43 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „Bezüge“ durch das Wort „Besoldung“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 wird das Wort „Beschäftigungsverbote“ durch das Wort „Verbote“ ersetzt und nach der Angabe „§§ 15, 16“ wird ein Komma und die Angabe „18 Absatz 1“ eingefügt.
6. In § 53 Absatz 4 Satz 1 werden das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach der Angabe „§ 61“ die Wörter „sowie die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt.
7. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§ 61“ ein Komma und die Wörter „die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt
 - b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Besoldungsleistung“ die Wörter „nicht lohnsteuerfrei“ eingefügt.
8. In § 55 Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma und das Wort „sowie“ durch das Wort „und“ ersetzt sowie nach dem Wort „gleichstehen“ ein Komma und die Wörter „sowie die monatliche Sonderzahlung“ eingefügt.
9. In § 62 Satz 2 wird die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3“ durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 8“ ersetzt.
10. In § 64 Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die monatliche Sonderzahlung ist in entsprechender Anwendung des § 55 Absatz 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes beim Kaufkraftausgleich zu berücksichtigen.“
11. Nach § 64 wird folgender Abschnitt 2 Unterabschnitt 10 eingefügt:

„Unterabschnitt 10
Sonderzahlung

§ 64a

Monatliche Sonderzahlung

Besoldungsberechtigte Personen erhalten eine monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent der Summe aus Grundgehalt, Amtszulagen und Zuschlag nach § 61. § 8 findet keine Anwendung. Sie gilt in Fällen des § 15 Absatz 2 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes als Bestandteil des Grundgehalts.“

12. § 68 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Inflationsausgleichszahlungen.“
13. Nach § 75 wird folgender Abschnitt 3 Unterabschnitt 4 eingefügt:

„Unterabschnitt 4
Sonderzuwendungen

§ 75a

Inflationsausgleichszahlungen

(1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 werden eine Einmalzahlung nach Absatz 2 und Monatszahlungen nach Absatz 3 gewährt (Inflationsausgleichszahlungen).

(2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gewährt, wenn

1. am 9. Dezember 2023 ein in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis bestanden hat und
2. in der Zeit vom 1. August 2023 bis zum 8. Dezember 2023 an mindestens einem Tag Anspruch auf laufende Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestanden hat.

Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung beträgt 1 000 Euro, für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 500 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am 9. Dezember 2023. Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung am 9. Dezember 2023 sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn dieser Beurlaubung maßgebend. Die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal gewährt. Bei einem Dienstherrnwechsel richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn des am Stichtag nach Satz 3 bestehenden Rechtsverhältnisses.

(3) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 wird jeweils eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung gewährt, wenn

1. in dem jeweiligen Bezugsmonat ein in § 1 Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Rechtsverhältnis bestanden hat oder besteht und
2. an mindestens einem Tag im jeweiligen Bezugsmonat Anspruch auf laufende Dienst- oder Anwärterbezüge aus diesem Rechtsverhältnis bestanden hat oder besteht.

Die Inflationsausgleichs-Monatszahlung beträgt 200 Euro, für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst 100 Euro. Maßgebend sind die Verhältnisse am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats. Bei einer Beurlaubung ohne Besoldung am Ersten des jeweiligen Bezugsmonats sind die Verhältnisse am Tag vor Beginn dieser Beurlaubung maßgebend. Eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung wird jeder berechtigten Person nur einmal monatlich gewährt. Bei einem Dienstherrnwechsel richtet sich der Anspruch gegen den Dienstherrn des am Stichtag nach Satz 3 bestehenden Rechtsverhältnisses.

(4) § 5 Absatz 3 findet keine Anwendung. Bei begrenzt Dienstfähigen ist die Höhe der Inflationsausgleichszahlungen in entsprechender Anwendung von § 11 in Verbindung mit § 62 zu ermitteln.

(5) Werden Dienst- oder Anwärterbezüge an dem für Inflationsausgleichszahlungen jeweils maßgebenden Stichtag gekürzt oder ganz oder teilweise einbehalten, werden die Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang gekürzt oder einbehalten. Werden gekürzte oder einbehaltene Dienst- oder Anwärterbezüge nachgezahlt, werden die nach Satz 1 gekürzten oder einbehaltenen Inflationsausgleichszahlungen im gleichen Umfang nachgezahlt.“

14. Die Anlage 6 erhält die aus dem Anhang 1 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. November 2024

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ab dem 1. November 2024 erhöhen sich

 1. um 4,76 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
 2. um jeweils 100 Euro die Anwärtergrundbeträge
der jeweils bis zum 31. Oktober 2024 geltenden Monatsbeträge.“
2. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „2022“ durch die Angabe „2024“, die Angabe „100 844 Euro“ durch die Angabe „104 248 Euro“, die Angabe „86 739 Euro“ durch die Angabe „89 667 Euro“, die Wörter „für das Jahr 2023“ durch die Wörter „ab dem Jahr 2025“, die Angabe „103 427 Euro“ durch die Angabe „108 351 Euro“ und die Angabe „88 961 Euro“ durch die Angabe „93 196 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 2 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Das Sächsische Besoldungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 476), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ab dem 1. Februar 2025 erhöhen sich

 1. um 5,5 Prozent
 - a) die Grundgehaltssätze,
 - b) der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5,
 - c) die Amtszulagen,
 - d) die Leistungsbezüge, soweit diese nach § 34 an Anpassungen der Besoldung teilnehmen können und die Teilnahme in der jeweiligen Berufungsvereinbarung festgelegt ist, und
 - e) die Ober- und Untergrenzen der Grundgehaltsspannen, sowie
 2. um jeweils 50 Euro die Anwärtergrundbeträge
der jeweils bis zum 31. Januar 2025 geltenden Monatsbeträge.“
2. In § 36 Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „2024“ durch die Angabe „2025“, die Angabe „104 248 Euro“ durch die Angabe „113 814 Euro“, die Angabe „89 667 Euro“ durch die Angabe „97 895 Euro“, die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“, die Angabe „108 351 Euro“ durch die Angabe „114 311 Euro“ und die Angabe „93 196 Euro“ durch die Angabe „98 322 Euro“ ersetzt.
3. Die Anlagen 5 bis 10 erhalten die aus dem Anhang 3 zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 80 folgende Angaben eingefügt:

„§ 80a Inflationsausgleichszahlungen
§ 80b Monatliche Sonderzahlungen“.
2. In § 3 Nummer 7 wird das Wort „Einmalzahlungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 66,47 Prozent der Summe aus den in den Nummern 1 und 3 der Anlage genannten Beträgen und dem Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2“.
 - b) Absatz 4 Satz 3 zweiter Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„anstelle der Mindestversorgung nach Absatz 3 Satz 2 ist bei der Berechnung ein

Betrag von 65 Prozent aus der Summe heranzuziehen, die sich aus den in den Nummern 1 und 3 genannten Beträgen und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ergibt.“

4. § 39 Absatz 3 Satz 2 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
„Es darf nicht hinter 76,47 Prozent der Summe aus den in den Nummern 1 und 3 der Anlage genannten Beträgen und dem zustehenden Familienzuschlag nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zurückbleiben“.
5. In § 72 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „nach § 46 des Sächsischen Beamtengesetzes“ gestrichen.
6. Nach § 80 werden die folgenden §§ 80a und 80b eingefügt:

„§ 80a

Inflationsausgleichszahlungen

- (1) Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise in den Jahren 2023 und 2024 werden eine Einmalzahlung nach Absatz 2 und Monatszahlungen nach Absatz 3 gewährt (Inflationsausgleichszahlungen).
- (2) Für den Kalendermonat Dezember 2023 wird den am 9. Dezember 2023 vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern, die Anspruch auf laufende Versorgungsbezüge haben, eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 1 000 Euro ergibt. Bei Empfängerinnen und Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebliche Mindestruhegehaltssatz. Zu den laufenden Versorgungsbezügen zählen nicht der Unfallausgleich nach § 38 sowie Übergangsgelder nach den §§ 52 und 53.
- (3) Für die Kalendermonate Januar 2024 bis Oktober 2024 werden an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger mit laufenden Versorgungsbezügen jeweils Inflationsausgleichs-Monatszahlungen gewährt, die sich nach dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 200 Euro ergeben. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 gelten nicht als Teil des Ruhegehalts und unterliegen nicht den Ruhens- und Kürzungsbestimmungen des Unterabschnitts 9.
- (5) Die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 werden jeder Versorgungsempfängerin und jedem Versorgungsempfänger nur einmal gewährt. Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 75a des Sächsischen Besoldungsgesetzes schließen die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 für gleiche Zeiträume aus. Beim Zusammentreffen von mehreren Versorgungsbezügen aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes richtet sich der Anspruch auf Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 gegen den Dienstherrn, der den neuen Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1

Satz 1 gewährt.

§ 80b

Monatliche Sonderzahlungen

Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger erhalten eine monatliche Sonderzahlung. Für die Berechnung der monatlichen Sonderzahlung werden die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge um 4,1 Prozent der Summe aus dem Grundgehalt, der Amtszulage und dem Zuschlag nach § 61 des Sächsischen Besoldungsgesetzes, die der Berechnung ihrer ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegen, erhöht.“

7. § 96 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 80 und 80b gelten entsprechend.“

8. Der Anlage wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Monatliche Sonderzahlung

Die monatliche Sonderzahlung beträgt 115,41 Euro.“

Artikel 5

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats]

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 102 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 102a Nachteilsausgleich bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union“
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 2 Buchstabe e wird das Wort „und“ angefügt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Nummer 1 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „wird“ das Komma und das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. § 59 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt.

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten die Altersgrenze nach § 46 Absatz 1 oder 2 des Sächsischen Beamtengesetzes erreichen. Sie endet vorher, wenn die Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten aus den anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, mit Ablauf des Monats, der dem Beginn des Bezugs dieser Rente vorausgeht.“

4. In § 72 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „525 Euro“ durch die Wörter „eines Betrages aus einem Zwölftel der 14fachen nach § 8 Absatz 1a Satz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch bekanntgegebenen Geringfügigkeitsgrenze; für die Berechnung des vorgenannten Betrages gilt § 15 Absatz 1 Satz 3 entsprechend.“ ersetzt.
5. In § 73 Absatz 7 Satz 1 werden nach den Wörtern „Bezug von Altersgeld“ ein Komma und die Wörter „Nachteilsausgleich nach § 102a“ eingefügt.
6. In § 90 Absatz 3 Nummer 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen oder“ eingefügt.
7. In § 101 Absatz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ gestrichen.
8. Nach § 102 wird folgender § 102a eingefügt:

„§ 102a

Nachteilsausgleich bei Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

(1) Ehemalige Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit erhalten einen Nachteilsausgleich, wenn sie

1. vor dem 1. April 2014 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen worden sind,
2. im unmittelbaren Anschluss eine im Inland üblicherweise im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei der Europäischen Union aufgenommen haben,
3. zum Zeitpunkt ihrer Entlassung eine altersgeldfähige Dienstzeit nach den §§ 7 bis 9 von mindestens fünf Jahren erreicht haben und
4. nach § 8 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch nachversichert worden sind.

Der Nachteilsausgleich ist kein Versorgungsbezug im Sinne dieses Gesetzes. Für den Nachteilsausgleich gelten die Vorschriften für das Altersgeld entsprechend, soweit in diesem Paragraphen nichts anderes geregelt ist.

(2) Die Höhe der altersgeldfähigen Dienstbezüge ist nach § 96 Absatz 2 zu ermitteln. Dabei sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zugrunde zu legen.

- (3) Für die Ermittlung der Höhe des Nachteilsausgleichs werden ausschließlich Zeiten nach den §§ 7 und 8 berücksichtigt. § 4 Absatz 1 und § 13 gelten entsprechend. Zeiten, für die bereits Ansprüche oder Anwartschaften auf Altersgeld oder gleichwertige Alterssicherungsansprüche erworben wurden, werden nicht berücksichtigt. Berücksichtigt werden nur Zeiten bis zum Tag der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen.
- (4) Der Nachteilsausgleich bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Altersgeldanspruch nach den Altersgeldvorschriften unter Berücksichtigung des Absatzes 3 und der Rentenzahlung, die durch die Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeiten begründet wurde.
- (5) Der Anspruch auf Nachteilsausgleich entsteht mit Ablauf des Monats, in dem ehemalige Beamtinnen und Beamte die Regelaltersgrenze nach den §§ 35 und 235 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erreichen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt eine durch die Nachversicherung begründete Rente gezahlt, entsteht der Anspruch zu diesem Zeitpunkt.
- (6) Der Nachteilsausgleich wird nur auf Antrag, der an die Pensionsbehörde zu richten ist, gewährt. Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Nachteilsausgleichsanspruchs gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung gestellt. Bei späterer Antragstellung wird der Nachteilsausgleich ab dem Antragsmonat gewährt. § 95 findet keine Anwendung.
- (7) Für ehemalige Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden sind und die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllen, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Hinterbliebenen der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 genannten Personen erhalten auf Antrag einen Hinterbliebenennachteilsausgleich. Für diesen gelten die Absätze 1 bis 7 sowie die Vorschriften für das Hinterbliebenengeld entsprechend.
- (9) Für den Nachteilsausgleichsanspruch und den Hinterbliebenennachteilsausgleichsanspruch gilt § 101 entsprechend.“

Artikel 6

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „950“ durch die Angabe „995,22“ ersetzt.
2. Dem § 80 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 19 Absatz 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes für die dort genannten Bezügebestandteile, soweit sie der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde liegen. Die Erhöhung nach Satz 1 ist eine allgemeine Anpassung der

Versorgung im Sinne von Absatz 1.

(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. November 2024 um 4,76 Prozent erhöht.“

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. November 2024“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2 814,84“ durch die Angabe „2 948,83“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „115,41“ durch die Angabe „120,90“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025

Das Sächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467, 510), das zuletzt durch Artikel 6 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „995,22“ durch die Angabe „1 049,96“ ersetzt.
2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden ab dem 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent erhöht.“
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) Vor Nummer 1 wird die Angabe „1. November 2024“ durch die Angabe „1. Februar 2025“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2 948,83“ durch die Angabe „3 111,02“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Angabe „120,90“ durch die Angabe „127,55“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes zum 1. Januar 2024

Das Sächsische Beamtengesetz vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 80b wie folgt gefasst:

„§ 80b Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“.

2. § 80 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „18 000“ durch die Angabe „18 504“ ersetzt.
- b) Die Sätze 4 bis 6 werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Höchstbetrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie sich die Grundgehaltssätze nach § 19 des Sächsischen Besoldungsgesetzes und die monatliche Sonderzahlung nach § 64a des Sächsischen Besoldungsgesetzes erhöhen; die Einführung der monatlichen Sonderzahlung steht einer Erhöhung gleich. Bei der Berechnung ist der sich ergebende Bruchteil eines Cents unter 0,5 abzurunden und darüber aufzurunden und der sich danach ergebende Betrag auf den nächsten vollen Euro aufzurunden. Die Erhöhung tritt mit Wirkung zum 1. Januar des zweiten Jahres ein, das dem Jahr der Erhöhung folgt.“

- c) In Satz 8 werden die Wörter „im Sinne von“ durch das Wort „nach“ ersetzt.
- d) Satz 9 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nummer 2 bis 5 erhält nur die beihilfeberechtigte Person die Beihilfe, die vor Beginn der Freistellung den Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte.“

3. § 80b wird wie folgt gefasst:

„§ 80b

Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Beihilfeberechtigten, die keine pauschale Beihilfe nach § 80a erhalten, wird monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Krankenversicherung ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 4 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Krankenversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 104,00 Euro monatlich für den berücksichtigungsfähigen Erwachsenen und 21,45 Euro monatlich für jedes berücksichtigungsfähige Kind.
- (2) Beihilfeberechtigten wird monatlich der Beitrag für die beihilfekonforme private Pflegeversicherung des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 80 Absatz 4 erstattet. Die Erstattung erfolgt in Höhe des nachgewiesenen Pflegeversicherungsbeitrags, höchstens jedoch in Höhe von 33,08 Euro monatlich.
- (3) Die Erstattungen nach den Absätzen 1 und 2 werden jeweils nur einmal gewährt, wobei die Erstattung aus einem aktiven Dienstverhältnis einer Erstattung aufgrund eines Versorgungsanspruchs vorgeht. Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt. Änderungen der Höhe des für die Kranken- oder Pflegeversicherung zu entrichtenden Beitrags sind durch die Beihilfeberechtigten unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel 9**Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes
zum 1. Januar 2023**

In Anlage 6 des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1005), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „593,94“ durch die Angabe „612,94“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2024 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts anders bestimmt ist.
- (2) Artikel 9 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.
- (3) Artikel 5 tritt am [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] in Kraft.
- (4) Die Artikel 2 und 6 treten am 1. November 2024 in Kraft.
- (5) Die Artikel 3 und 7 treten am 1. Februar 2025 in Kraft.

Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 14**Anlage 6**

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Januar 2024

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
246,00	492,00

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 246,00 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 699,94 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 3**Anlage 5**

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 535,88	2 621,08	2 687,28	2 753,44	2 819,66	2 885,83	2 952,02	3 052,06				
A 6	2 616,26	2 688,94	2 761,60	2 834,27	2 906,93	2 979,64	3 052,33	3 124,99	3 233,46			
A 7	2 722,51	2 787,83	2 879,29	2 970,72	3 062,17	3 153,63	3 245,07	3 310,37	3 375,69	3 479,58		
A 8		2 880,63	2 958,73	3 075,92	3 193,15	3 310,33	3 427,56	3 505,67	3 583,79	3 661,94	3 781,96	
A 9		3 137,83	3 214,70	3 339,76	3 464,83	3 589,97	3 715,03	3 801,01	3 887,02	3 973,00	4 104,43	
A 10		3 359,30	3 466,13	3 626,34	3 786,63	3 946,89	4 107,14	4 215,31	4 324,61	4 433,88	4 594,06	
A 11			3 829,54	3 993,76	4 158,00	4 325,99	4 493,97	4 605,95	4 717,94	4 829,96	4 941,96	5 110,53
A 12			4 097,35	4 296,28	4 496,56	4 696,85	4 897,08	5 030,59	5 164,13	5 297,63	5 431,18	5 626,98
A 13			4 586,40	4 802,64	5 018,88	5 235,15	5 451,44	5 595,61	5 739,80	5 883,94	6 028,16	6 241,49
A 14			4 656,88	4 937,36	5 217,79	5 498,21	5 778,69	5 965,61	6 152,61	6 339,58	6 526,56	6 788,72
A 15						6 038,01	6 346,36	6 593,06	6 839,74	7 086,40	7 333,08	7 664,65
A 16						6 660,19	7 016,75	7 302,09	7 587,36	7 872,63	8 157,97	8 537,82

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	7 664,65
B 2	8 902,79
B 3	9 426,95
B 4	9 975,93
B 5	10 605,79
B 6	11 200,56
B 7	11 779,15
B 8	12 382,13
B 9	13 130,87
B 10	15 455,99
B 11	16 055,28

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	4 802,60	5 018,87	5 132,77	5 426,43	5 720,12	6 013,82	6 307,51	6 601,22	6 894,93	7 188,61	7 482,28	7 863,09
R 2			5 835,79	6 129,50	6 423,15	6 716,88	7 010,58	7 304,27	7 597,98	7 891,65	8 185,37	8 573,95

R 3	9 426,95
R 4	9 975,93
R 5	10 605,79
R 6	11 200,56
R 7	11 779,15
R 8	12 382,13

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 277,63	5 698,26		
W 2	6 469,72	6 798,62	7 127,51	7 539,96
W 3	7 288,71	7 721,09	8 153,50	8 682,05

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
257,72	515,44

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 257,72 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 733,26 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt in	
den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	135,70
A 6	2	86,15
	3	135,70
A 9	1	347,46
A 12	4	197,70
A 13	2 bis 4	353,11
	5	197,70
A 14	1, 3	242,08
A 15	2, 3	242,08
A 16	1, 3	270,77
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	259,18
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	267,65
R 2	3 bis 7	267,65
R 3	2	267,65

Anlage 8

(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 563,46	2 888,94	3 258,73	3 678,88	4 156,29	4 711,21	5 341,72	6 058,07	6 872,06	7 796,88	8 847,70	10 041,65	11 398,30	12 939,68
bis	2 563,45	2 888,93	3 258,72	3 678,87	4 156,28	4 711,20	5 341,71	6 058,06	6 872,05	7 796,87	8 847,69	10 041,64	11 398,29	12 939,67	

Anlage 9
(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag
(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. November 2024

Eingangsamtsamt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 354,79
A 6 bis A 8	1 478,41
A 9 bis A 11	1 533,69
A 12	1 676,79
A 13 oder R 1	1 745,10

Anlage 10

(zu § 82 Absatz 3)

Bundesbesoldungsordnung C
(Monatsbeträge in Euro)**Grundgehaltssätze**

Gültig ab 1. November 2024

Besoldungs- gruppe	St u f e														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 189,36	4 333,54	4 477,74	4 621,90	4 766,10	4 910,25	5 054,41	5 198,61	5 342,78	5 486,94	5 631,14	5 775,28	5 919,52	6 131,60	
C 2	4 198,32	4 428,10	4 657,90	4 887,68	5 117,46	5 347,24	5 577,00	5 806,76	6 036,54	6 266,33	6 496,07	6 725,85	6 955,61	7 185,42	7 498,27
C 3	4 614,71	4 874,88	5 135,07	5 395,23	5 655,42	5 915,56	6 175,73	6 435,88	6 696,10	6 956,24	7 216,40	7 476,61	7 736,76	7 996,94	8 349,56
C 4	5 839,55	6 101,11	6 362,63	6 624,14	6 885,71	7 147,22	7 408,78	7 670,30	7 931,81	8 193,35	8 454,92	8 716,43	8 977,98	9 239,50	9 607,45

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	108,67
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1 104,32

Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 3**Anlage 5**

(zu § 22 Absatz 1 sowie den §§ 30 und 32 Absatz 1)

Grundgehaltssätze

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

1. Besoldungsordnung A

Besoldungs- gruppe	2-Jahres-Rhythmus				3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus			
	St u f e											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 5	2 675,35	2 765,24	2 835,08	2 904,88	2 974,74	3 044,55	3 114,38	3 219,92				
A 6	2 760,15	2 836,83	2 913,49	2 990,15	3 066,81	3 143,52	3 220,21	3 296,86	3 411,30			
A 7	2 872,25	2 941,16	3 037,65	3 134,11	3 230,59	3 327,08	3 423,55	3 492,44	3 561,35	3 670,96		
A 8		3 039,06	3 121,46	3 245,10	3 368,77	3 492,40	3 616,08	3 698,48	3 780,90	3 863,35	3 989,97	
A 9		3 310,41	3 391,51	3 523,45	3 655,40	3 787,42	3 919,36	4 010,07	4 100,81	4 191,52	4 330,17	
A 10		3 544,06	3 656,77	3 825,79	3 994,89	4 163,97	4 333,03	4 447,15	4 562,46	4 677,74	4 846,73	
A 11			4 040,16	4 213,42	4 386,69	4 563,92	4 741,14	4 859,28	4 977,43	5 095,61	5 213,77	5 391,61
A 12			4 322,70	4 532,58	4 743,87	4 955,18	5 166,42	5 307,27	5 448,16	5 589,00	5 729,89	5 936,46
A 13			4 838,65	5 066,79	5 294,92	5 523,08	5 751,27	5 903,37	6 055,49	6 207,56	6 359,71	6 584,77
A 14			4 913,01	5 208,91	5 504,77	5 800,61	6 096,52	6 293,72	6 491,00	6 688,26	6 885,52	7 162,10
A 15						6 370,10	6 695,41	6 955,68	7 215,93	7 476,15	7 736,40	8 086,21
A 16						7 026,50	7 402,67	7 703,70	8 004,66	8 305,62	8 606,66	9 007,40

2. Besoldungsordnung B

Besoldungsgruppe	
B 1	8 086,21
B 2	9 392,44
B 3	9 945,43
B 4	10 524,61
B 5	11 189,11
B 6	11 816,59
B 7	12 427,00
B 8	13 063,15
B 9	13 853,07
B 10	16 306,07
B 11	16 938,32

3. Besoldungsordnung R

Besoldungs- gruppe	Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
R 1	5 066,74	5 294,91	5 415,07	5 724,88	6 034,73	6 344,58	6 654,42	6 964,29	7 274,15	7 583,98	7 893,81	8 295,56
R 2			6 156,76	6 466,62	6 776,42	7 086,31	7 396,16	7 706,00	8 015,87	8 325,69	8 635,57	9 045,52

R 3	9 945,43
R 4	10 524,61
R 5	11 189,11
R 6	11 816,59
R 7	12 427,00
R 8	13 063,15

4. Besoldungsordnung W

Besoldungs- gruppe	Stufe			
	1	2	3	4
W 1	5 567,90	6 011,66		
W 2	6 825,55	7 172,54	7 519,52	7 954,66
W 3	7 689,59	8 145,75	8 601,94	9 159,56

Anlage 6

(zu § 39)

Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Stufe 1 (§ 40 Absatz 1)	Stufe 2 (§ 40 Absatz 2)
271,90	543,80

Stufe 3 ergibt sich durch Hinzurechnung von 271,90 Euro für das zweite zu berücksichtigende Kind. Die weiteren Stufen ergeben sich durch Hinzurechnung von 773,59 Euro für jedes weitere zu berücksichtigende Kind.

Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppe A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich in der Besoldungsgruppe A 5 für das erste zu berücksichtigende Kind um 5,11 Euro und ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um je 20,45 Euro.

Anlage 7

(zu § 42 Absatz 1 und § 43 Absatz 1)

Amtszulagen und Stellenzulagen

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Sächsisches Besoldungsgesetz	
§ 44 Absatz 1	
die Zulage beträgt in	
den Fällen der	
Nummer 1	551,18
Nummer 2	470,18
Nummer 3	323,95
§ 44 Absatz 2	50,62
§ 45	
die Zulage beträgt	
In den Besoldungsgruppen	
A 5	115,04
A 6 bis A 9	153,39
A 10 und höher	191,73
§ 46	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 47	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 1	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	75,00
zwei Jahren	150,00
§ 48 Absatz 2	
die Zulage beträgt	
nach einer Dienstzeit von	
einem Jahr	82,67
zwei Jahren	165,34
§ 49	
die Zulage beträgt	
in der Laufbahngruppe 1	17,05
in der Laufbahngruppe 2	38,35
§ 50	38,35

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag	
Besoldungsordnung A		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
A 5	1, 3	143,16
A 6	2	90,89
	3	143,16
A 9	1	366,57
A 12	4	208,57
A 13	2 bis 4	372,53
	5	208,57
A 14	1, 3	255,39
A 15	2, 3	255,39
A 16	1, 3	285,66
Besoldungsordnung B		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
B 2	2	273,43
Besoldungsordnung R		
Besoldungsgruppe	Fußnote	
R 1	1, 2	282,37
R 2	3 bis 7	282,37
R 3	2	282,37

Anlage 8

(zu § 64 Absatz 3)

Auslandsbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Grundgehalts- spanne	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
von		2 704,45	3 047,83	3 437,96	3 881,22	4 384,89	4 970,33	5 635,51	6 391,26	7 250,02	8 225,71	9 334,32	10 593,94	12 025,21	13 651,36
bis	2 704,44	3 047,82	3 437,95	3 881,21	4 384,88	4 970,32	5 635,50	6 391,25	7 250,01	8 225,70	9 334,31	10 593,93	12 025,20	13 651,35	

Anlage 9

(zu § 70 Absatz 1)

Anwärtergrundbetrag

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Eingangsamtsamt, in das die Person nach § 68 Absatz 1 nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 5	1 404,79
A 6 bis A 8	1 528,41
A 9 bis A 11	1 583,69
A 12	1 726,79
A 13 oder R 1	1 795,10

Anlage 10

(zu § 82 Absatz 3)

Bundesbesoldungsordnung C

(Monatsbeträge in Euro)

Gültig ab 1. Februar 2025

Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Stufe														
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
C 1	4 419,77	4 571,88	4 724,02	4 876,10	5 028,24	5 180,31	5 332,40	5 484,53	5 636,63	5 788,72	5 940,85	6 092,92	6 245,09	6 468,84	
C 2	4 429,23	4 671,65	4 914,08	5 156,50	5 398,92	5 641,34	5 883,74	6 126,13	6 368,55	6 610,98	6 853,35	7 095,77	7 338,17	7 580,62	7 910,67
C 3	4 868,52	5 143,00	5 417,50	5 691,97	5 966,47	6 240,92	6 515,40	6 789,85	7 064,39	7 338,83	7 613,30	7 887,82	8 162,28	8 436,77	8 808,79
C 4	6 160,73	6 436,67	6 712,57	6 988,47	7 264,42	7 540,32	7 816,26	8 092,17	8 368,06	8 643,98	8 919,94	9 195,83	9 471,77	9 747,67	10 135,86

Zulagen

Dem Grunde nach geregelt in	Betrag
Bundesbesoldungsordnung C	
Vorbemerkungen	
Nummer 2b	114,65
Nummer 5	
wenn ein Amt ausgeübt wird	
der Besoldungsgruppe R 1	205,54
der Besoldungsgruppe R 2	230,08
Besoldungsgruppe	Fußnote
C 2	1
	104,32

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetz sollen Änderungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG), des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes (SächsBeamtVG) und des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) vorgenommen werden. Der Anpassungsbedarf ergibt sich im Wesentlichen aus

- der Umsetzung der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 (Art. 1, 2, 3, 4, 6, 7),
- der Verpflichtung zur amtsangemessenen Alimentation gemäß Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz (GG) (Art. 1, 4, 8, 9) und
- der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Arbeitnehmerfreizügigkeit in Bezug auf ehemalige verbeamtete Personen, die auf eigenen Antrag entlassen worden sind (Art. 5).

1. Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023

Gemäß Artikel 33 Absatz 5 GG in Verbindung mit § 19 SächsBesG und § 80 SächsBeamtVG sind die Besoldung der Beamten und Richter sowie die Versorgungsbezüge der Versorgungsempfänger regelmäßig an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen.

Die Bezüge der Besoldungs- und Versorgungsempfänger werden daher entsprechend der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 wie folgt angepasst:

- Zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise werden für die Jahre 2023 und 2024 Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro netto gezahlt (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von 1.000 Euro netto für Dezember 2023 und Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in Höhe von jeweils 200 Euro netto für Januar bis Oktober 2024) (Art. 1).

Die Aufteilung der Inflationsausgleichszahlungen entspricht einer systemgerechten Übertragung der Tarifeinigung im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Mindestabstandsgebot (siehe dazu nachfolgend unter 2.). Die Zahlung von 1.000 Euro netto für Dezember 2023 gewährleistet die Einhaltung des Mindestabstands zwischen der Besoldung und der Grundsicherung im Jahr 2023 (siehe nachfolgend unter II.2.a) ee).

Versorgungsempfänger erhalten die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen auf der Grundlage der oben genannten Beträge unter Berücksichtigung ihrer individuellen Ruhegehaltssätze bzw. der Anteilssätze bei der Hinterbliebenenversorgung sowie des Unterhaltsbeitrags (Art. 4). Anwärter erhalten die Hälfte der oben genannten Beträge (Art. 1).

- Ab dem 1. November 2024 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um 4,76 % angehoben (Art. 2, 6).

Der tarifvertraglich vereinbarte Sockelbetrag von 200 Euro ist aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Abstandsgebots in einen linearen Prozentsatz umzurechnen. Der Prozentsatz entspricht der Tarifeinigung unter Tz. I.1 Satz 1 Buchst. a i. V. m. I.4 Satz 1.

Beim Abstandsgebot handelt es sich um einen eigenständigen aus dem Alimentationsprinzip abgeleiteten Grundsatz, wonach im Hinblick auf das Leistungs- und Laufbahnprinzip eine Staffelung der Gehälter gewährleistet werden muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 43, 45). Die bestehenden Abstände dürfen nicht durch Einzelmaßnahmen eingeebnet werden (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14, Rn. 78). Dies wäre aber bei einer Übertragung des Sockelbetrages in Höhe von 200 Euro einheitlich auf alle Besoldungsgruppen der Fall, da ein gleicher Betrag für höhere Besoldungsgruppen zu einer relativ geringeren Steigerung als bei niedrigeren Besoldungsgruppen führt (BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2017, 2 BvR 883/14, Rn. 35). Eine Übertragung der Tarifeinigung 1:1 ist daher insoweit nicht möglich.

- Ab dem 1. Februar 2025 werden die Besoldung der Beamten und Richter sowie die der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrundeliegenden Bezügebestandteile für die Versorgungsempfänger um weitere 5,5 % angehoben (Art. 3, 7).
- Die monatlichen Anwärtergrundbeträge werden ab dem 1. November 2024 um einen Festbetrag in Höhe von 100 Euro und ab dem 1. Februar 2025 um einen weiteren Festbetrag von 50 Euro erhöht (Art. 2, 3).

Damit wird die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 zeitgleich und systemgerecht auf die Besoldung und Versorgung der Landesbediensteten übertragen.

2. Gewährleistung einer amtsangemessenen Alimentation

Zu den nach Artikel 33 Absatz 5 GG zu beachtenden hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums zählt insbesondere das Alimentationsprinzip. Es verpflichtet den Dienstherrn, Beamte und Richter sowie ihre Familien lebenslang amtsangemessen zu alimentieren. Das Bundesverfassungsgericht hat für die Bewertung der Verfassungsmäßigkeit der Besoldung eines Landes neben einem Vergleich mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes weitere Parameter festgelegt.

Mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere seine Vorgaben zur Feststellung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitsuchende, weiter konkretisiert. Nach dem Mindestabstandsgebot muss bei der Bemessung der Besoldung der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung (Bürgergeld) und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentations in der untersten Besoldungsgruppe (verheiratet, zwei minderjährige Kinder) um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47).

Zudem hat das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., seine Maßstäbe zur Feststellung des Besoldungsbedarfs ab dem dritten Kind im Hinblick auf die Entwicklung des Sozial- und Steuerrechts aktualisiert.

Der sächsische Gesetzgeber hat die genannten Beschlüsse mit dem Vierten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Viertes Dienstrechtsänderungsgesetz - 4. DRÄndG) vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) umgesetzt. Aufgrund des weiterhin stark ansteigenden Grundsicherungsniveaus, vor allem durch die Erhöhungen der Bürgergeldregelsätze und der Kosten für Unterkunft und Heizung, sind neben der Tarifübertragung zur Einhaltung des Mindestabstandsgebots weitere Maßnahmen erforderlich.

a) Mindestabstandsgebot

Zur Gewährleistung des gebotenen Mindestabstandes zwischen der Besoldung und der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden in diesem Gesetz folgende Regelungen ab 1. Januar 2024 getroffen:

- Einführung eines Erstattungsanspruchs für die monatlichen Beiträge zur beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung des nach § 80 Absatz 4 SächsBG berücksichtigungs- fähigen Erwachsenen in Höhe von 33,08 Euro (Art. 8),
- Erhöhung des Familienzuschlags der Stufe 1 (sog. Verheiratetenanteil) und für die ersten beiden berücksichtigungsfähigen Kinder auf jeweils 246 Euro (Art. 1),
- Einführung einer monatlichen Sonderzahlung in Höhe von 4,1 % des Grundgehalts einschließlich Amtszulage.

b) Besoldung ab dem dritten Kind

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts besteht ab dem dritten Kind ein erhöhter Besoldungsbedarf, der nettobezogen in Höhe des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes auszugleichen ist. Die steigenden Grundsicherungsleistungen führen auch zu einer Erhöhung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines Kindes. Daher wird der monatliche Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder rückwirkend zum 1. Januar 2023 um 19 Euro (Art. 9) und ab 1. Januar 2024 um weitere 87 Euro (Art. 1) angehoben.

c) Begründung

Bei der praktischen Umsetzung der aus Artikel 33 Absatz 5 GG resultierenden Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation, insbesondere dafür, wie er den Anforderungen des Mindestabstandsgebots gerecht wird, verfügt der Gesetzgeber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts über einen weiten Entscheidungsspielraum (siehe zuletzt Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 49).

Nachdem mit dem 4. DRÄndG vor allem Regelungen zur Erhöhung der Beihilfebemessungssätze und Einführung eines Zuschusses zur beihilfekonformen privaten Krankenversicherung für berücksichtigungsfähige Angehörige getroffen wurden, sieht dieser Gesetzentwurf infolge des steigenden Grundsicherungsniveaus weitere Maßnahmen vor.

Mit der Erstattung der monatlichen Beiträge zur beihilfekonformen privaten Pflegeversicherung für berücksichtigungsfähige Erwachsene (Ehegatten und Lebenspartner) entfallen im Ergebnis auch diese Beiträge, was zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens der zugrunde zu legenden vierköpfigen Modellfamilie führt. Gleichzeitig wird damit in Ergänzung der Maßnahmen des 4. DRÄndG eine Beitragsfreistellung des Beamten für seine berechtigten Angehörigen wie bei der kostenlosen Familienmitversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erreicht.

Die Erhöhung des Familienzuschlags bis zum zweiten Kind auf 246 Euro trägt unter Berücksichtigung des Leistungsprinzips den erhöhten Aufwendungen von Familien Rechnung. Eine weitere, übermäßige Anhebung würde zu einer erheblichen Verschiebung des Besoldungsschwerpunktes von der amtsbezogenen Grundbesoldung hin zu den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen führen. Dies würde dem Leistungsprinzip zuwiderlaufen, wonach die Besoldung dem übertragenen Amt und der damit verbundenen Verantwortung entsprechen muss.

Ergänzend ist die Einführung einer monatlichen Sonderzahlung in Höhe von 4,1 % des Grundgehalts einschließlich Amtszulage notwendig. Die Sonderzahlung wird – anders als die vorstehenden Maßnahmen – unabhängig von der Familienkonstellation und dem Krankenversicherungsstatus gewährt.

3. Weiterer Regelungsbedarf

a) Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtenengesetz

Mit Artikel 8 wird sichergestellt, dass die neu eingeführte monatliche Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG bei der für die Berücksichtigungsfähigkeit von Ehegatten und Lebenspartnern in der Beihilfe maßgeblichen Einkommensgrenze berücksichtigt wird.

b) Weitere Änderungen im Sächsischen Beamtenversorgungsgesetz

Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 13. Juli 2016, C 187/15 („Pöpperl-Verfahren“) entschieden, dass, wenn ein auf Antrag entlassener Beamter eine ähnliche Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines EU-Mitgliedsstaates aufnimmt, die geltende Nachversicherung in der (deutschen) gesetzlichen Rentenversicherung zu niedrig bemessen ist. Der Verlust der erworbenen Anwartschaften auf Versorgungsbezüge und die anschließende Nachversicherung sind geeignet, Beamte davon abzuhalten, eine Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat aufzunehmen. Die nationale Regelung (Rentenrecht zur Nachversicherung) verstößt damit gegen die europarechtliche Arbeitnehmerfreizügigkeit (Artikel 45 AEUV – Freizügigkeit der Arbeitnehmer). Der EuGH fordert in seiner Entscheidung in diesen Fällen eine in der Höhe mit der Beamtenversorgung vergleichbare Leistung. Das „Pöpperl-Verfahren“ wurde mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. Mai 2022, 2 C 3/21 entschieden.

Der Freistaat Sachsen hat bereits 2014 eine Altersgeldregelung (§§ 92 ff. SächsBeamtVG) eingeführt. Für Beamte auf Lebenszeit, die aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag entlassen werden, besteht seit dem 1. April 2014 unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Altersgeld. Es erfolgt dann keine Nachversicherung in der Gesetzlichen Rentenversicherung, so dass die Wertigkeit der Beamtenzeiten erhalten bleibt. Die Regelung umfasst jedoch nicht die Fälle vor dem 1. April 2014.

Mit der Regelung in § 102a SächsBeamtVG soll den betroffenen Personen auf Antrag ein Nachteilsausgleich gewährt werden, dessen Höhe sich aus der Differenz zwischen einem fiktiven Altersgeld und dem durch die Nachversicherung begründeten Rentenanspruch ergibt. Dies betrifft Fälle, die vor dem 1. April 2014 (Einführung des Altersgelds) auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen worden sind und eine Beschäftigung in einem Mitgliedsstaat aufgenommen haben. Die Regelungen in § 102a SächsBeamtVG lehnen sich an die bestehenden Alters- und Hinterbliebenengeldregelungen an.

Darüber hinaus soll die für den Wegfall der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 16 SächsBeamtVG) maßgebende unschädliche Hinzuverdienstgrenze gestrichen werden. Hintergrund dieser Regelung ist eine Vereinfachung des Vollzugs sowohl für die Verwaltung als auch für die Ruhestandsbeamten selbst. Gleichzeitig erfolgt die Anpassung der unschädlichen Hinzuverdienstgrenze im Rahmen der Einkommensanrechnung für dienstunfähige bzw. schwerbehinderte Versorgungsempfänger.

II. Prüfung der unter I.1. und I.2.a) vorgesehenen Maßnahmen anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Mit den vorgesehenen Regelungen wird eine verfassungsgemäße amtsangemessene Alimentation der Beamten und Richter gewährleistet. Alimentationsniveau und Alimentationsstruktur entsprechen den Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht mit seinem Urteil vom 5. Mai 2015, 2 BvL 17/19, erstmalig aufgestellt und seither angewendet sowie – zuletzt mit den genannten Beschlüssen vom 4. Mai 2020 – fortentwickelt hat.

1. Prüfungsmaßstab

In seinen Entscheidungen gewährt das Bundesverfassungsgericht dem Besoldungsgesetzgeber bei der Umsetzung der Pflicht zur amtsangemessenen Alimentation nach wie vor einen weiten Entscheidungsspielraum. Entsprechend beschränkt es seine verfassungsgerichtliche Kontrolle auf den Maßstab evidenter Sachwidrigkeit anhand einer Gesamtschau von verschiedenen Parametern und alimentationsrelevanten Kriterien. Diese Prüfung erfolgt in drei Schritten.

Auf der ersten Prüfungsstufe wird mit Hilfe von fünf Parametern ein Orientierungsrahmen für eine grundsätzlich verfassungsgemäße Alimentation ermittelt. Dafür finden ein Vergleich der Besoldungsentwicklung eines Landes mit der Entwicklung der Tarifentlohnung im öffentlichen Dienst des jeweiligen Landes (erster Parameter), des Nominallohnindex des jeweiligen Landes (zweiter Parameter) sowie des Verbraucherpreisindex des jeweiligen Landes (dritter Parameter), ein systeminterner Besoldungsvergleich (vierter Parameter) und ein Quervergleich mit der Besoldung des Bundes und der anderen Länder (fünfter Parameter) statt.

Bei den ersten drei Parametern wird die jeweilige relative Entwicklung mit der Besoldungsentwicklung in einem bestimmten Betrachtungszeitraum verglichen. Eine deutliche Differenz zur Besoldungsentwicklung ist aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts gegeben, wenn die Differenz zwischen dieser und dem jeweiligen Vergleichsindex mindestens 5 % beträgt. Die vom Bundesverfassungsgericht hierzu entwickelte Formel lautet:
$$\frac{([100 + \text{Vergleichsindex}] - [100 + \text{Besoldungsindex}])}{(100 + \text{Besoldungsindex})} \times 100 = \text{Differenz (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09, Rn. 127; Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 128)}$$
. Der Betrachtungszeitraum beträgt jeweils 15 Jahre sowie als Korrekturzeitraum ein um 5 Jahre zurück in die Vergangenheit verschobener 15-jähriger Betrachtungszeitraum

(Staffelprüfung).

Beim vierten Parameter, dem systeminternen Besoldungsvergleich, ist neben der Veränderung der Abstände zu anderen Besoldungsgruppen in den Blick zu nehmen, ob in der untersten Besoldungsgruppe der gebotene Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau eingehalten ist. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation unter Berücksichtigung der familienbezogenen Bezügebestandteile und des Kindergelds um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt.

Bei dem fünften Parameter, dem Quervergleich der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund und in den anderen Ländern, ist die Gehaltsdifferenz erheblich, wenn das jährliche Bruttoeinkommen einschließlich Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt der übrigen Länder und dem Bund im gleichen Zeitraum liegt.

Wird bei einem Parameter der Schwellenwert überschritten bzw. der erforderliche Abstand nicht eingehalten, gilt der Parameter als erfüllt.

Auf der zweiten Prüfungsstufe sind die Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe mit weiteren alimentationsrelevanten Kriterien im Rahmen einer Gesamtabwägung zusammenzuführen. Werden mindestens drei Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt, besteht die Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation, die im Rahmen der Gesamtabwägung sowohl widerlegt als auch erhärtet werden kann. Werden umgekehrt bei allen Parametern die Schwellenwerte unterschritten, wird eine amtsangemessene Alimentation vermutet. Sind ein oder zwei Parameter erfüllt, müssen die Ergebnisse der ersten Stufe, insbesondere das Maß der Über- bzw. Unterschreitung der Parameter, zusammen mit den auf der zweiten Stufe ausgewerteten Kriterien im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 85).

Ergibt die Gesamtschau, dass die zur Prüfung gestellte Besoldung grundsätzlich als evidente, verfassungswidrige Unteralimentation einzustufen ist, bedarf es auf der dritten Prüfungsstufe der Prüfung, ob dies ausnahmsweise gerechtfertigt sein kann.

Zu den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gehört zudem, dass die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft ist. Diese Anforderungen sind insbesondere in Form von Begründungspflichten zu erfüllen.

a) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Maßgeblich ist zunächst die Besoldungsentwicklung in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum. Hier sind nach dem Bundesverfassungsgericht Ausgangspunkt die vom Besoldungsgesetzgeber im Regelfall für alle Besoldungsgruppen gleichermaßen vorgenommenen linearen Anpassungen um einen bestimmten Prozentwert. Darüber hinaus sind wiederkehrende Sonderzahlungen relevant, da diese einen erheblichen Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 31). Das Gericht hat die Streichung der Sonderzahlung einmalig als Gesamtbetrag in Höhe von 86,31 % der Dezemberbezüge, wie sie zuletzt bundeseinheitlich im Jahr 2002 gezahlt worden sind, im Jahr 2011 zum Abzug gebracht (BVerfG, Beschluss vom 17. November 2015, 2 BvL 19/09, Rn. 119). Dieser Ansatz wird beibehalten. Die monatliche Sonderzahlung in Höhe von 4,1 %, die ab 1. Januar 2024 eingeführt wird, ist künftig bei der Besoldungsentwicklung zu berücksichtigen.

Für den 15-jährigen Betrachtungszeitraum werden Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge wie bei der Berechnung des Bundesverfassungsgerichts rechnerisch vernachlässigt, soweit diese in gleicher Weise beiden Statusgruppen gezahlt worden sind. Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass diese Bestandteile keinen relevanten Einfluss auf die Besoldungsentwicklung haben. Der Vollständigkeit halber werden diese Besoldungselemente bei der Darstellung der Besoldungsentwicklung in den einzelnen Jahren mit aufgeführt. Auch der unterjährige Zeitpunkt einer Besoldungsanpassung ist zunächst nicht zu berücksichtigen, da er für die Entwicklung der Besoldung über den 15-jährigen Betrachtungszeitraum grundsätzlich nicht relevant ist. Eine Spitzausrechnung, bei der alle Veränderungen der Besoldung minutiös abgebildet werden, würde der ersten Prüfungsstufe eine Objektivität und mathematische Exaktheit zumessen, die ihrer Orientierungsfunktion nicht zukommt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 30). Ergänzend werden Kontrollrechnungen für das jeweils zu prüfenden Jahr vorgenommen, in denen der wirksam gewordene Teil der Anpassung berücksichtigt ist. Dies ist notwendig, da eine unterjährige Anpassung im zu prüfenden Jahr ausnahmsweise zu einer erheblichen Abweichung im Sinne des Bundesverfassungsgerichts führen kann.

Soweit bei der Übertragung einer Tarifeinigung neben linearen Anpassungen weitere signifikante Maßnahmen zu berücksichtigen waren, wird hinsichtlich dieser Maßnahmen auf das übertragene Volumen abgestellt. Die Betrachtung der Endstufen wird fortgeführt.

Diese so errechnete Besoldungsentwicklung ist der Bezugspunkt für die Feststellung der Differenz zu den ersten drei vom Bundesverfassungsgericht für die erste Prüfungsstufe festgelegten Parametern.

b) Feststellung der Tarifentwicklung

Für den ersten Parameter – die Tarifentwicklung – werden in dem jeweiligen 15-jährigen Betrachtungszeitraum entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts die linearen Tarifsteigerungen des BAT/BAT-O bis zum Jahr 2005 und des TV-Länder ab dem Jahr 2006 zugrunde gelegt. Einmalzahlungen, Urlaubsgeld, Sockel- und Mindestbeträge werden rechnerisch vernachlässigt, soweit diese in gleicher Weise beiden Statusgruppen gezahlt worden sind. Das Gericht geht davon aus, dass diese Bestandteile keinen relevanten Einfluss auf die Tarifentwicklung haben. Eine Spitzausrechnung, bei der insbesondere alle Veränderungen der Tariflöhne minutiös abgebildet werden, ist auf der ersten Prüfungsstufe nicht erforderlich (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 32). Im Rahmen der Kontrollrechnung werden wie bei der Besoldungsentwicklung die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte im jeweils zu prüfenden Jahr berücksichtigt.

Bei der Darstellung der Tarifentwicklung wird auf das Volumen der jeweiligen Tarifeinigung abgestellt (siehe Ausführungen unter Buchst. a).

c) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Als zweiten Parameter hat das Bundesverfassungsgericht den Nominallohnindex im jeweiligen Land gewählt. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts erfordert die Verpflichtung zur Anpassung der Besoldung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse, dass die Besoldung zur Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung in Bezug gesetzt wird.

Zur Orientierung eignet sich insoweit der Nominallohnindex als ein allgemein anerkannter Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten, da er die Veränderung des durchschnittlichen Bruttomonatsverdienstes inklusive Sonderzahlungen der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer misst (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 38). Die Daten für den Freistaat Sachsen werden der Veröffentlichung „Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte beim Bund, Ländern und Gemeinden 2021/2022“ des Statistischen Bundesamtes und der Zuarbeit des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen vom 30. Mai 2023 entnommen.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2023 bis 2025 nicht vorliegen, fließen in die Berechnungen die prognostizierten Eckwerte aus der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung für die Jahre 2023 bis 2025 ein.

d) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Dritter Parameter ist der Verbraucherpreisindex, der die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen (Mieten, Nahrungsmittel, Bekleidung, Kraftfahrzeuge, Friseur, Reinigung, Reparaturen, Energiekosten, Reisen etc.) misst, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke in Anspruch genommen werden. Auch hier sind die regionalspezifischen Daten für das jeweilige Land zugrunde zu legen. Die Daten für den Freistaat Sachsen werden dem Statistischen Bericht M I 2 – j/23 „Verbraucherpreisindex im Freistaat Sachsen Dezember 2023 und Jahr 2023“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen entnommen.

Da die statistischen Werte für die Jahre 2024 und 2025 nicht vorliegen, fließen in die Berechnungen die prognostizierten Eckwerte aus der Herbstprojektion 2023 der Bundesregierung für die Jahre 2024 und 2025 ein.

e) Feststellung des systeminternen Besoldungsvergleichs

Der vierte Parameter ergibt sich aus einem systeminternen Besoldungsvergleich, wobei dieser in zweifacher Hinsicht indizielle Bedeutung hat.

aa) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen für die Prüfung des systeminternen Besoldungsvergleiches jeweils nur einige Besoldungsgruppen ausgewählt. Exemplarisch werden daher die Daten für diese Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2), R 1 und R 3 dargestellt. Berechnungsgrundlage stellt die jährliche Bruttobesoldung dar, die sich aus dem Endgrundgehalt/Festgehalt, der monatlichen Sonderzahlung und der Inflationsausgleichszahlungen ergibt. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt.

bb) Mindestabstandsgebot zur Grundsicherung für Arbeitssuchende

Bei der Bemessung der Besoldung muss nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts der qualitative Unterschied zwischen der Grundsicherung, die als staatliche Sozialleistung den Lebensunterhalt von Arbeitssuchenden und ihren Familien sicherstellt, und dem Unterhalt, der erwerbstätigen Beamten und Richtern geschuldet ist, hinreichend deutlich werden. Dieser Mindestabstand wird unterschritten, wenn die Nettoalimentation um weniger als 15 % über dem Grundsicherungsniveau liegt.

Seine Vorgaben zum Mindestabstandsgebot, insbesondere zur Ermittlung des Grundsicherungsniveaus, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, weitergehend konkretisiert.

Nach dem Bundesverfassungsgericht ist davon auszugehen, dass die Besoldungsgesetzgeber das Grundgehalt von vornherein so bemessen, dass – zusammen mit den Familienzuschlägen für den Ehepartner und die ersten beiden Kinder – eine bis zu vierköpfige Familie amtsangemessen unterhalten werden kann. Die vierköpfige Alleinverdienerfamilie ist demnach eine aus der bisherigen Besoldungspraxis abgeleitete Bezugsgröße (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 47).

Demzufolge ist zur Bestimmung des Mindestabstandsgebots das Grundsicherungsniveau einer vierköpfigen Familie (Bedarfsgemeinschaft) heranzuziehen. Dieses umfasst alle Elemente des Lebensstandards, der den Empfängern von Grundsicherungsleistungen staatlicherseits gewährt wird, unabhängig davon, ob diese zum von Verfassungs wegen garantierten Existenzminimum zählen oder über dieses hinausgehen und ob zur Befriedigung der anerkannten Bedürfnisse Geldleistungen gewährt oder bedarfsdeckende Sach- beziehungsweise Dienstleistungen erbracht werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 50). Dabei stellt die vom Bundesverfassungsgericht gewählte Vorgehensweise keine in jeder Einzelheit verbindliche Berechnungsgrundlage dar. Entscheidend ist vielmehr, dass das Grundsicherungsniveau plausibel und realitätsgerecht ermittelt wird (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 53). Dies kann nicht ohne vereinfachende Annahmen gelingen. Die zu berücksichtigenden Positionen müssen notwendigerweise typisiert werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 52).

(1) Ermittlung Grundsicherungsniveau

Bei der Ermittlung des Grundsicherungsniveaus wird daher wie folgt vorgegangen:

(a) Regelsätze

Zu berücksichtigen sind zunächst gemäß § 20 Absatz 4 SGB II die Regelbedarfe der Regelbedarfsstufe 2 für in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebende Erwachsene (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 54). Für Kinder richtet sich die Zuordnung zu einer Regelbedarfsstufe nach dem Lebensalter. Insofern wird auf die im Existenzminimumsbericht der Bundesregierung etablierte Berechnungsmethode zurückgegriffen, bei der die Regelbedarfssätze mit der Anzahl der für die einzelnen Regelbedarfsstufen relevanten Lebensjahre gewichtet werden. Die beiden Kinder sind danach altersabhängig der Regelbedarfsstufe 4 (Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Regelbedarfsstufe 5 (Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) und der Regelbedarfsstufe 6 (bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres) zuzuordnen. Für die weitere Ermittlung ist sodann ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (Summe der Produkte aus Regelbedarfssatz und Verweildauer in Jahren geteilt durch 18), vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 54.

Nach § 21 SGB II sind zudem bestimmte Mehrbedarfe anzuerkennen, die auf besondere Lebensumstände zurückzuführen sind. Mehrbedarfe im Bagatellbereich können bei der Typisierung allerdings außer Ansatz bleiben (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 68). Nach Mitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 11. Juli 2023 ist im Freistaat Sachsen nur der Mehrbedarf für „Zusammenfassung Ernährung, Härtefall und dezentrale Wasserversorgung“ in nennenswerter Häufigkeit angefallen. Im Jahresdurchschnitt 2022 liegt dieser bei 2,45 Euro und damit im Bagatellbereich.

(b) Kosten der Unterkunft und Heizung

Für die Kosten der Unterkunft und Heizung im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II werden die von der Bundesagentur für Arbeit statistisch ermittelten Werte angesetzt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 55). Die grundsicherungsrechtlichen Kosten der Unterkunft und Heizung werden realitätsgerecht erfasst, wenn die von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch erhobenen Kosten über die tatsächlich anerkannten Bedarfe (Laufende Kosten der Unterkunft: 95%-Perzentil der Größenklassen für Bedarfe an Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern, Bedarfsart nach der Zeile 1: „Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) zugrunde gelegt werden. Bei dem 95 %-Perzentil handelt es sich um den Betrag, mit dem im jeweiligen Jahr bei rund 95 % der Partner-Bedarfsgemeinschaften mit zwei Kindern der anerkannte monatliche Bedarf für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung abgedeckt worden ist. Der Anteil der Haushalte, bei denen ein noch höherer monatlicher Bedarf anerkannt worden ist, liegt bei unter 5 %. Mit dieser Verfahrensweise werden die tatsächlich als angemessen anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung erfasst, während zugleich die statistischen Ausreißer, die auf besonderen Ausnahmefällen beruhen mögen, außer Betracht bleiben (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 59). Da in den von der Bundesagentur für Arbeit länderspezifisch ermittelten Werten auch die Kosten der Heizung enthalten sind, ist ein Rückgriff auf den bundesweiten Heizspiegel, der lediglich einen Vergleich der individuell anfallenden Verbrauchskosten zum Durchschnittsverbrauch ermöglichen soll, nicht realitätsgerecht.

(c) Bedarfe für Bildung und Teilhabe

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gesondert zu erfassen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 64). Dabei sind im Ausgangspunkt alle Bedarfe des § 28 SGB II relevant. Nur wenn feststeht, dass bestimmte Bedarfe auf außergewöhnliche Lebenssituationen zugeschnitten sind und deshalb tatsächlich nur in Ausnahmefällen bewilligt werden, können sie außer Ansatz bleiben. Danach sind der persönliche Schulbedarf, Aufwendungen für Schulausflüge, Klassenfahrten und das Mittagessen in Gemeinschaftsverpflegung sowie die Kosten der Teilhabe bei sozialen, sportlichen und kulturellen Aktivitäten dem Grunde nach zu berücksichtigen. Um einen realitätsgerechten Wert zu ermitteln, sind die Ausgaben mit der Zahl derjenigen ins Verhältnis zu setzen, die den jeweiligen Bedarf auch tatsächlich geltend machen (Inanspruchnahmequote). Sollten bestimmte Bedarfe nur in bestimmten Altersstufen anfallen, ist ein gewichteter Durchschnitt zu bilden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 67).

Weder dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, der Bundesagentur für Arbeit noch dem Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen liegen Daten über die Höhe der an Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende erbrachten Bildungs- und Teilhabeleistungen vor. Grundlage zur Leistungshöhe bildet daher die vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen zur Verfügung gestellte Übersicht zu Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) in Sachsen. Hierin sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach Monaten sowie der Art der Leistung, Geschlecht und durchschnittlichem Bedarf in Euro dargestellt.

Für die Leistungsarten „persönlicher Schulbedarf“ und „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ wird wie vom Bundesverfassungsgericht die jeweilige gesetzlich festgelegte Pauschale in Ansatz gebracht. Ab dem Berichtsjahr 2020 können vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen vollumfänglich keine Daten mehr geliefert werden. Denn ab diesem Zeitpunkt dürfen unter anderem Durchschnittswerte nicht veröffentlicht werden, die nur auf eine geringe Fallzahl an Empfänger basieren. Daher werden die letztmalig verfügbaren Daten aus dem Jahr 2019 angesetzt.

Hinsichtlich der Anzahl der Leistungsberechtigten, die Leistungen für Bildung und Teilhabe im Freistaat Sachsen tatsächlich in Anspruch genommen haben (Inanspruchnahmequote), werden die monatlichen Statistiken zur „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ der Bundesagentur für Arbeit zu Leistungsberechtigten nach dem SGB II zugrunde gelegt. Seitens der Bundesagentur für Arbeit wurde die Berichterstattung zu Leistungen für Bildung und Teilhabe zum 20. Mai 2021 auf eine Jahresstatistik umgestellt. Diese Umstellung führt für die Auswertung zu Verzerrungen, da die Empfänger der Leistungsart „persönlicher Schulbedarf“ ausschließlich in den Monaten Februar (zweites Schulhalbjahr) und August (erstes Schulhalbjahr) in hoher Anzahl vorhanden sind. In den weiteren Monaten wird diese Leistung nur in Einzelfällen erbracht. Daher werden die monatlichen Statistiken aus dem Jahr 2019 herangezogen.

Der anzusetzende Betrag ergibt sich auf Grundlage des jährlich durchschnittlich entstandenen Bedarfs bei den Leistungsarten „Schulausflüge“, „mehrtägige Klassenfahrten“, „Schulbeförderung“, „Lernförderung“ und „Mittagsverpflegung“ nach der Übersicht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen sowie der gesetzlich festgelegten Pauschalen für die Leistungsarten „persönlicher Schulbedarf“ und „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft“ unter Berücksichtigung der Inanspruchnahmequote nach der Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

(d) Sozialtarife und geldwerte Vorteile

Für eine realitätsgerechte Ermittlung des Grundsicherungsniveaus sind nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch Dienstleistungen zu einem Sozialtarif und geldwerte Vorteile zu berücksichtigen, da der Lebensstandard des Grundsicherungsempfängers nicht allein durch Grundsicherungsleistungen bestimmt wird, sondern zum Teil auch Dienstleistungen zu vergünstigten Konditionen angeboten werden (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 69 f.).

(aa) Rundfunkbeitrag

Grundsicherungsempfänger werden auf Antrag von der Beitragspflicht zum Rundfunkbeitrag befreit (§ 4 Absatz 1 Nummer 3 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags). Folglich ist der Rundfunkbeitrag vollumfänglich als geldwerter Vorteil in Ansatz zu bringen.

(bb) Kosten der Kinderbetreuung

Nach § 90 Absatz 4 Satz 1 und 2 SGB VIII, § 15 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Gesetzes über Kindertagesbetreuung - SächsKitaG) dürfen von Grundsicherungsempfängern keine Beiträge erhoben werden. Dabei handelt es sich nicht um eine Vergünstigung, die allen Eltern zuteil wird, weshalb sie im Rahmen des Grundsicherungsniveaus als geldwerter Vorteil zu berücksichtigen ist (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 69 f.).

Diese geldwerten Vorteile werden in der Statistik der Grundsicherungsbehörden nicht erfasst. Gleichwohl fordert das Bundesverfassungsgericht, das Grundsicherungsniveau realitätsgerecht zu ermitteln, wobei die zu berücksichtigenden Positionen notwendigerweise typisiert werden müssen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 52 f.).

Um einen realitätsgerechten Ansatz zu den Kosten der Kinderbetreuung zu entwickeln, wurden in eigener Recherche des Staatsministeriums der Finanzen die monatlichen Elternbeiträge für alle Dienstorte erhoben, in denen mehr als 300 Beamte und Richter tätig sind. Dies entspricht einem Anteil von über 75 % aller Beamten und Richter. Dabei hat die Landeshauptstadt Dresden den größten Anteil von über 23 % und die monatlichen Elternbeiträge bewegen sich im oberen Drittel der erhobenen Werte.

Durch die Bezugnahme der Landeshauptstadt Dresden wird sichergestellt, dass die dortigen monatlichen Elternbeiträge für den weit überwiegenden Anteil der Beamten und Richter realitätsgerecht und in dem Zusammenhang mit den weiteren relevanten Sozialtarifen (siehe cc) passend sind.

Daher werden für die Ermittlung der Kosten der Kinderbetreuung die monatlichen Elternbeiträge der Landeshauptstadt Dresden jeweils für einen Vollzeitplatz (Kinderkrippe/Kindertagespflege und Kindergarten je 9 Stunden und Hort 6 Stunden tägliche Betreuungszeit) berücksichtigt. Da die Elternbeiträge auf bestimmte Lebensjahre entfallen, sind diese auf 18 Lebensjahre zu gewichten (Kinderkrippe/Kindertagespflege 2. und 3. Lebensjahr 2/18, Kindergarten 4. bis 6. Lebensjahr 3/18 und Hort 7. bis 10. Lebensjahr 4/18).

Für einen realitätsgerechten Ansatz ist die Betreuungsquote in Kindertageseinrichtungen für den Freistaat Sachsen anhand des Statistischen Berichtes K V 5 – j/23 „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen einzubeziehen.

Der anzusetzende Betrag ergibt sich auf Grundlage der monatlichen Elternbeiträge unter Berücksichtigung der Betreuungsquote und der Gewichtung nach Lebensjahren.

(cc) Weitere relevante Sozialtarife

Neben dem Rundfunkbeitrag und den Kosten der Kinderbetreuung sind auch vergünstigte Konditionen beispielsweise für den öffentlichen Nahverkehr, Museen, Theater oder Schwimmbäder zu berücksichtigen. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts handelt es sich dabei um Bedürfnisse, deren Erfüllung die öffentliche Hand für jedermann als so bedeutsam erachtet, dass sie Grundsicherungsempfängern entsprechende Leistungen mit Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage kostenfrei oder zumindest vergünstigt zur Verfügung stellt und hierfür öffentliche Mittel einsetzt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 70).

Vor diesem Hintergrund wurden die Städte Leipzig, Chemnitz und Dresden um Auskunft zu den von dort gewährten Ermäßigungen und Vergünstigungen sowie der Anzahl der dem Grunde nach anspruchsberechtigten Personen und diejenigen Personen, die diese in Anspruch genommen haben, gebeten.

Alle drei Städte gewähren aufgrund kommunaler Regelungen unter bestimmten Voraussetzungen Ermäßigungen an ihre Einwohner. Anspruchsberechtigt sind u. a. auch Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II.

Die Stadt Leipzig hat mit Schreiben vom 2. September 2020 und die Stadt Chemnitz mit Schreiben vom 23. September 2020 mitgeteilt, dass sie die Nutzung des Leipzig-Passes bzw. Chemnitz-Passes nicht erfassen, so dass keine Angaben zu Art und Umfang der Nutzung gemacht werden können. Der Landeshauptstadt Dresden war es möglich, die erbetenen Daten mit Schreiben vom 2. Oktober 2020 mitzuteilen. Sie gewährt Einwohnern mit geringem Einkommen als freiwillige Leistung einen Dresden-Pass (Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden vom 12. Dezember 2019 und vom 6. Juli 2023). Dieser ermöglicht den ermäßigten Besuch kultureller Einrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und berechtigt zur Inanspruchnahme von Ermäßigungen bei der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (Tickets im Verkehrsverbundes Oberelbe und Deutschland-Ticket) sowie auf weitere kommunale Leistungen. Die einzelnen Bereiche und Vergünstigungen ergeben sich aus der Anlage zur eben genannten Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes.

Im Hinblick auf die mitgeteilte Anzahl der in Anspruch genommenen Ermäßigungen ist für einen realitätsgerechten Ansatz eine Quote zu bilden, in welchem Umfang die Grundsicherungsfamilien die von der Landeshauptstadt Dresden ermöglichten Sozialtarife tatsächlich in Anspruch nehmen. Denn die Nutzung aller möglichen Ermäßigungen des Dresden-Passes durch einen Grundsicherungsempfänger ist aufgrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel ausgeschlossen, da der verbleibende Anteil aus dem Regelbedarfssatz bestritten werden muss.

(2) Ermittlung Nettoalimentation

Dem Grundsicherungsniveau ist die Nettoalimentation gegenüberzustellen, die einer vierköpfigen Familie auf Grundlage der untersten Besoldungsgruppe zur Verfügung steht (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 70). Bezugspunkt ist dabei das Gehalt als Ganzes. Neben dem Grundgehalt sind daher solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden. Maßgeblich ist dabei die niedrigste vom Dienstherrn für aktive Beamte ausgewiesene Besoldungsgruppe, wobei auf die niedrigste Erfahrungsstufe abzustellen ist (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 73 ff.).

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind die Kosten einer die Beihilfeleistungen des Dienstherrn ergänzenden Krankheitskosten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 76). Wie vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 148), werden die vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2023 mitgeteilten Durchschnittsprämien für eine beihilfekonforme private Kranken- und Pflegepflichtversicherung in Ansatz gebracht. Dabei handelt es sich um die durchschnittlichen Beiträge einer vierköpfigen Beamtenfamilie mit Beihilfebemessungssätzen von je 70 % für den Beamten und seinen Ehegatten sowie je 80 % für die beiden Kinder zuzüglich der Beiträge zur privaten Pflegepflichtversicherung. Aufgrund der Erhöhung der Beihilfebemessungssätze ab dem 1. Januar 2024 bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation gemäß Artikel 5 Nummer 2 des 4. DRÄndG wurden die monatlichen Beiträge für eine beihilfekonforme private Krankenversicherung für die Jahre 2024 und 2025 prognostiziert.

Vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind zudem die Steuern. Hierbei wird die Steuerklasse 3 unterstellt und der Kinderfreibetrag für beide Kinder berücksichtigt.

Auch die Absetzbarkeit der Beiträge für die beihilfekonforme private Kranken- und Pflegepflichtversicherung anhand des sogenannten BEG-Anteils ist zu berücksichtigen (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 79, 148). Die diesbezüglichen Beträge hat der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. ebenfalls mit E-Mail vom 27. Juli 2023 mitgeteilt. Ferner wird der Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG einbezogen. Danach können zwei Drittel der Aufwendungen zur Kinderbetreuung als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Ausgehend von dem für die Grundsicherungsfamilie angesetzten jährlichen Betrag für die Kosten der Kinderbetreuung werden zwei Drittel berücksichtigt. Dies führt zu einer finanziellen Entlastung.

Hinzuzurechnen ist das Kindergeld für zwei Kinder. In der untersten Besoldungsgruppe wirkt sich steuerlich der Kinderfreibetrag nicht günstiger aus (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 79).

Die Ermittlung des Steuerabzugs erfolgt durch Nutzung des vom Bundesministerium der Finanzen im Internet zur Verfügung gestellten Lohnsteuerrechners (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 148). Für die Jahre 2024 und 2025 erfolgte eine Vorabberechnung auf Basis des von der Stiftung Warentest auf deren Internetseite eingestellten Brutto-Netto-Rechners für das Jahr 2024 (<https://www.test.de/Brutto-Netto-Rechner-So-viel-Netto-bleibt-uebrig-5557780-0/#id5946749>; abgerufen am 30. Januar 2024), da der Lohnsteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens zum Wachstumschancengesetzes noch nicht umgestellt wurde.

Hinzukommt, dass Beamte und Richter des Freistaates Sachsen auf Grundlage von Rahmenverträgen ein Jobticket beziehen können. Bei einem Jobticket erfolgt in der Regel eine Rabattierung (Arbeitgeberzuschuss und Rabatt durch Verkehrsverbund bzw. Deutsche Bahn), die je nach Verkehrsverbund bzw. Deutsche Bahn unterschiedlich ausfällt. Mittels mehrerer programmierter Abfragen zu den im Bezügeabrechnungsverfahren beim Landesamt für Steuern und Finanzen hinterlegten Informationen zum Jobticket konnten die erforderlichen Daten (Anzahl der Beamten und Richter, geldwerter Vorteil des Jobtickets) ermittelt werden. In die Berechnungen ist die Ermäßigung aufgrund des Jobtickets zum Normalfahrpreis für die Abo-Monatskarte des Verkehrsverbundes Oberelbe Preisstufe A1 (Tarifzone Dresden) und des Jobtickets als Deutschland-Ticket unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme durch Beamte und Richter eingeflossen. Mit dem Ticket für die Tarifzone Dresden und dem Deutschland-Ticket wird analog zur Vorgehensweise zur Ermittlung der in das Grundsicherungsniveau einfließenden Sozialtarife auf den Dienstort Dresden abgestellt.

Für das Jahr 2023 fließen die in §§ 87 und 87a SächsBesG geregelten Nachzahlungsbeiträge und die vorgesehene Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in die Berechnung ein. Für das Jahr 2024 werden die vorgesehenen Inflationsausgleichs-Monatszahlungen berücksichtigt. Für die Jahre 2024 und 2025 werden die bereits geregelte Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherungen (§ 80b SächsBG) und die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen (Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, Erhöhung der Familienzuschläge und die monatliche Sonderzahlung) einbezogen.

f) Feststellung des Quervergleichs

Der fünfte Parameter ist ein Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder. Die Daten hierzu sind bei den anderen Ländern und dem Bund einheitlich erhoben worden. In diesen jahresbezogenen Vergleich sind das Endgrundgehalt, die allgemeine Stellenzulage, die Strukturzulage, Sonder- und Einmalzahlungen eingeflossen sowie die tatsächlichen Anpassungszeitpunkte in den einzelnen Ländern und beim Bund. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Für den Quervergleich werden exemplarisch die Besoldungsgruppen A 5, A 9 (Laufbahngruppe 2.1), A 13 (Laufbahngruppe 2.2) und R 1 dargestellt.

g) Staffelprüfung

Für die ersten drei Parameter wird jeweils eine Staffelprüfung durchgeführt. Die Staffelprüfungen sind aus Sicht des Bundesverfassungsgerichts erforderlich, um statistische Ausreißer zu vermeiden.

2. Berechnungen und Ergebnisse der ersten Prüfungsstufe

Basierend auf den vorstehend genannten Grundlagen stellen sich die Berechnungen für die Jahre 2023 bis 2025 wie folgt dar:

Zur Darstellung sind die Entwicklungen der Indizes auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet, so dass Rundungsdifferenzen auftreten können.

a) Berechnung für das Jahr 2023

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2023 ist der Zeitraum von 2009 bis 2023 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1.a) Ausgeführte.

Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 19. Juni 2009 [SächsGVBl. S. 327, 329]). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 16. Juni 2011 [SächsGVBl. S. 170]). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt.

Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 des Gesetzes zur Neuordnung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen [Sächsisches Dienstrechtsneuordnungsgesetz – SächsDNeuG] vom 18. Dezember 2013 [SächsGVBl. S. 970]). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016 vom 26. Juni 2015 [SächsGVBl. S. 390]). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung vom 20. Oktober 2016 [SächsGVBl. S. 514]). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018 vom 4. Juli 2017 [SächsGVBl. S. 348]). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % sowie

zum 1. Januar 2021 um 1,4 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2019 [SächsGVBl. S. 496]). Zum 1. Dezember 2022 wurden die Grundgehaltssätze um 2,8 % erhöht (vgl. Artikel 1 Nummer 1 des 4. DRÄndG). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2009 bis 2023 (Basisjahr 2008) um 32,69 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht. Zum 1. Dezember 2022 wurden die Tabellenentgelte um 2,8 % angehoben. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 38,73 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2009 um 1,5 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 3,0 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,1 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,6 %, 2019 um 3,6 %, 2020 um 0,7 %, 2021 um 3,3 %, 2022 um 4,3 % und 2023 um 5,6 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 55,03 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 16,83 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2009 um 0,2 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 2,1 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,4 %, 2017 um 1,7 %, 2018 um 1,7 %, 2019 um 1,4 %, 2020 um 0,9 %, 2021 um 3,2 %, 2022 um 6,9 % und 2023 um 6,5 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 35,95 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 2,45 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im Zeitraum von 2018 bis 2023 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 jeweils um 0,92 % abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 jeweils um 1,10 % vermindert. Der Abstand im Zeitraum von 2018 bis 2023 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 jeweils um 1,39 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe A

9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum der Abstand um 2,09 % abgeschmolzen.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2023 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2023 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 451 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	318 Euro	1.908 Euro
von 6 bis unter 14	8	348 Euro	2.784 Euro
von 14 bis unter 18	4	420 Euro	1.680 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			6.372 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			354,00 Euro

Aufgrund des Sofortzuschlags in Höhe von 20 Euro je Kind und Monat durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 23. Mai 2022 wurde der gewichtete Durchschnitt je Kind um 20 Euro erhöht und der sich ergebende monatliche Betrag von 374,00 Euro je Kind in Ansatz gebracht.

Für das Jahr 2022 wurde von der Bundesagentur für Arbeit mit E-Mail vom 11. Juli 2023 ein monatlich anzusetzender Betrag von 970 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung (Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) übermittelt. Für das Jahr 2023 wurde der sich daraus ergebende jährliche Betrag um 7 % fortgeschrieben und in diesem Umfang berücksichtigt. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Kosten der Unterkunft und Heizung in den Jahren 2021 und 2022.

In Auswertung der Übersicht zu Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem 3. Kapitel SGB XII (Sozialhilfe) im Freistaat Sachsen für das Jahr 2019 wurden ein monatlich durchschnittlicher Betrag für Schulausflüge von 21,92 Euro, für mehrtägige Klassenfahrten von 146,92 Euro, Schulbeförderung von 28,92 Euro, für Lernförderung von 169,67 Euro und für Mittagsverpflegung von 37,08 Euro ermittelt. Die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf beträgt im Februar 2023 einmalig 58 Euro und im August 2023 einmalig 116 Euro. Daraus ergibt sich ein monatlich durchschnittlicher Betrag von 14,50 Euro. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beträgt die gesetzlich festgelegte Pauschale monatlich 15 Euro.

Zu berücksichtigen ist die tatsächliche Inanspruchnahme der Leistungen durch die Grundsicherungsempfänger. In Auswertung der Statistiken zur „Bildung und Teilhabe - Deutschland, West/Ost, Länder und Kreise (Monatszahlen)“ für die Monate Januar bis Dezember 2019 ergibt sich eine Inanspruchnahmequote für Schulausflüge von 3,26 %, für mehrtägige Klassenfahrten von 4,04 %, für persönlichen Schulbedarf von 73,58 %, für Schulbeförderung von 9,11 %, für Lernförderung von 3,28 %, für Mittagsverpflegung von

85,19 % und für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft von 25,19 %.

Nach den dargestellten Auswertungen ergibt sich für das Jahr 2019 ein monatlicher Betrag von 50,22 Euro je Kind (ohne Leistungsart „persönlicher Schulbedarf“), welcher um 2 % jährlich fortgeschrieben wird. Für die Leistungsart „persönlicher Schulbedarf“ wird monatlich ein Betrag von 10,67 Euro je Kind für das Jahr 2023 angesetzt.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2023 beträgt 18,36 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Auf Grundlage der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen ab 1. September 2022 bzw. ab 1. September 2023 werden monatliche Elternbeiträge für Kinderkrippe/Kindertagespflege bis zum August 2023 von 226,28 Euro und ab September 2023 von 232,88 Euro für das erste Kind sowie 135,77 Euro bzw. 139,73 Euro für das zweite Kind, für Kindergarten bis zum August 2023 von 165,66 Euro und ab September 2023 von 169,30 Euro für das erste Kind sowie 99,40 Euro bzw. 101,58 Euro für das zweite Kind und für Hort bis zum August 2023 von 95,09 Euro und ab September 2023 von 99,60 Euro für das erste Kind sowie 57,05 Euro bzw. 59,76 Euro für das zweite Kind erhoben. Ausweislich des Statistischen Berichtes K V 5 – j/23 „Kinderbetreuung im Freistaat Sachsen“ des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen beträgt die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2023 in der Kinderkrippe/Kindertagespflege 54,7 %, im Kindergarten 93,6 % und im Hort 84,4 %. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 46,43 Euro je Kind.

Die Landeshauptstadt Dresden hat in Ergänzung des Schreibens vom 2. Oktober 2020 mit E-Mail vom 15. August 2023 die Inanspruchnahme von Ermäßigungen bei den Dresdner Verkehrsbetrieben AG für die Jahre 2020 bis 2022 mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass Dresden-Pass-Inhaber ab 1. August 2023 das Deutschland-Ticket mit einer Ermäßigung in Höhe von 50 % beziehen können. Konkrete Aussagen zur künftigen Entwicklung der Inanspruchnahme von Tickets im Verkehrsverbundes Oberelbe und des Deutschland-Tickets konnten nicht getroffen werden. Eine aktuelle Erhebung der Inanspruchnahme von weiteren Ermäßigungen in verschiedenen Einrichtungen aufgrund des Dresden-Passes wurde von der Landeshauptstadt Dresden nicht durchgeführt. Anhand der Erfahrungswerte der Landeshauptstadt Dresden aus dem Jahr 2018 ist ersichtlich, dass Dresden-Pass-Inhaber

- (hauptsächlich) die Abo-Monatskarte Tarifzone Dresden (2019: 15.714),
- den ermäßigten Eintrittspreis im Zoo Dresden (2018: 7.227),
- den Erlass der Jahresgebühr in den Städtischen Bibliotheken (2018: 3.073) und
- den ermäßigten Eintrittspreis für die Museen der Stadt Dresden (2018: 143), für die Staatliche Kunstsammlung Dresden (2018: 259) und für das Deutsche Hygiene Museum Dresden (2018: 656)

nutzten. Die Anzahl der Nutzungen von weiteren Einrichtungen (bspw. Theater der Jungen Generation, Volkshochschule Dresden) ist vernachlässigbar oder nicht bezifferbar. Weiterführende Angaben konnten von der Landeshauptstadt Dresden nicht zur Verfügung gestellt werden.

Im Jahr 2019 gab es nach Mitteilung der Landeshauptstadt Dresden 38.555 Leistungsbezieher nach dem SGB II. Eine Abo-Monatskarte der Dresdner Verkehrsbetriebe AG haben 15.714 Dresden-Pass-Inhaber genutzt.

Dies bedeutet eine Inanspruchnahmequote von 41 %. Es wird davon ausgegangen, dass beide erwachsene Grundsicherungsempfänger die Ermäßigung von 50 % auf den Normalfahrpreis der Abo-Monatskarte (Preisstufe A1 Tarifzone Dresden) und ab 1. August 2023 auf das Deutschland-Ticket in Anspruch nehmen. Dieser Normalfahrpreis beträgt bis zum März 2023 monatlich 54,90 Euro und ab April 2023 monatlich 62,40 Euro. Der monatliche Fahrpreis für das Deutschland-Ticket beträgt 49 Euro. Im Hinblick auf die Ermäßigung von 50 % und die Inanspruchnahmequote ergibt sich bis zum März 2023 ein monatlich anzusetzender Betrag von 22,51 Euro, bis zum Juli 2023 monatlich 25,58 Euro und ab August 2023 monatlich 20,09 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Nach Recherche des Staatsministeriums der Finanzen im Dezember 2020 bestanden die folgenden Ermäßigungen bei den Eintrittspreisen der nachfolgenden Einrichtungen:

- im Zoo Dresden 4 Euro je Nutzung,
- bei den Städtischen Museen 1 Euro je Nutzung,
- bei der Staatlichen Kunstsammlung Dresden 3 Euro je Nutzung,
- beim Deutschen Hygiene Museum Dresden 5 Euro je Nutzung,
- bei den Hallenbädern durchschnittlich 1 Euro und bei den Freibädern durchschnittlich 1,50 Euro je Erwachsener und
- in den Städtischen Bibliotheken Erlass der Jahresgebühr von 10 Euro.

Auf Grundlage von veröffentlichten Statistiken und Berichten wurde die Anzahl der Nutzungen dieser Einrichtungen eruiert. Nach dem Beteiligungsbericht 2019 der Landeshauptstadt Dresden hatte der Zoo Dresden im Jahr 2019 insgesamt 884.270 Besucher. Bezogen auf die Einwohnerzahl der Landeshauptstadt Dresden (556.780 zum 31. Dezember 2019, Statistisches Landesamt des Freistaates Sachsen) ergeben sich 1,6 Besuche pro Jahr.

In den Kulturstatistiken der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder, Ausgabe 2020, sind für den Freistaat Sachsen im Jahr 2008, 2016 und 2017 statistisch je 2 Museumsbesuche und im Jahr 2019 2,1 Museumsbesuche je Einwohner aufgeführt.

Auf Basis des Bäderkonzeptes 2025/2030 der Dresdner Bäder GmbH und Recherche des Staatsministeriums der Finanzen haben im Jahr 2019 1.102.000 Besucher die Hallen- und Freibäder genutzt. Bezogen auf die Einwohnerzahl der LH Dresden (556.780 zum 31. Dezember 2019) ergeben sich 2 Besuche pro Jahr.

Der Erlass der Jahresgebühr in den Städtischen Bibliotheken erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.

Unter Berücksichtigung der Nutzungen durch Dresden-Pass-Inhaber anhand der Erfahrungswerte der Landeshauptstadt Dresden (siehe unter 1. e) bb) (1) (d) (cc)), den ermittelten Ermäßigungen und der Anzahl von Besuchen ergeben sich im Jahr 2019 die folgenden anzusetzenden Beträge:

- Zoo Dresden
Bei einer Anzahl an Nutzungen von 7.227 durch Dresden-Pass-Inhaber ergibt sich eine Ersparnis von insgesamt 28.908 Euro (4 Euro x 7.227) aufgrund des Dresden-Passes. Bezogen auf alle anspruchsberechtigten Personen für einen Dresden-Pass (45.224) und unter Zugrundelegung der vierköpfigen Familie beträgt das Ersparnis 0,21 Euro im

Monat je Familie (28.908 Euro / 45.224 Berechtigte / 12 Monate x 4 Personen). Bei 1,6 Besuchen im Jahr besteht bei einer vierköpfigen Familie eine Ersparnis von insgesamt 4,03 Euro im Jahr.

- Städtische Museen, Staatliche Kunstsammlung Dresden, Deutschen Hygiene Museum Dresden
Bei einer Anzahl an Nutzungen von insgesamt 1.058 durch Dresden-Pass-Inhaber ergibt sich eine Ersparnis von insgesamt 4.200 Euro (143 x 1 Euro + 259 x 3 Euro + 656 x 5 Euro) aufgrund des Dresden-Passes. Bezogen auf alle anspruchsberechtigten Personen für einen Dresden-Pass (45.224) und unter Zugrundelegung der vierköpfigen Familie beträgt das Ersparnis 0,03 Euro im Monat je Familie (4.200 Euro / 45.224 Berechtigte / 12 Monate x 4 Personen). Bei 2,1 Besuchen im Jahr besteht bei einer vierköpfigen Familie eine Ersparnis von insgesamt 0,76 Euro im Jahr.
- Hallen- und Freibäder
Unter Berücksichtigung der Besucheranzahl und der Nutzung von 2 Besuchen im Jahr ergibt sich eine Ersparnis von 0,20 Euro im Monat je Erwachsener. Das angebotene Kinderticket ist in jedem Fall günstiger als die Ermäßigung durch den Dresden-Pass. So ergibt sich eine Ersparnis für beide Grundsicherungsempfänger von 4,80 Euro im Jahr.
- Städtische Bibliotheken
Bei einer Anzahl an Nutzungen von 3.073 durch Dresden-Pass-Inhaber ergibt sich eine Ersparnis von insgesamt 30.730 Euro (10 Euro x 3.073) aufgrund des Dresden-Passes. Bezogen auf alle anspruchsberechtigten Personen für einen Dresden-Pass (45.224) und unter Zugrundelegung der vierköpfigen Familie beträgt das Ersparnis 0,23 Euro im Monat je Familie (30.730 Euro / 45.224 Berechtigte / 12 Monate x 4 Personen). Somit ergibt sich eine Ersparnis von insgesamt 2,76 Euro im Jahr.

Insgesamt ergibt sich ein jährlich anzusetzender Betrag von 12,35 Euro im Jahr 2019.

Die dargestellten Beträge für die Kosten der Kinderbetreuung und für die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung der Abo-Monatskarte bzw. des Deutschland-Tickets sowie der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden um jährlich 2 % fortgeschrieben.

Das verfügbare jährliche Nettoeinkommen der Grundsicherungsfamilie ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2023
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	5.412,00 Euro
Regelbedarf - Regelbedarfsstufe 2 Partner	5.412,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	4.488,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	4.488,00 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	12.454,80 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.560,71 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.732,45 Euro
Jahressumme	35.547,96 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	35.547,96 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	40.880,15 Euro

(b) Nettoalimentation

Durch die vom 1. Januar 2023 bis 31. Juli 2023 gewährte Überleitungszulage nach § 88 Absatz 2 SächsBesG werden die vorhandenen Beamten in der Besoldungsgruppe A 4 so gestellt, als wäre die gesetzliche Überleitung in die Besoldungsgruppe A 5 bereits zum 1. Januar 2023 erfolgt. Daher wird für die Darstellung der Berechnung die unterste Besoldungsgruppe A 5 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder) herangezogen. Die maßgebenden Werte ergeben sich zunächst aus der Anlage 5 zum Stand 1. Dezember 2022 gemäß Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 3 des 4. DRÄndG und den Anlagen 6 und 7 zum Stand 1. Januar 2023 bzw. 1. August 2023 gemäß Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 8 des 4. DRÄndG sowie Anlage 5 zum Stand 1. August 2023 gemäß Anhang 2 zu Artikel 3 Nummer 7 des 4. DRÄndG. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 5 (Justizwachtmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Auf Grundlage der vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2023 mitgeteilten durchschnittlichen monatlichen Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung wurde der monatliche Beitrag für das Jahr 2023 prognostiziert. Hierfür wurde für die private Krankenversicherung anhand der letzten zehn Jahre (2013 bis 2022) eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,46 % ermittelt und diese ausgehend vom Jahr 2022 in Ansatz gebracht. Für die private Pflegeversicherung im Jahr 2023 wird ebenfalls diese Steigerung angesetzt, da die vorherigen jährlichen Veränderungen zu sprunghaft sind. Danach ergibt sich im Jahr 2023 ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag für eine private Krankenversicherung von 552 Euro (Prognose) und für eine private Pflegeversicherung von 64,58 Euro (Prognose) bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Auf dieser Basis beträgt der sogenannte BEG-Anteil monatlich 504,58 Euro. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde für das Jahr 2023 ein jährlicher Betrag von 742,88 Euro in Ansatz gebracht. Beim Kindergeld für das Jahr 2023 wird ein monatlicher Betrag für das erste und zweite Kind von jeweils 250 Euro berücksichtigt. Die Ermäßigung aufgrund der Nutzung des Jobtickets wurde einmalig zum November 2020 ermittelt. Die betragsmäßige Vergünstigung durch die Nutzung des VVO-Jobtickets, die Beamte oder Richter vom Verkehrsverbund und Freistaat Sachsen insgesamt erhält, beträgt in diesem Fall 10,70 Euro pro Monat (Normalfahrpreis Abo-Monatskarte 53,70 Euro abzgl. Endkundenpreis 43,00 Euro). Von 8.158 Beamten und Richtern mit Dienstort Dresden nutzten dieses VVO-Jobticket 1.047 Beamte und Richter. Unter Berücksichtigung der tatsächlichen Inanspruchnahme des VVO-Jobtickets ergibt sich für dessen Nutzung ein anzusetzender Betrag von jährlich 16,44 Euro. Die geregelten Nachzahlungen gemäß §§ 87 und 87a SächsBesG und die vorgesehene Inflationsausgleichs-Einmalzahlung werden angesetzt.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2023
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 1	29.047,92 Euro
Amtszulage, Fußnote 1 zur BesGr. A 5	1.554,36 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.840,80 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	4.375,20 Euro
Nachzahlungen nach § 87a SächsBesG	2.081,28 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 194,52 Euro

Nachzahlungen nach § 87 SächsBesG	5.698,56 Euro
jährliche Bruttobesoldung	44.403,60 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse III, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 3.006,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Inflationsausgleichs-Einmalzahlung nach Art. 1 Nr. 13	1.000,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	42.397,60 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 7.398,96 Euro
Kindergeld	6.000,00 Euro
Jobticket	16,44 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	41.015,08 Euro

Durch die im Jahr 2023 gewährte Besoldung wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 15,4 %. Der vierte Parameter ist folglich nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Die Prüfung des fünften Parameters, der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder, wird anhand des Jahres 2022 vorgenommen. In den Ländern ist die Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 auf die dortigen Bediensteten noch nicht abgeschlossen, so dass derzeit keine abschließende Aussage zur jeweiligen jährlichen Bruttobesoldung für das Jahr 2023 getroffen werden kann.

Die Prüfung des fünften Parameters für das Jahr 2022 führt für die Besoldungsgruppe A 5 zu einer Abweichung von 1,96 % unter dem Durchschnitt (Durchschnitt 34.594,72 Euro und Freistaat Sachsen 33.917,27 Euro), für die Besoldungsgruppe A 9 zu einer Abweichung von 1,12 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 45.105,57 Euro und Freistaat Sachsen 45.612,22 Euro), für die Besoldungsgruppe A 13 zu einer Abweichung von 2,07 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 67.953,83 Euro und Freistaat Sachsen 69.361,03 Euro) und für die Besoldungsgruppe R 1 zu einer Abweichung von 2,07 % über dem Durchschnitt (Durchschnitt 85.605,86 Euro und Freistaat Sachsen 87.381,74 Euro). Der fünfte Parameter ist nicht erfüllt.

gg) Ergebnis für das Jahr 2023

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung des unter Buchst. cc dargestellten Prognosewertes die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2008 für den Zeitraum von 2009 bis 2023 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichts um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 16,83 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,45 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2023 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2023 ist die Staffelpfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Die Grundgehaltssätze wurden durch Artikel 2 und 3 BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798) zum 1. April 2004 um 1 % und zum 1. August 2004 um 1 % erhöht.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 [SächsGVBl. S. 3]). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018).

Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der

Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung B und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Besoldung stieg in dem Zeitraum von 2004 bis 2018 (Basisjahr 2003) um 25,46 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2004 um 2 %, 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergab daher einen Anstieg von 31,16 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2004 um 0,8 %, 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 4,0 %, 2009 um 1,5 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 3,0 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,1 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 % und 2018 um 3,6 %. Der Nominallohnindex stieg daher um 40,50 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2004 um 1,5 %, 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,7 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,2 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 2,1 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,4 %, 2017 um 1,7 % und 2018 um 1,7 %. Der Verbraucherpreisindex stieg daher um 25,22 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2003 für den Zeitraum von 2004 bis 2018 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichts um 4,54 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,99 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 0,19 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Die Staffelprüfung (Zeitraum von 2004 bis 2018) für das Jahr 2023 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

b) Berechnung für das Jahr 2024

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2024 ist der Zeitraum von 2010 bis 2024 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe sowie für Beamte der Besoldungsordnung Bund für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften). Zum 1. Dezember 2022 wurden die Grundgehaltssätze um 2,8 % erhöht (vgl. Artikel 1 Nummer 1 des 4. DRÄndG).

Zum 1. November 2024 soll eine lineare Anpassung um 4,76 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2010 bis 2024 (Basisjahr 2009) um 40,49 %. Die lineare Anpassung der Besoldung zum 1. November 2024 wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2024 bei 0,79 % liegt ($4,76 \% \times [2/12] = 0,79 \%$). Damit steigt die Besoldung in dem Zeitraum von 2010 bis 2024 tatsächlich um 35,17 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht. Zum 1. Dezember 2022 wurden die Tabellenentgelte um 2,8 % angehoben. Die Tabellenentgelte werden zum 1. November 2024 um einen Sockelbetrag von monatlich 200 Euro angehoben, was einer linearen Anpassung von 4,76 % entspricht (vgl. Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 unter Tz. I.1 Satz 1 Buchst. a i. V. m. I.4 Satz 1). Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 41,10 %. Die Anpassung der Tabellenentgelte zum 1. November 2024 wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2024 bei 0,79 % liegt ($\text{linear } 4,76 \% \times [2/12] = 0,79 \%$). Damit steigen die Tarifverdienste in dem Zeitraum von 2010 bis 2024 tatsächlich um 35,75 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 0,43 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2010 um 2,3 %, 2011 um 3,0 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,1 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,6 %, 2019 um 3,6 %, 2020 um 0,7 %, 2021 um 3,3 %, 2022 um 4,3 %, 2023 um 5,6 % (Prognose) und 2024 um 5,1 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 60,53 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 18,76 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2010 um 1,2 %, 2011 um 2,1 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,4 %, 2017 um 1,7 %, 2018 um 1,7 %, 2019 um 1,4 %, 2020 um 0,9 %, 2021 um 3,2 %, 2022 um 6,9 %, 2023 um 6,5 % und 2024 um 2,6 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 39,20 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 2,99 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im Zeitraum von 2019 bis 2024 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 jeweils um 1,74 % abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 jeweils um 2,08 % vermindert. Der Abstand im Zeitraum von 2019 bis 2024 hat sich zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5 jeweils um 2,61 % verringert. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 ist im gleichen Zeitraum der Abstand um 3,91 % abgeschmolzen.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2024 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Im Jahr 2024 beträgt der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 monatlich 506 Euro. Der Regelbedarf nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 und die Ermittlung des gewichteten Durchschnitts je Kind ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Lebensalter	Anzahl Lebensjahre	Betrag pro Monat	Anzahl x Betrag
bis unter 6	6	357 Euro	2.142 Euro
von 6 bis unter 14	8	390 Euro	3.120 Euro
von 14 bis unter 18	4	471 Euro	1.884 Euro
Summe Kind bis unter 18 Jahren			7.146 Euro
Durchschnittswert je Kind (Summe / 18)			397,00 Euro

Der gewichtete Durchschnitt der Regelbedarfe nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 je Kind im Jahr 2024 wurde – wie im Jahr 2023 – aufgrund des Sofortzuschlags in Höhe von 20 Euro je Kind und Monat durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie um 20 Euro erhöht und der sich ergebende monatliche Betrag von 417,00 Euro je Kind in Ansatz gebracht.

Für das Jahr 2022 wurde von der Bundesagentur für Arbeit mit E-Mail vom 11. Juli 2023 ein monatlich anzusetzender Betrag von 970 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung (Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) übermittelt. Für das Jahr 2024 wurde der sich daraus ergebende jährliche Betrag um jährlich 7 % fortgeschrieben und in diesem Umfang berücksichtigt. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Kosten der Unterkunft und Heizung in den Jahren 2021 und 2022.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2023 dargestellt ermittelt. Die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf beträgt im Februar 2024 einmalig 65 Euro und im August 2024 einmalig 130

Euro. Daraus ergibt sich ein monatlich durchschnittlicher Betrag von 16,25 Euro. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft beträgt die gesetzlich festgelegte Pauschale weiterhin monatlich 15 Euro.

Der Rundfunkbeitrag im Jahr 2024 beträgt weiterhin 18,36 Euro monatlich und wird in diesem Umfang berücksichtigt.

Die ab September 2023 geltenden monatlichen Elternbeiträge sind auch für das Jahr 2024 anzusetzen. Die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2023 (Kinderkrippe/ Kindertagespflege 54,7 %, Kindergarten 93,6 % und Hort 84,4 %) wird auch im Jahr 2024 berücksichtigt. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 47,39 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2023 dargestellt, können Dresden-Pass-Inhaber ab 1. August 2023 das Deutschland-Ticket mit einer Ermäßigung in Höhe von 50 % nutzen. Der monatliche Fahrpreis für das Deutschland-Ticket beträgt weiterhin 49,00 Euro. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote ein monatlicher Betrag von 20,09 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtung durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2023 beschrieben berechnet und in Ansatz gebracht.

Die dargestellten Beträge für die Kosten der Kinderbetreuung und für die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung des Deutschland-Tickets sowie der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden um jährlich 2 % fortgeschrieben.

Das verfügbare jährliche Nettoeinkommen der Grundsicherungsfamilie ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2024
Regelbedarf – Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	6.072,00 Euro
Regelbedarf – Regelbedarfsstufe 2 Partner	6.072,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	5.004,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	5.004,00 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	13.326,64 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.617,77 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.755,86 Euro
Jahressumme	38.852,27 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	38.852,27 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	44.680,11 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 5 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich bis Oktober 2024 aus den Anlagen 5 und 7 zum Stand 1. Januar 2024 gemäß Artikel 6 des 4. DRÄndG sowie aus der Anlage 6 zum Stand 1. Januar 2024 gemäß Anhang 1 zu Artikel 1 Nummer 14 und ab November 2024 aus den Anlagen 5 bis 7 gemäß Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 3. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 5 (Justizwachtmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen

Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Dabei erfolgte eine Vorabberechnung auf Grundlage des von der Stiftung Warentest auf deren Internetseite eingestellten Brutto-Netto-Rechners für das Jahr 2024 (<https://www.test.de/Brutto-Netto-Rechner-So-viel-Netto-bleibt-uebrig-5557780-0/#id5946749>; abgerufen am 30. Januar 2024), da der Lohnsteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen für das Jahr 2024 noch nicht zur Verfügung steht. Mit der Erhöhung der Beihilfebemessungssätze für Beamte mit zwei Kindern auf 90 % und für berücksichtigungsfähige Angehörige ebenfalls auf 90 % hat der Beamte noch einen Anteil von 10 % der krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen durch eine private Kranken- und Pflegeversicherung abzusichern. Auf Grundlage der vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2023 mitgeteilten durchschnittlichen monatlichen Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung wurde der monatliche Beitrag für das Jahr 2024 prognostiziert. Hierfür wurde für die private Krankenversicherung anhand der letzten zehn Jahre (2014 bis 2023) eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,44 % ermittelt und diese ausgehend vom Jahr 2023 in Ansatz gebracht. Für die private Pflegeversicherung im Jahr 2024 wird ebenfalls diese Steigerung angesetzt, da die vorherigen jährlichen Veränderungen zu sprunghaft sind. Danach ergibt sich im Jahr 2024 für eine beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung zu einem Anteil von 10 % unter Berücksichtigung von gleichbleibenden Verwaltungskosten ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag für eine private Krankenversicherung von 238,10 Euro (Prognose) und private Pflegeversicherung von 66,16 Euro (Prognose) bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Auf dieser Basis beträgt der sogenannte BEG-Anteil monatlich 256,16 Euro. Zugleich erfolgt eine Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung nach § 80b SächsBG. Damit liegt der zu berücksichtigende BEG-Anteil unter der Vorsorgepauschale von 3.000 Euro jährlich, weshalb bei der Lohnsteuerberechnung mindestens die Vorsorgepauschale anzusetzen ist. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde ein jährlicher Betrag von 758,24 Euro in Ansatz gebracht. Beim Kindergeld für das Jahr 2024 wird ein monatlicher Betrag für das erste und zweite Kind von jeweils 250 Euro angesetzt. Zum 1. November 2023 wurde das Deutschland-Ticket in der Jobticketvariante beim Freistaat Sachsen eingeführt. Es wird davon ausgegangen, dass die Inhaber eines Jobtickets im Verkehrsverbund Oberelbe mit der Tarifzone Dresden aufgrund des günstigeren Endpreises von derzeit monatlich 34,30 Euro zum Deutschland-Ticket wechseln. Die Inanspruchnahmequote wird wie im Jahr 2023 beschrieben für die Berechnung beibehalten. Durch den reduzierten Preis kommt es im Jahr 2024 zu einer Ermäßigung von monatlich 14,70 Euro (Fahrpreis 49,00 Euro abzgl. Endpreis 34,30 Euro). Unter Berücksichtigung der eben dargestellten Ermäßigung und Inanspruchnahme ergibt sich für die Nutzung des Deutschland-Tickets als Jobticket ein anzusetzender Betrag von jährlich 22,68 Euro. Hinzuzurechnen ist die geregelte Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung nach § 80b SächsBG sowie die im Gesetzentwurf vorgesehene Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, Erhöhung der Familienzuschläge und monatliche Sonderzahlung. Die vorgesehenen Inflationsausgleichs-Monatszahlungen für Januar bis Oktober 2024 werden ebenfalls in Ansatz gebracht.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2024
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 1	29.278,36 Euro
Amtszulage, Fußnote 1 zur BesGr. A 5	1.566,70 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	1.855,40 Euro

Familienzuschlag Kinderanteil	4.407,48 Euro
Erhöhung Familienzuschlag nach Art. 1 Nr. 14 i. V. m. Anlage 6 und Art. 2 Nr. 3 i. V. m. Anlage 6	2.970,16 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 200,42 Euro
monatliche Sonderzahlungen nach Art. 1 Nr. 11	1.264,66 Euro
jährliche Bruttobesoldung	41.142,34 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse III, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 2.560,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
Inflationsausgleichs-Monatszahlungen nach Art. 1 Nr. 13	2.000,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	40.582,34 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 3.651,12 Euro
Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung	1.762,80 Euro
Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung nach Art. 8 Nr. 3	396,96 Euro
Kindergeld	6.000,00 Euro
Jobticket	22,68 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	45.113,66 Euro

Durch die im Jahr 2024 gewährte Besoldung wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 16,1 %. Der vierte Parameter ist folglich nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Wie im Jahr 2023 kann auch für das Jahr 2024 der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder nicht durchgeführt werden, da die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht vorliegen. Es kann jedoch aufgrund der für das Jahr 2022 dargestellten Werte und im Hinblick auf die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 davon ausgegangen werden, dass dieser Parameter nicht erfüllt sein wird.

gg) Ergebnis für das Jahr 2024

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der unter Buchst. cc) und dd) dargestellten Prognosewerte die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2009 für den Zeitraum von 2010 bis 2024 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichts um 0,43 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste, um 18,76 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex und um 2,99 % hinter dem Anstieg des Verbraucherpreisindex zurückgeblieben. Folglich ist im Jahr 2024 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2024 ist die Staffelprüfung durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2005 bis 2019 (Basisjahr 2004) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März

2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe und für Beamte der Besoldungsordnung B sowie für Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % erhöht (Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von

2005 bis 2019 (Basisjahr 2004) um 26,93 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2005 bis 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 32,70 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2005 um 0 %, 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 4,0 %, 2009 um 1,5 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 3,0 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,1 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,6 % und 2019 um 3,6 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 44,41 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2005 um 1,5 %, 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,7 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,2 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 2,1 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,4 %, 2017 um 1,7 %, 2018 um 1,7 % und 2019 um 1,4 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 25,10 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2004 für den Zeitraum von 2005 bis 2019 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichts um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 13,77 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 1,44 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Die Staffelpflicht (Zeitraum von 2005 bis 2019) für das Jahr 2024 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

c) Berechnung für das Jahr 2025

aa) Feststellung der Besoldungsentwicklung

Für das Prüfungsjahr 2025 ist der Zeitraum von 2011 bis 2025 zugrunde zu legen. In diesem sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt

bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe und für Beamte der Besoldungsordnung B sowie für Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um 1,4 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 Nummer 3 und Artikel 3 Nummer 1 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften). Zum 1. Dezember 2022 wurden die Grundgehaltssätze um 2,8 % erhöht (vgl. Artikel 1 Nummer 1 des 4. DRÄndG).

Zum 1. November 2024 soll eine lineare Anpassung um 4,76 % und zum 1. Februar 2025 um 5,5 % erfolgen. Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2011 bis 2025 (Basisjahr 2010) um 46,46 %. Die lineare Anpassung der Besoldung zum 1. Februar 2025 wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2025 bei 5,04 % liegt ($5,5 \% \times [11/12] = 5,04 \%$). Damit steigt die Besoldung in dem Zeitraum von 2011 bis 2025 tatsächlich um 45,83 %.

bb) Feststellung der Tarifentwicklung

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst der Länder wurden 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgelt-

gruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % sowie zum 1. Januar 2021 um ein Gesamtvolumen von 1,4 % erhöht. Zum 1. Dezember 2022 wurden die Tabellenentgelte um 2,8 % angehoben. Die Tabellenentgelte werden zum 1. November 2024 um einen Sockelbetrag von monatlich 200 Euro angehoben, was einer linearen Anpassung von 4,76 % entspricht (vgl. Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 unter Tz. I.1 Satz 1 Buchst. a i. V. m. I.4 Satz 1). Zum 1. Februar 2025 werden die Tabellenentgelte um 5,5 % angehoben. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 47,09 %. Die lineare Anpassung der Tabellenentgelte zum 1. Februar 2025 wirkt sich so aus, dass die Anpassung für das Jahr 2025 bei 5,04 % liegt ($5,5 \% \times [11/12] = 5,04 \%$). Damit steigen die Tarifverdienste in dem Zeitraum von 2011 bis 2025 tatsächlich um 46,45 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 0,43 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

cc) Feststellung der Entwicklung des Nominallohnindex

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2011 um 3,0 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,1 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,6 %, 2019 um 3,6 %, 2020 um 0,7 %, 2021 um 3,3 %, 2022 um 4,3 %, 2023 um 5,6 % (Prognose), 2024 um 5,1 % (Prognose) und 2025 um 3,2 % (Prognose). Der Nominallohnindex steigt daher um 61,94 %. Somit ist die Besoldungsentwicklung um 11,05 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist überschritten. Der Parameter ist erfüllt.

dd) Feststellung der Entwicklung des Verbraucherpreisindex

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2011 um 2,1 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,4 %, 2017 um 1,7 %, 2018 um 1,7 %, 2019 um 1,4 %, 2020 um 0,9 %, 2021 um 3,2 %, 2022 um 6,9 %, 2023 um 6,5 %, 2024 um 2,6 % (Prognose) und 2025 um 2,0 % (Prognose). Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 40,31 %. Somit ist die Entwicklung des Verbraucherpreisindex um 3,79 % hinter der Besoldungsentwicklung zurückgeblieben. Der Schwellenwert ist unterschritten. Der Parameter ist nicht erfüllt.

ee) Systeminterner Besoldungsvergleich

(1) Abstandsgebot zwischen einzelnen Besoldungsgruppen

Der systeminterne Besoldungsvergleich wird anhand der unter 1. e) aa) aufgeführten Besoldungsgruppen durchgeführt. Im Zeitraum von 2020 bis 2025 ist der Abstand zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe R 1, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 9 und zwischen Besoldungsgruppe R 3 und Besoldungsgruppe A 5 nicht abgeschmolzen. Der Abstand im gleichen Zeitraum hat sich zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 13, zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe R 1 und Besoldungsgruppe A 5 nicht vermindert. Der Abstand im Zeitraum von 2020 bis 2025 ist zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 9 sowie zwischen Besoldungsgruppe A 13 und Besoldungsgruppe A 5

nicht abgeschmolzen. Zwischen Besoldungsgruppe A 9 und Besoldungsgruppe A 5 hat sich im gleichen Zeitraum der Abstand nicht verringert.

Der vom Bundesverfassungsgericht festgelegte Grenzwert von mindestens 10 % ist deutlich nicht erfüllt.

(2) Mindestabstand zur Grundsicherung

Die anzusetzenden Beträge für die Berechnungen zum gebotenen Mindestabstand zum Grundsicherungsniveau für das Jahr 2025 stellen sich entsprechend der unter 1. e) bb) benannten Grundlagen wie folgt dar:

(a) Grundsicherungsniveau

Für das Jahr 2025 wurde ebenfalls der Regelbedarf nach der Regelbedarfsstufe 2 des Jahres 2024 in Höhe von monatlich 506 Euro zugrunde gelegt. Ebenso wurde der gewichtete Durchschnitt der Regelbedarfe nach den Regelbedarfsstufen 4 bis 6 je Kind im Jahr 2024 zuzüglich des Sofortzuschlags in Höhe von 20 Euro je Kind in Ansatz gebracht (insgesamt monatlich 417,00 Euro je Kind). Aufgrund der aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskussionen zum Bürgergeld wird von einer Fortschreibung der Regelbedarfe abgesehen.

Für das Jahr 2022 wurde von der Bundesagentur für Arbeit mit E-Mail vom 11. Juli 2023 ein monatlich anzusetzender Betrag von 970 Euro für die Kosten der Unterkunft und Heizung (Zeile 1: „95%-Perzentil Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“) übermittelt. Für das Jahr 2025 wurde der sich daraus ergebende jährliche Betrag um jährlich 7 % fortgeschrieben und in diesem Umfang berücksichtigt. Dieser Prozentsatz ergibt sich aus der durchschnittlichen Steigerung der Kosten der Unterkunft und Heizung in den Jahren 2021 und 2022.

Der anzusetzende Betrag zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde wie im Jahr 2023 dargestellt ermittelt. Für das Jahr 2025 wurde die gesetzlich festgelegte Pauschale für den persönlichen Schulbedarf von Februar 2024 (einmalig 65 Euro) und August 2024 (einmalig 130 Euro). Daraus ergibt sich ein monatlich durchschnittlicher Betrag von 16,25 Euro. Dieser Betrag wird aufgrund von anhaltenden Preissteigerungen um 4 % fortgeschrieben. Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft wurde für das Jahr 2025 weiterhin die gesetzlich festgelegte Pauschale von monatlich 15 Euro berücksichtigt.

Für das Jahr 2025 wird der Rundfunkbeitrag aus dem Jahr 2024 in Höhe von 18,36 Euro monatlich angesetzt.

Die ab September 2023 geltenden monatlichen Elternbeiträge werden auch für das Jahr 2025 angesetzt. Die Betreuungsquote zum Stichtag 1. März 2023 (Kinderkrippe/Kindertagespflege 54,7 %, Kindergarten 93,6 % und Hort 84,4 %) wird auch im Jahr 2025 berücksichtigt. Aufgrund der Elternbeiträge, der Betreuungsquote und unter Berücksichtigung der maßgeblichen Lebensjahre ergibt sich ein monatlich anzusetzender Betrag von 47,39 Euro je Kind.

Wie im Jahr 2023 dargestellt, können Dresden-Pass-Inhaber ab 1. August 2023 das Deutschland-Ticket mit einer Ermäßigung in Höhe von 50 % nutzen. Als monatlicher Fahrpreis für das Deutschland-Ticket werden weiterhin 49,00 Euro zugrunde gelegt. Die ermittelte Inanspruchnahmequote von 41 % wird für die Berechnung beibehalten. Es ergibt sich unter Berücksichtigung einer Ermäßigung von 50 % und der Inanspruchnahmequote ein monatlicher Betrag von 20,09 Euro für zwei erwachsene Grundsicherungsempfänger.

Die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung von Einrichtung durch den Dresden-Pass wurden wie im Jahr 2023 beschrieben berechnet und in Ansatz gebracht.

Die dargestellten Beträge für die Kosten der Kinderbetreuung und für die Ermäßigungen aufgrund der Nutzung des Deutschland-Tickets sowie der Nutzung von Einrichtungen durch den Dresden-Pass wurden um jährlich 2 % fortgeschrieben.

Das verfügbare jährliche Nettoeinkommen der Grundsicherungsfamilie ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2025
Regelbedarf – Regelbedarfsstufe 2 Erwachsener	6.072,00 Euro
Regelbedarf – Regelbedarfsstufe 2 Partner	6.072,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf erstes Kind	5.004,00 Euro
gewichteter durchschnittlicher Regelbedarf zweites Kind	5.004,00 Euro
Kosten der Unterkunft und Heizung	14.259,50 Euro
Leistungen für Bildung und Teilhabe	1.655,86 Euro
Sozialtarife und geldwerte Vorteile	1.786,58 Euro
Jahressumme	39.853,94 Euro
verfügbares jährliches Nettoeinkommen	39.853,94 Euro
Erhöhung auf 115 % (Mindestabstand)	45.832,03 Euro

(b) Nettoalimentation

Anzusetzen ist die unterste Besoldungsgruppe A 5 mit der Anfangsstufe, Amtszulage und Familienzuschlag der Stufe 3 (verheiratet und zwei Kinder). Die maßgebenden Werte ergeben sich für Januar 2025 aus den Anlagen 5 bis 7 gemäß Anhang 2 zu Artikel 2 Nummer 3 und ab Februar 2025 aus den Anlagen 5 bis 7 gemäß Anhang 3 zu Artikel 3 Nummer 3. Alle vorhandenen Beamten der Besoldungsgruppe A 5 (Justizwachtmeisterdienst) haben Anspruch auf eine Amtszulage. Die Kürzung der Besoldung nach § 8 SächsBesG wird berücksichtigt. Bei der Ermittlung der jährlichen Nettobesoldung sind von der jährlichen Bruttobesoldung die hierauf entfallende Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag abgezogen worden. Dabei erfolgte eine Vorabberechnung auf Basis des von der Stiftung Warentest auf deren Internetseite eingestellten Brutto-Netto-Rechners für das Jahr 2024 (<https://www.test.de/Brutto-Netto-Rechner-So-viel-Netto-bleibt-uebrig-5557780-0/#id5946749>; abgerufen am 30. Januar 2024), da der Lohnsteuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen für das Jahr 2024 noch nicht zur Verfügung steht. Mit der Erhöhung der Beihilfebemessungssätze für Beamte mit zwei Kindern auf 90 % und für berücksichtigungsfähige Angehörige ebenfalls auf 90 % hat der Beamte noch einen Anteil von 10 % der krankheits- und pflegebedingten Aufwendungen durch eine private Kranken- und Pflegeversicherung abzusichern. Auf Grundlage der vom Verband der privaten Krankenversicherung e. V. mit E-Mail vom 27. Juli 2023 mitgeteilten durchschnittlichen monatlichen Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung wurde der monatliche Beitrag für das Jahr 2025 prognostiziert. Hierfür wurde für die private Krankenversicherung anhand der letzten zehn Jahre (2015 bis 2024) eine durchschnittliche jährliche Steigerung von 2,57 % ermittelt und diese ausgehend vom Jahr 2024 in Ansatz gebracht. Für die private Pflegeversicherung im Jahr 2025 wird ebenfalls diese Steigerung angesetzt, da die vorherigen jährlichen Veränderungen zu sprunghaft sind. Danach ergibt sich im Jahr 2025 für eine beihilfekonforme private Kranken- und Pflegeversicherung zu einem Anteil von 10 % unter Berücksichtigung von gleichbleibenden Verwaltungskosten ein durchschnittlicher monatlicher Beitrag für eine private

Krankenversicherung von 244,00 Euro (Prognose) und private Pflegeversicherung von 67,86 Euro (Prognose) bei der zugrundeliegenden Familienkonstellation. Auf dieser Basis beträgt der sogenannte BEG-Anteil monatlich 262,86 Euro. Zugleich erfolgt eine Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung nach § 80b SächsBG. Damit liegt der zu berücksichtigende BEG-Anteil unter der Vorsorgepauschale von 3.000 Euro jährlich, weshalb bei der Lohnsteuerberechnung mindestens die Vorsorgepauschale anzusetzen ist. Bei dem Sonderausgabenabzug für die Kosten der Kinderbetreuung wurde wie im Jahr 2024 ein jährlicher Betrag von 758,24 Euro in Ansatz gebracht. Beim Kindergeld für das Jahr 2025 wird von einem monatlichen Betrag für das erste und zweite Kind von jeweils 250 Euro ausgegangen. Für die Nutzung des Deutschland-Tickets als Jobticket wurde wie im Jahr 2024 ein Betrag von jährlich 22,68 Euro angesetzt. Hinzuzurechnen ist die geregelte Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung nach § 80b SächsBG sowie die im Gesetzentwurf vorgesehene Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, Erhöhung der Familienzuschläge und monatliche Sonderzahlung.

Die verfügbare jährliche Nettobesoldung ermittelt sich daher wie folgt:

Bestandteil	Jahresbetrag 2025
Grundgehalt BesGr. A 5, Stufe 1	31.964,73 Euro
Amtszulage, Fußnote 1 zur BesGr. A 5	1.710,46 Euro
Familienzuschlag Verheiratetenanteil	2.025,64 Euro
Familienzuschlag Kinderanteil	4.783,82 Euro
Erhöhung Familienzuschlag nach Art. 2 Nr. 3 i. V. m. Anlage 6 und Art. 3 Nr. 3 i. V. m. Anlage 6	3.243,12 Euro
abzüglich Kürzung der Besoldung	- 218,61 Euro
monatliche Sonderzahlungen nach Art. 1 Nr. 11	1.380,69 Euro
jährliche Bruttobesoldung	44.889,85 Euro
abzüglich Lohnsteuer (Steuerklasse III, 2,0 Kinderfreibeträge)	- 3.484,00 Euro
abzüglich Solidaritätszuschlag	0,00 Euro
jährliche Nettobesoldung	41.405,85 Euro
abzüglich Beiträge für private Kranken- und Pflegeversicherung	- 3.742,32 Euro
Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Krankenversicherung	1.762,80 Euro
Erstattung der monatlichen Beiträge zur privaten Pflegeversicherung nach Art. 8 Nr. 3	396,96 Euro
Kindergeld	6.000,00 Euro
Jobticket	22,68 Euro
verfügbare jährliche Nettobesoldung	45.845,97 Euro

Durch die im Jahr 2025 gewährte Besoldung wird der erforderliche Abstand zum Grundsicherungsniveau gewahrt. Der Abstand beträgt 15,0 %. Der vierte Parameter ist folglich nicht erfüllt.

ff) Feststellung des Quervergleichs

Wie im Jahr 2023 kann auch für das Jahr 2025 der Quervergleich mit der jährlichen Bruttobesoldung des Bundes und der anderen Länder nicht durchgeführt werden, da die für die Berechnung erforderlichen Daten nicht vorliegen. Es kann jedoch aufgrund der für das Jahr 2022 dargestellten Werte und im Hinblick auf die zeitgleiche und systemgerechte Übertragung der Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes der Länder vom 9. Dezember 2023 davon ausgegangen werden, dass

dieser Parameter nicht erfüllt sein wird.

gg) Ergebnis für das Jahr 2025

Zusammenfassend ist unter Berücksichtigung der unter Buchst. cc) und dd) dargestellten Prognosewerte die Entwicklung der Besoldung auf der Basis 100 im Jahr 2010 für den Zeitraum von 2011 bis 2025 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichts um 0,43 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um 11,05 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 3,79 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Folglich ist im Jahr 2025 der zweite Parameter (Nominallohnindex) erfüllt.

Für das Jahr 2025 ist die Staffelpflicht durchzuführen, wobei sich der Betrachtungszeitraum von 2006 bis 2020 (Basisjahr 2005) erstreckt. In diesem Zeitraum sind alle Besoldungsordnungen und in diesen alle Besoldungsgruppen hinsichtlich der Höhe der linearen Anpassungen gleichbehandelt worden, so dass die Entwicklung der Grundgehaltssätze zuzüglich Sonderzahlungen einheitlich dargestellt werden kann und keine Differenzierungen erforderlich sind. Für die Sonderzahlung gilt das unter 1. a) Ausgeführte.

Zum 1. Mai bzw. zum 1. September 2008 wurden die Grundgehaltssätze um 2,9 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2009 wurden die Grundgehaltssätze um 40 Euro erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze um 3 % angehoben (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 Buchst. a SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März 2010 wurden die Grundgehaltssätze um 1,2 % erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. April 2011 wurden die Grundgehaltssätze um 1,5 % erhöht (vgl. § 20 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Außerdem erhielten Beamte und Richter, die mindestens für einen Tag des Monats April 2011 Anspruch auf Besoldung aus einem Beamten- oder Richterverhältnis bei einem Dienstherrn im Freistaat Sachsen hatten, mit den Bezügen für den Monat Juni 2011 eine Einmalzahlung in Höhe von 360 Euro gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes, welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2012 wurden die Grundgehaltssätze um 1,9 % sowie anschließend um einen Sockelbetrag von 17 Euro erhöht (vgl. § 20a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchst. a und Nummer 2 SächsBesG in der Fassung des Siebten Gesetzes zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes). Zum 1. März bzw. zum 1. September 2013 wurden die Grundgehaltssätze um 2,65 % angehoben (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 3 SächsBesG in der Fassung des Artikels 27 Nummer 5 SächsDNeuG). Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. April 2014 um 2,95 % erhöht (Anlage 5 des Sächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Artikels 2 SächsDNeuG). Zum 1. März 2015 wurden die Grundgehaltssätze um 2,1 % und zum 1. März 2016 um 2,3 % mindestens um 75 Euro angehoben (Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2015/2016). Zum 1. Juli 2016 wurden die Grundgehaltssätze um 2,61 % erhöht (Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zur Verfassungsmäßigkeit der Beamtenbesoldung). Zum 1. Januar 2017 wurden die Grundgehaltssätze um 2,0 % erhöht

(Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Zudem erhielten Beamte der Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, Besoldungsgruppe A 9 in den Stufen 2 bis 8 und Besoldungsgruppe A 10 in den Stufen 2 bis 5 mit den Bezügen für den Monat Dezember 2017 eine Einmalzahlung in Höhe von 100 Euro, wenn sie am 1. Dezember 2017 in einem Beamtenverhältnis standen (Artikel 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018), welche bei der Besoldungsentwicklung unberücksichtigt bleibt. Zum 1. Januar 2018 wurden die Grundgehaltssätze um 2,35 % erhöht und die so erhöhten Grundgehaltssätze der Endstufen und festen Gehälter um weitere 1,12 % angehoben (Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Darüber hinaus wurde zum 1. Oktober 2018 ein Zuschlag zur Ergänzung des Grundgehalts für Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 16, W 2 und W 3 sowie der Besoldungsordnung C und für Richter sowie Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 und R 2 nach fünfjähriger Laufzeit in der Endstufe und für Beamte der Besoldungsordnung B sowie für Richter und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 3 bis R 8 nach zehnjähriger Laufzeit in Höhe von 1,03 % eingeführt (Artikel 2 Nummer 5 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2017/2018). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,87 %. Die Grundgehaltssätze wurden zum 1. Januar 2019 um 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um 3,2 % angehoben (Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge 2019/2020/2021 sowie zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften). Die Besoldung steigt demnach in dem Zeitraum von 2006 bis 2020 (Basisjahr 2005) um 30,99 %.

Die Tabellenentgelte für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst wurden 2006 und 2007 um 0 %, 2008 um 2,9 %, 2009 um 3 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 1,5 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 2,65 %, 2014 um 2,95 %, 2015 um 2,1 % und 2016 um 2,3 % erhöht. Zum 1. Januar 2017 wurden die Tabellenentgelte um 2 % bzw. für Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 8, Entgeltgruppe 9 in den Stufen 1 bis 3 und Entgeltgruppen 10 bis 12 jeweils in der Stufe 1 um 75 Euro angehoben. Die Anpassung im Jahr 2017 lag insgesamt bei 2,14 %. Zum 1. Januar 2018 wurden die Tabellenentgelte um 2,35 % angehoben. Des Weiteren erfolgte die Einführung der Stufe 6 ab Entgeltgruppe 9 in zwei Schritten mit jeweils 1,5 % zum 1. Januar und 1. Oktober 2018 (insgesamt 3 %). Die Anpassung im Jahr 2018 lag insgesamt bei 2,81 %. Zum 1. Januar 2019 wurden die Tabellenentgelte um ein Gesamtvolumen von 3,2 % und zum 1. Januar 2020 um ein Gesamtvolumen von 3,2 % erhöht. Die Entwicklung der Tarifverdienste ergibt daher einen Anstieg von 36,95 %.

Der Nominallohnindex hat sich wie folgt entwickelt: 2006 um 1,1 %, 2007 um 1,5 %, 2008 um 4,0 %, 2009 um 1,5 %, 2010 um 2,3 %, 2011 um 3,0 %, 2012 um 2,7 %, 2013 um 2,1 %, 2014 um 1,4 %, 2015 um 4,3 %, 2016 um 3,3 %, 2017 um 2,9 %, 2018 um 3,6 %, 2019 um 3,6 % und 2020 um 0,7 %. Der Nominallohnindex steigt daher um 45,42 %.

Der Verbraucherpreisindex hat sich folgendermaßen entwickelt: 2006 um 2,0 %, 2007 um 2,7 %, 2008 um 2,6 %, 2009 um 0,2 %, 2010 um 1,2 %, 2011 um 2,1 %, 2012 um 1,9 %, 2013 um 1,6 %, 2014 um 0,9 %, 2015 um 0,7 %, 2016 um 0,4 %, 2017 um 1,7 %, 2018 um 1,7 %, 2019 um 1,4 % und 2020 um 0,9 %. Der Verbraucherpreisindex steigt daher um 24,36 %.

Zusammenfassend ist daher die Entwicklung der Besoldung ausgehend von der Basis 100 im Jahr 2005 für den Zeitraum von 2006 bis 2020 entsprechend der Formel des Bundesverfassungsgerichts um 4,55 % hinter dem Anstieg der Tarifverdienste und um

11,01 % hinter dem Anstieg des Nominallohnindex zurückgeblieben. Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex blieb im benannten Zeitraum um 5,06 % hinter der Besoldungsentwicklung zurück. Die Staffelpflicht (Zeitraum von 2006 bis 2020) für das Jahr 2025 führt damit zu keiner relevanten Abweichung.

Im Ergebnis der ersten Prüfungsstufe wird in den Jahren 2023 bis 2025 der Schwellenwerte beim Nominallohnindex (zweiter Parameter) überschritten und folglich ein Parameter erfüllt. Somit besteht zu keinem Zeitpunkt die Vermutung einer evidenten Unteralimentation. Wie bereits unter II.1. ausgeführt, wird nach der jüngsten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine amtsangemessene Alimentation vermutet, wenn keiner der fünf Parameter der ersten Prüfungsstufe erfüllt ist.

3. Zweite und dritte Prüfungsstufe

Somit muss das Ergebnis der ersten Stufe im Rahmen der Gesamtabwägung eingehend gewürdigt werden.

Mit Blick auf die Nichteinhaltung des zweiten Parameters ist Folgendes festzustellen:

Ausgehend von der Funktion des Nominallohnindex als ein Indikator für die Einkommens- und Wohlstandsentwicklung der abhängig Beschäftigten (siehe unter II.1.c) und unter Einbeziehung weiterer statistischer Untersuchungen zur gesamtsstaatlichen Lohnentwicklung erhärtet sich die aus der Erfüllung des zweiten Parameters abgeleitete Vermutung eines Auseinanderfallens der Besoldungsentwicklung und der Einkommenssituation und -entwicklung der Gesamtbevölkerung und damit einer Amtsunangemessenheit der Alimentation nicht.

Die wirtschaftliche Entwicklung in Ostdeutschland und Sachsen, gemessen am Bruttoinlandsprodukt und der Bruttowertschöpfung, liegt noch nicht auf dem Niveau Deutschlands insgesamt. Dieser Rückstand gilt unabhängig von der gewählten Bezugsgröße (Einwohner, Erwerbstätige oder Arbeitsstunden der Erwerbstätigen) und beträgt für Ostdeutschland zwischen 14 und 25 Prozent, für Sachsen zwischen 17 und 22 Prozent.¹ In allen Abgrenzungen ist weiterhin ein Aufholprozess beobachtbar, wenngleich dieser teilweise langsam verläuft.² Die gleichen Befunde ergeben sich bei einer Betrachtung von Bruttolöhnen und -gehältern sowie Arbeitnehmerentgelten, auch hier jeweils unabhängig von der Bezugsgröße Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerstunden, wobei der Abstand für Ostdeutschland zwischen 13 und 15 Prozent und für Sachsen zwischen 12 und 13 Prozent beträgt.^{3,4} Die Angleichung der ostdeutschen Tariflöhne im öffentlichen Dienst an das westdeutsche Niveau hingegen wurde bereits in den Jahren 2008 bis 2010 weitgehend abgeschlossen. Als letzter Schritt wurden 2019 die Jahressonderzahlungen Ost auf 100 Prozent des West-Niveaus angehoben. Auch die Besoldung im Freistaat Sachsen wurde in den Jahren 2008 bis 2010 an das Westniveau angepasst. Ein Vergleich der Besoldung der Länder zeigt, dass die Besoldung im Freistaat im Wesentlichen auf dem Niveau der anderen Länder oder gar darüber liegt (vgl. fünfter Parameter). Die Anpassung der gesamtwirtschaftlichen Löhne in Sachsen an das Westniveau verläuft demnach der Anpassung der sächsischen Besoldung zeitlich nachgelagert. Eine Orientierung der Entwicklung der sächsischen Besoldung an der des sächsischen Nominallohnindex führt bei Fortführung des gesamtwirtschaftlichen Aufholprozesses dabei unmittelbar dazu, dass die sächsische Besoldung das westdeutsche Besoldungsniveau übersteigt. Wird die sächsische Besoldungsentwicklung stattdessen mit

¹ Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Bruttoinlandsprodukt, Bruttowertschöpfung in den Ländern

der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022, Tabellen 3.1, 3.2, 3.3, 4.1, 5.1.

² Die Berechnungen wurden für die Jahre 2019 bis 2022 jeweils zum Bezugsjahr 2000, 2005, 2010 und 2015, für 2021 und 2022 zusätzlich zum Bezugsjahr 2018 für die genannten Datenreihen durchgeführt. Bezugsgröße war jeweils der Wert im Bundesgebiet insgesamt. Für den Freistaat wurden die Ergebnisse zusätzlich anhand eines Bezugs zu den alten Bundesländern ohne Berlin validiert.

³ Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022, Tabellen 4.1, 5.1, 6.1, 8.1.

⁴ Die Berechnungen wurden für die Jahre 2019 bis 2022 jeweils zum Bezugsjahr 2000, 2005, 2010 und 2015, für 2021 und 2022 zusätzlich zum Bezugsjahr 2018 für die genannten Datenreihen durchgeführt. Bezugsgröße war jeweils der Wert im Bundesgebiet insgesamt. Für den Freistaat wurden die Ergebnisse zusätzlich anhand eines Bezugs zu den alten Bundesländern ohne Berlin validiert.

der Entwicklung des gesamtdeutschen Nominallohnindex verglichen, kann anhand vorliegender Ist-Daten bis 2021 bzw. 2022 keine Überschreitung der Schwellenwerte zur Vermutung einer verfassungswidrigen Unteralimentation festgestellt werden.⁵

Langfristvergleiche über das Jahr 2021 hinaus unterliegen durch einen Strukturbruch in der Datenreihe des Nominallohnindex einer eingeschränkten Aussagekraft. Im Rahmen des Gesetzes zur Änderung des Verdienststatistikgesetzes (VerdStatGÄndG) vom 12. August 2020 wurden die Vierteljährliche Verdiensterhebung (VVE, bis 2021 Datengrundlage für den Nominallohnindex) und die Verdienststrukturerhebung zusammengeführt und auf eine monatliche Erhebung von Einzeldaten umgestellt (Verdiensterhebung, VE). Mit der neuen Statistik erhöht sich die Vollständigkeit der Ergebnisse deutlich: Wurden im Rahmen der VVE nur Vollzeit-, Teilzeit- sowie geringfügig Beschäftigte im Produzierenden Gewerbe und Dienstleistungsbereich bei Betrieben mit mindestens 5 beziehungsweise 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfasst, werden durch die VE alle Beschäftigungsverhältnisse in der Landwirtschaft, im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich bei Betrieben ab einer sozialversicherungspflichtig beschäftigten Person dargestellt.⁶ Auch steigt die Datenqualität durch Imputationsverfahren und eine regressionsgestützte Hochrechnung der Stichprobe.⁷ Durch die Umstellung ergibt sich ein Bruch in der Zeitreihe, der methodisch nicht vollständig herausgerechnet werden kann. Die Datenreihen wurden verknüpft, indem für die Veränderung zwischen dem letzten Quartal der VVE (4. Quartal 2021) und dem ersten Quartal der VE (1. Quartal 2022) die durchschnittliche jährliche Veränderungsrate der letzten 10 Jahre zwischen dem 1. Quartal eines Jahres mit dem 4. Quartal des jeweiligen Vorjahres angesetzt wurde. Diese Vorgehensweise determiniert damit das Ausgangsniveau des Nominallohnindex nach VE. Dies ist insbesondere auch deshalb problematisch, da diese Vorgehensweise Sondereffekte im 4. Quartal 2021 und 1. Quartal 2022 nicht adäquat berücksichtigen kann.⁸ Zudem zeigt sich eine mögliche Schätzungenauigkeit dieses Übergangs fortan in allen Vergleichen, die die Jahre 2021 und 2022 umfassen.

Die zur Berechnung des Nominallohnindex und zur Berechnung der Entwicklung der Beamtenbesoldung herangezogenen Daten sind darüber hinaus nur sehr eingeschränkt miteinander vergleichbar. Die Entwicklung der Beamtenbesoldung wird grundsätzlich gemessen, indem lineare Anpassungen der Besoldungsbezüge berücksichtigt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 31). Veränderungen der Arbeitszeit oder Einmal-/Sonderzahlungen (vgl. z.B. Sächsisches Gesetz zur Corona-Sonderzahlung vom 9. Februar 2022 [SächsGVBl. S. 142] oder auch die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Inflationsausgleichszahlungen in Höhe von insgesamt 3.000 Euro) bleiben dabei regelmäßig unberücksichtigt. Der Nominallohnindex ergibt sich hingegen aus den Bruttomonatsverdiensten einschließlich Sonderzahlungen (z. B. Coronaprämien, Inflationsausgleichsprämien, Zuschläge für Schicht-, Samstags-, Sonntags-, Feiertags- und/oder Nachtarbeit, Jahressonderzahlungen, Abfindungen) bis 2021 der vollzeit-, teilzeit- und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmer im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich und seit 2022 aller Beschäftigten in diesen Sektoren sowie auch der in der Landwirtschaft.⁹

⁵ Der gesamtdeutsche Nominallohnindex entwickelte sich wie folgt: 2007: +1,5%, 2008: +2,9%, 2009: +0,1%, 2010: 2,6%, 2011: 3,3%, 2012: 2,5%, 2013: 1,4%, 2014: 2,7%, 2015: 2,7%, 2016: 2,3%, 2017: 2,5%, 2018: 3,1%, 2019: 2,6%, 2020: 0,7%, 2021: +3,1%. Im Zeitraum 2006 bis 2021 entwickelte sich der gesamtdeutsche Nominallohnindex damit mit +37,97% (Abweichungen zu LT-Drs. 7/11452 rundungsbedingt in Folge der Umbasierung der Indexreihe durch das Statistische Bundesamt). Der gesamtdeutsche Nominallohnindex für die Abschnitte B-S entwickelte sich nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes 2022 mit +2,6% (2007 bis 2022: +39,47%). Zu den Problemen mit der Wachstumsrate 2022 vgl.

Ausführungen im Text.

⁶ Statistisches Bundesamt, Methodenpapiere, [https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/ Realloehne-Nettoverdienste/Methoden/_inhalt.html](https://www.destatis.de/DE/Themen/Arbeit/Verdienste/Realloehne-Nettoverdienste/Methoden/_inhalt.html), abgerufen am 12.01.2024.

⁷ Statistisches Bundesamt, Aus Eins mach Drei: Die neue Verdiensterhebung, WISTA 5, 2023, und Statistisches Bundesamt, Qualitätsbericht Vierteljährliche Verdiensterhebung, 2021 vom 12.04.2021.

⁸ Statistisches Bundesamt, Methodische Hintergrundinformationen zur Veränderung des Nominallohnindex im Jahr 2022.

⁹ Die zusätzlichen Informationen aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft, Fischerei ab 2022 können aktuell für den Besoldungsvergleich nicht berücksichtigt werden, da es an einer Fortschreibungsbasis mangelt. Das Statistische Bundesamt verknüpft stattdessen den Teilindex des Produzierenden Gewerbes und des Dienstleistungsbereichs mit dem bis 2021 ermittelten Nominallohnindex (vgl. Statistisches Bundesamt, Nominallohnindex: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige, 62361- 0021, abgerufen am 06.02.2024).

Dabei bleiben z. B. Kurzarbeitergeld und Beschäftigte im Beschäftigungsverbot oder Elternzeit unberücksichtigt.¹⁰ Veränderungen der Arbeitszeit oder Verdiensterhöhungen durch Stufenaufstiege werden nicht korrigiert, da für die Berechnung des Nominallohnindex einzig der Bruttomonatsverdienst relevant ist. Auch wird der Nominallohnindex als Laspeyres-Kettenindex berechnet. Dies bedeutet, dass die Arbeitnehmerstruktur aus dem jeweiligen Vorjahr bei der Indexberechnung übernommen wird, wirtschafts- und arbeitsmarktstrukturelle Veränderungen werden demnach nicht erfasst.¹¹ Es gibt daher eine Reihe von Sachverhalten, die den Vergleich der Besoldungsentwicklung mit der Entwicklung des Nominallohnindex verzerren können. Die Auswirkungen der Verzerrungen können nicht quantifiziert werden; teilweise kann nicht einmal die Richtung der Verzerrung des Vergleichs zuverlässig abgeschätzt werden.

Zusätzlich zum Vergleich des gesamtwirtschaftlichen Nominallohnindex mit der Entwicklung der Besoldung werden daher Vergleiche der Entwicklung der Vergütung im Öffentlichen Dienst auf Basis einheitlicher Datengrundlagen durchgeführt. Sowohl die Entwicklung des Nominallohnindex als auch der Bruttolöhne und -gehälter und der Arbeitnehmerentgelte (jeweils je Arbeitnehmer und je Arbeitnehmerstunde) ergeben kein Zurückbleiben der Lohnentwicklung im Öffentlichen Dienst.^{12,13,14} Auch bestätigt sich anhand der Daten, dass das Verdienstniveau im Öffentlichen Dienst Sachsens um den bundesdeutschen Durchschnitt liegt.¹⁵ Eine weitere Anhebung der sächsischen Besoldung mit dem Ziel ihrer Anpassung an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist daher in der Gesamtschau eines umfassenden Vergleichs der gesamtwirtschaftlichen Einkommenssituation und -entwicklung mit der Besoldungsentwicklung nicht angezeigt.

¹⁰ Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Verdiensterhebung, Erläuterungen zum Fragebogen; Statistisches Landesamt Sachsen, Verdiensterhebung (<https://www.statistik.sachsen.de/html/daten-melden-verdiensterhebung.html>, abgerufen am 12.01.2024).

¹¹ Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Nominallohnindex und Reallohnindex, Erläuterungen.

¹² Die Berechnungen wurden für die Jahre 2019 bis 2022 sowie für den Nominallohnindex für die Jahre 2019 bis 2021 durchgeführt. Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer und die Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmer erfolgten die Berechnungen für die Abschnitte O und P (WZ2008) jeweils zum Bezugsjahr 2008 (neueste Daten nach Abschnitten: 2008), 2010 und 2015, für 2021 und 2022 zusätzlich zum Bezugsjahr 2018. Für die Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmerstunde und die Arbeitnehmerentgelte je Arbeitnehmerstunde erfolgten die Berechnungen für die Abschnitte O-Q (WZ2008) jeweils zum Bezugsjahr 2005, 2010 und 2015, für 2021 und 2022 zusätzlich zum Bezugsjahr 2018. Für den Nominallohnindex erfolgten die Berechnungen für die Abschnitte O und P (WZ2008) jeweils zum Bezugsjahr 2007, 2010 und 2015, für 2021 zusätzlich zum Bezugsjahr 2018 (VVE seit 2007, keine Verlängerung der Datenreihe nach Wirtschaftszweig und Region, keine Angaben in VE für 2022). Verglichen wurde die Entwicklung im Freistaat Sachsen im Abschnitt O und P bzw. O-Q mit der Entwicklung in Deutschland insgesamt, Westdeutschland, Ostdeutschland (mit und ohne Berlin, außer bei Nominallohnindex) und Sachsen insgesamt (Abschnitte A-T bzw. B-S) und dem jeweiligen Abschnitt in dem Gebiet. Als Schwellenwerte wurden für Zeiträume vor 2010 5,0 %, für 2010 3,0 %, für 2015 1,5 % und für 2018 1,0 % verwendet. In den insgesamt 1.152 Vergleichsrechnungen wurde der entsprechende Schwellenwert bei 1.094 Vergleichen nicht überschritten (91,8 %). Bei den Vergleichsrechnungen auf Basis der Arbeitnehmerstunden werden die Schwellenwerte gar nicht überschritten (100,0 %). Ursächlich für den geringeren Wert bei Berücksichtigung aller Daten (91,8 %) ist eine deutlich schwächere Entwicklung der sächsischen Jahresarbeitszeiten je Arbeitnehmer (Abschnitte O-Q) im Bundesvergleich am aktuellen Rand. Ein korrespondierendes Zurückbleiben des durchschnittlichen Einkommens je Arbeitnehmer wäre entsprechend folgerichtig. Datenquellen: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022, Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Nominallohnindex und Reallohnindex, Statistisches Bundesamt,

Nominallohnindex: Deutschland, Jahre, Wirtschaftszweige, Statistisches Bundesamt, Sonderauswertungen zum Nominallohnindex.

¹³ Die genannten Vergleiche unterliegen ebenfalls Einschränkungen. So werden die Daten für die Abschnitte O und P teilweise anders erhoben als für die anderen Abschnitte. Darüber hinaus sind die einzelnen Abschnitte deutlich weiter gefasst als die Gruppe der sächsischen Beamten. Es wird dennoch unterstellt, dass die Ergebnisse übertragbar sind, da Besoldungs- und Tariflohnentwicklung in Sachsen kaum auseinanderfallen (erster Parameter) und auch die Tariflöhne der Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes des Bundes und der Gemeinden in Sachsen sich nicht wesentlich anders entwickelt haben als die der Tarifbeschäftigten im Öffentlichen Dienst des Landes Sachsen (vgl. Statistisches Bundesamt, Verdienste und Arbeitskosten, Verdienste im öffentlichen Dienst für Beamte und Tarifbeschäftigte bei Bund, Ländern und Gemeinden, 2021/2022, S. 42).

¹⁴ Die Berechnung der Daten des Öffentlichen Dienstes erfolgt in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung und beim Nominallohnindex auf jeweils unterschiedlichen Wegen (Verdiensterhebung, Tariflohnindizes, Personalstandstatistik, Jahresrechnungsstatistik, Kassenstatistik). Dies erhöht die Aussagekraft des Vergleichs.

¹⁵ Der Vergleich wurde anhand der Arbeitnehmerentgelte und der Bruttolöhne und -gehälter (jeweils je Arbeitnehmer und je Arbeitnehmerstunde; Jahre 2021 und 2022) sowie der Bruttojahresverdienste vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmer (2022) für die Abschnitte O und P bzw. O-Q (WZ2008) durchgeführt. Für die Bruttojahresverdienste wurde auf unterschiedliche Anforderungsniveaus der Tätigkeiten kontrolliert. Datenquellen: Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder, Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland 1991 bis 2022, Statistisches Bundesamt, Bruttojahresverdienste, Sonderzahlungen: Deutschland, Jahre, Anforderungsniveau, Geschlecht, Wirtschaftszweige, 62361-0036, Statistisches Bundesamt, Bruttostundenverdienste, Verdienstunterschied: Deutschland, Stichmonat, Geschlecht, Wirtschaftsabschnitte, 62361-0046, Statistisches Landesamt, Statistischer Bericht N I 7, Verdienste im Freistaat Sachsen, 2022.

Es sind auch keine weiteren Umstände ersichtlich, aus denen sich im Wege der gebotenen Gesamtabwägung eine Unangemessenheit der Alimentation im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ergeben könnte. Dies gilt insbesondere für das Versorgungs- und Beihilferecht, das im Betrachtungszeitraum nicht zur Aufzehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile führen darf (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 90, 91). Weder im Bereich der Beihilfe noch im Bereich der Versorgung wurden Einschnitte vorgenommen, die auf eine nicht amtsangemessene Alimentation schließen lassen.

Die Vermutung einer nicht amtsangemessenen Alimentation hat sich folglich im Rahmen der Gesamtschau nicht bestätigt. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden Gesetz die Verfassungsmäßigkeit der Alimentation insgesamt gewährleistet wird. Auf die dritte Prüfungsstufe kommt es somit nicht mehr an.

4. Einhaltung des Prozeduralisierungsgebots

Die Festlegung der Besoldungshöhe durch den Gesetzgeber ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts an die Einhaltung prozeduraler Anforderungen geknüpft. Für den Besoldungsgesetzgeber folgen aus dem Prozeduralisierungsgebot in erster Linie Begründungspflichten. Der Gesetzgeber ist gehalten, bereits im Gesetzgebungsverfahren die Fortschreibung der Besoldungshöhe zu begründen. Die Ermittlung und Abwägung der berücksichtigten und berücksichtigungsfähigen Bestimmungsfaktoren für den verfassungsrechtlich gebotenen Umfang der Anpassung der Besoldung müssen sich in einer entsprechenden Darlegung und Begründung des Gesetzgebers im Gesetzgebungsverfahren niederschlagen. Die erforderlichen Sachverhaltsermittlungen müssen vorab erfolgen und dann in der Gesetzesbegründung dokumentiert werden (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 97).

Mit der Begründung im allgemeinen und besonderen Teil dieses Gesetzentwurfs wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Prozeduralisierungsgebot Rechnung getragen.

III. Prüfung der unter I.2.b) vorgesehenen Maßnahmen anhand der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts

Mit der vorgesehenen Anpassung des Familienzuschlags ab dem dritten Kind wird eine verfassungsgemäße Alimentation kinderreicher Besoldungsempfänger sichergestellt. Das Alimentsniveau entspricht den bestehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht mit seiner jüngsten Entscheidung vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a. aktualisiert hat. Danach muss die Besoldung eines Beamten ab dem dritten Kind so bemessen sein, dass sein Nettoeinkommen um mindestens 115% des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs für das hinzutretende Kind über dem Nettoeinkommen eines Beamten mit zwei Kindern liegt.

1. Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs

Für die Ermittlung des grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarfs eines dritten und jedes weiteren Kindes gelten die Ausführungen unter II. 1. e) bb) (1) mit folgenden Besonderheiten.

Die Kosten der Unterkunft und Heizung werden ebenfalls der Statistik der Bundesagentur für Arbeit Zeile 1 „95%-Perzentil: Kosten für Unterkunft und Heizung insgesamt“, vergleiche II. 1. e) bb) (1) (b).

Zwar stellt das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., auf die höchste nach dem Wohngeldgesetz für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Mietstufe V mit einem Sicherheitszuschlag von 10% ab. Daneben setzt es Heizkosten entsprechend der teuersten Heizungsart nach dem bundesweiten Heizspiegel an (Rn. 75 und 77).

Jedoch kann dem vom BVerfG geforderten realitätsgerechten Ansatz (Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 4/18, Rn. 59, 141 ff., Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 49) im Freistaat Sachsen am ehesten mittels des 95%-Perzentils nachgekommen werden. Neben der Einheitlichkeit der Kostenberechnung für die Alimentation der Zwei-Kinder-Familie und für Familien mit mehr als zwei Kindern sprechen hierfür auch die geringen Unterschiede in den ansonsten zugrunde zu legenden Mietenstufen nach dem Wohngeldrecht. Im Freistaat Sachsen sind lediglich die Mietenstufen I bis III belegt, wobei die Mietenstufe III in nur 4 (von 418) sächsischen Kommunen (vergleiche Anlage zu § 1 Absatz 3 Wohngeldverordnung, Mietenstufen der Gemeinden nach Ländern ab 1. Januar 2023). Deshalb wäre eine Orientierung an den Kosten der Unterkunft nach dem Wohngeldrecht mangels möglicher Binnendifferenzierung wenig realitätsgerecht. Erst recht würde eine Orientierung anhand der Mietenstufe III wegen deren geringen Belegung im Freistaat Sachsen zu Verwerfungen führen.

Da es sich bei den aus dem Wohngeldrecht abgeleiteten Werten ebenso wie bei dem vom Bundesverfassungsgericht in den Verfahren 2 BvL 6/17 u.a. zugrunde gelegten Werten um Näherungs- und Durchschnittswerte handelt, erscheinen bei einer Gesamtschau zwischen dem Bedürfnis des Dienstherrn an einer einheitlichen und typisierenden Regelungen einerseits und den geringen Auswirkungen der unterschiedlichen Berechnungsmethoden auf den Familienzuschlag von Beamten mit mehr als 2 Kindern andererseits Ungenauigkeiten wegen der von der Bundesagentur für Arbeit nur in 50-Euro-Schritten übermittelten Daten hinnehmbar. Zudem stellt die Bundesagentur für Arbeit infolge einer Anpassung der technischen Prozesse seit dem Jahr 2021 die exakten und ungerundeten Werte des 95%-Perzentils dar.

Außerdem existiert im Freistaat Sachsen mit der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Förderung der Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Mietwohnraum (FRL gebundener Mietwohnraum – FRL gMW) vom 29. April 2021 (SächsABl. S. 502) eine für den gesamten Freistaat geltende Regelung für die in Ansatz zu bringende Wohnfläche. Da das Bundesverfassungsgericht für Nordrhein-Westfalen die in Ansatz zu bringende Wohnfläche nach den dortigen Wohnraumnutzungsbestimmungen (mit 15 qm) bewertet hat (Rn. 76), werden für den Freistaat Sachsen für ein drittes Kind 10 qm Wohnfläche nach Ziffer IV. Nr. 2 Buchst. b) Doppelbuchst. aa) Satz 2 FRL gMW in Ansatz gebracht.

Bei der Berücksichtigung der Sozialtarife ist zu beachten, dass im Vergleich einer vierköpfigen Familie zu einer fünfköpfigen Familie lediglich die Tarife für das weitere (dritte) Kind zu berücksichtigen wären. Viele Einrichtungen gewähren Familien mit Kindern im Regelfall spezielle Familientickets, die einem dritten Kind einen kostenfreien Eintritt ermöglichen.

Zudem erhalten Eltern mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern mit dem Familienpass des Freistaats Sachsen kostenlos Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen. Dies gilt sowohl für Familien mit und ohne Grundsicherung. Insoweit fällt hier typischerweise für das dritte Kind kein geldwerter Vorteil für Sozialtarife an.

Kinderbetreuungskosten sind – wie auch beim ersten und zweiten Kind – entsprechend zu berücksichtigen. Nach den für die Landeshauptstadt Dresden geltenden Satzungen, die zur Anwendung gebracht werden, vergleiche unter II. 1. e) bb) (1) (d) (bb), ist die Betreuung ab dem dritten Kind beitragsfrei. Insoweit sind hier keine Kinderbetreuungskosten anzusetzen.

Abgeleitet von dem so ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes müssen dem Besoldungsempfänger 115% dieses Betrages zur Deckung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für das dritte und jedes weitere Kind netto verbleiben.

Die Berechnung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs für die Jahre 2023 bis 2025 ist in der nachfolgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1 Rechnerische Darstellung des alimentationsrechtlichen Mehrbedarfs (Beträge in Euro)

1	2	3	5	6	7	8	9	10
Jahr	Regelsatz für ein Kind (Bedarfsstufen 4, 5 und 6 altersgewichtet)	Kosten der Unterkunft und Heizung (anteilig für 10 qm)	Sozialtarife (entfällt)	Bildung und Teilhabe für ein Kind (gewichtet)	Kinderbetreuungskosten für das dritte Kind (entfällt)	Einmalzahlungen (je Monat)	Grundsicherungsrechtlicher Gesamtbedarf für das dritte Kind	Alimentationsrechtlicher Mehrbedarf für das dritte Kind (115% des Monatsbetrages Spalte 9)
2023	374,00	122,11	0,00	65,03	0,00	0,00	561,14	645,31
2024	417,00	130,65	0,00	67,41	0,00	0,00	615,06	707,32
2025	417,00	139,80	0,00	68,99	0,00	0,00	625,79	719,66

2. Ermittlung der monatlichen Anpassungsbeträge

Der zu gewährende monatliche Mehrbetrag der Nettoalimentation für das dritte Kind errechnet sich aus der Differenz zwischen der Jahresnettoalimentation von Beamten mit drei Kindern und der Jahresnettoalimentation von Beamten mit zwei Kindern sowie für das vierte Kind aus der Differenz der Jahresnettoalimentation bei vier Kindern und der Jahresnettoalimentation bei drei Kindern. Neben dem Grundgehalt sind dabei solche Bezügebestandteile zu berücksichtigen, die allen Beamten einer Besoldungsgruppe gewährt werden, ausgehend jedoch vom Grundgehalt der Endstufe, weil so sichergestellt ist, dass der Mehrbetrag der Nettoalimentation auch bei dem höchsten für die Besoldungsgruppe relevanten Steuersatz den Abstand zum Grundsicherungs niveau wahrt (BVerfG, Beschluss vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., Rn. 63 ff.).

Aufgrund der betragsmäßig weit differierenden Grundgehaltssätze wirken sich auch steuerliche Aspekte unterschiedlich aus. So kann sich bei höheren Besoldungsgruppen der steuerliche Kinderfreibetrag günstiger auswirken als der Ansatz des Kindergeldes, weshalb das Finanzamt nach § 31 EStG von Amts wegen eine sogenannte Günstigerprüfung zwischen Kindergeld und Kinderfreibetrag vornimmt.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u. a., in Rn. 71 aus, dass nach wie vor bei den Berechnungen für alle Besoldungsgruppen vereinfachend davon ausgegangen werden kann, dass die steuerliche Freistellung des Einkommensbetrags in Höhe der Existenzminima der Kinder einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung durch die Auszahlung von Kindergeld bewirkt wird und dieses dem Einkommen hinzuzurechnen ist. Das Gericht weist aber auch ausdrücklich darauf hin, dass dem Besoldungsgesetzgeber eine genauere Betrachtung nicht verwehrt ist, wenn er den Umfang des grundsicherungsrechtlichen Mehrbedarfs ebenso exakt bestimmt.

Die pauschale Berücksichtigung des Kindergeldes auch bei höheren Besoldungsgruppen, in denen sich der Kinderfreibetrag als günstiger erweist, bewirkt, dass eine mögliche Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag der Nettoalimentation nicht hinzugerechnet wird. Im Ergebnis wird in diesen Besoldungsgruppen die Nettoalimentation als zu niedrig ausgewiesen mit der Folge, dass sich der Abstand zum alimentationsrelevanten Grundsicherungsbedarf für das dritte Kind – und damit auch der zu ermittelnde kinderbezogene Zuschlag für das dritte Kind – erhöht. Daher ist die Günstigerprüfung nach § 31 EStG in die weitere Betrachtung einzubeziehen.

Unter Zugrundelegung von § 31 EStG lässt sich konkret berechnen, in welcher Höhe die festgestellte Nettodifferenz in einen konkreten Bruttobetrag des Familienzuschlags für dritte und weitere Kinder umgerechnet werden kann, damit dieser ausreichend ist, um in sämtlichen Besoldungsgruppen den Abstand zwischen der Nettobesoldung mit zweit und mit drei Kindern im Vergleich zum alimentationsrechtlichen Mehrbedarf eines dritten Kindes zu wahren.

Hierbei müssen in mehreren Schritten und individuell für jedes Jahr entsprechende Berechnungen vorgenommen werden. Im Folgenden wird exemplarisch die Ermittlung der entsprechenden Beträge für das dritte Kind erläutert und in den Tabellen anhand der Beträge für das Jahr 2024 dargestellt.

a) 1. Schritt – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einer 4-köpfigen Beamtenfamilie

In einem ersten Schritt wird das zu versteuernde Einkommen bei zwei Kindern ermittelt; diese Ermittlung ist in Tabelle 2 dargestellt. In Spalte 2 wird beginnend mit einem Betrag in Höhe von 30 000 Euro in 5 000-Euro-Schritten das Grundgehalt bis zu einem Betrag in Höhe von 160 000 Euro ausgewiesen. Hinzu kommen der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie die kinderbezogenen Familienzuschläge für das erste und zweite Kind (Spalte 3), woraus sich das Jahresbrutto errechnet (Spalte 4). Abzuziehen sind der Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9 a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG (Spalte 5) und die Kosten der Kranken- und Pflegeversicherung (Spalte 6), in Höhe des sogenannten BEG-Anteils nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 EStG für eine vierköpfige Familie. Die entsprechenden Daten wurden der Mitteilung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e. V. vom 27. Juli 2023 entnommen. Auf Grund der Anhebung der Bemessungssätze in der Beihilfe ab 1. Januar 2024 reduzieren sich die zu zahlenden Beiträge in der privaten Krankenversicherung des Beamten. Daneben erfolgt eine Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 80b SächsBG. Damit liegt der zu berücksichtigende BEG-Anteil unter der Vorsorgepauschale von 3.000 Euro jährlich. Insoweit ist bei der Steuerberechnung mindestens die Vorsorgepauschale anzusetzen.

Ferner wird der auf 18 Jahre gewichtete Betrag der Sonderausgaben für Kinderbetreuungskosten nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG für zwei Kinder (Spalte 7) abgabenmindernd berücksichtigt. Im Ergebnis wird so das auf volle Eurobeträge gerundete zu versteuernde Einkommen ermittelt.

Tabelle 2 Rechnerische Darstellung des zu versteuernden Einkommens einer 4-köpfigen Beamtenfamilie (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verh., 2 Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- pauschbetrag	Private KV und PV (mind. Vorsorgepauschale)	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Ein- kommen (volle Euro)
1	30.000,00	8.881,68	38.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	33.893,00
2	35.000,00	8.881,68	43.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	38.893,00
3	40.000,00	8.881,68	48.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	43.893,00
4	45.000,00	8.881,68	53.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	48.893,00
5	50.000,00	8.881,68	58.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	53.893,00
6	55.000,00	8.881,68	63.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	58.893,00
7	60.000,00	8.881,68	68.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	63.893,00
8	65.000,00	8.881,68	73.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	68.893,00
9	70.000,00	8.881,68	78.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	73.893,00
10	75.000,00	8.881,68	83.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	78.893,00
11	80.000,00	8.881,68	88.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	83.893,00
12	85.000,00	8.881,68	93.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	88.893,00
13	90.000,00	8.881,68	98.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	93.893,00
14	95.000,00	8.881,68	103.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	98.893,00
15	100.000,00	8.881,68	108.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	103.893,00
16	105.000,00	8.881,68	113.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	108.893,00
17	110.000,00	8.881,68	118.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	113.893,00
18	115.000,00	8.881,68	123.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	118.893,00
19	120.000,00	8.881,68	128.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	123.893,00
20	125.000,00	8.881,68	133.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	128.893,00
21	130.000,00	8.881,68	138.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	133.893,00
22	135.000,00	8.881,68	143.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	138.893,00
23	140.000,00	8.881,68	148.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	143.893,00
24	145.000,00	8.881,68	153.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	148.893,00
25	150.000,00	8.881,68	158.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	153.893,00
26	155.000,00	8.881,68	163.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	158.893,00
27	160.000,00	8.881,68	168.881,68	1.230,00	3.000,00	758,24	163.893,00

b) 2. Schritt – Ermittlung des monatlichen Nettobetrages einer 4-köpfigen Beamtenfamilie

In einem zweiten Schritt erfolgt nunmehr die Ermittlung des verfügbaren monatlichen Nettobetrag bei zwei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld, vergleiche Tabelle 3, oder der Kinderfreibeträge, vergleiche Tabelle 4.

Ausgangspunkt in Tabelle 3 ist das in Tabelle 2, Spalte 7 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Tabelle 3, Spalte 2 abgebildet ist. Hieraus berechnet sich die Einkommensteuer (Splitttarif) (Spalte 3) und der Solidaritätszuschlag (Spalte 4), bei dessen Berechnung stets die Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind. Unter Abzug der vorgenannten Positionen errechnet sich die Jahresnettoeinkommen einschließlich der Inflationsausgleichszahlung für 2024 in Höhe von 2.000 Euro (Spalte 5), welcher das Kindergeld für zwei Kinder (Spalte 6) hinzugerechnet wird und die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie abzüglich der Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung nach § 80b SächsBG (Spalte 7) abgezogen werden. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 8) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 9).

In Tabelle 4 ist das verfügbare Monatsnettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ermittelt. Ausgangspunkt ist auch an dieser Stelle das in Tabelle 2, Spalte 8 ermittelte zu versteuernde Einkommen, welches nochmals in Tabelle 4, Spalte 2 abgebildet ist. Spalte 3 enthält den maßgebenden Kinderfreibetrag, der bei zwei Kindern doppelt zu berücksichtigen ist, um das zu versteuernde Einkommen (nach Kinderfreibeträgen -Spalte 4-) zu ermitteln. Zieht man hiervon die Einkommensteuer (Splitttarif) (Spalte 5) sowie den Solidaritätszuschlag (Spalte 6) ab, erhält man das Jahresnettoeinkommen einschließlich der Inflationsausgleichszahlung für 2024 in Höhe von 2.000 Euro (Spalte 7). An dieser Stelle wird kein Kindergeld hinzugerechnet, sondern nur die Kosten der Privaten Kranken- und Pflegeversicherung für eine vierköpfige Familie (Spalte 8) abgezogen. Im Ergebnis ermittelt sich die verfügbare Jahresnettoalimentation (Spalte 9) beziehungsweise der entsprechende Monatsbetrag (Spalte 10).

Tabelle 3 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 4-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung des Kindergeldes (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritäts- zuschlag	Jahresnetto*	zuzüglich Kindergeld	abzüglich private KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	33.893,00	2.022	0,00	38.859,68	6.000,00	-1.491,36	43.368,32	3.614,03
2	38.893,00	3.036	0,00	42.845,68	6.000,00	-1.491,36	47.354,32	3.946,19
3	43.893,00	4.302	0,00	46.579,68	6.000,00	-1.491,36	51.088,32	4.257,36
4	48.893,00	5.612	0,00	50.269,68	6.000,00	-1.491,36	54.778,32	4.564,86
5	53.893,00	6.968	0,00	53.913,68	6.000,00	-1.491,36	58.422,32	4.868,53
6	58.893,00	8.370	0,00	57.511,68	6.000,00	-1.491,36	62.020,32	5.168,36
7	63.893,00	9.816	0,00	61.065,68	6.000,00	-1.491,36	65.574,32	5.464,53
8	68.893,00	11.308	0,00	64.573,68	6.000,00	-1.491,36	69.082,32	5.756,86
9	73.893,00	12.846	0,00	68.035,68	6.000,00	-1.491,36	72.544,32	6.045,36
10	78.893,00	14.428	0,00	71.453,68	6.000,00	-1.491,36	75.962,32	6.330,19
11	83.893,00	16.056	0,00	74.825,68	6.000,00	-1.491,36	79.334,32	6.611,19
12	88.893,00	17.728	0,00	78.153,68	6.000,00	-1.491,36	82.662,32	6.888,53
13	93.893,00	19.448	0,00	81.433,68	6.000,00	-1.491,36	85.942,32	7.161,86
14	98.893,00	21.210	0,00	84.671,68	6.000,00	-1.491,36	89.180,32	7.431,69
15	103.893,00	23.020	0,00	87.861,68	6.000,00	-1.491,36	92.370,32	7.697,53
16	108.893,00	24.874	0,00	91.007,68	6.000,00	-1.491,36	95.516,32	7.959,69
17	113.893,00	26.774	0,00	94.107,68	6.000,00	-1.491,36	98.616,32	8.218,03
18	118.893,00	28.718	0,00	97.163,68	6.000,00	-1.491,36	101.672,32	8.472,69
19	123.893,00	30.708	0,00	100.173,68	6.000,00	-1.491,36	104.682,32	8.723,53
20	128.893,00	32.744	0,00	103.137,68	6.000,00	-1.491,36	107.646,32	8.970,53
21	133.893,00	35.030	0,00	105.851,68	6.000,00	-1.491,36	110.360,32	9.196,69
22	138.893,00	37.130	0,00	108.751,68	6.000,00	-1.491,36	113.260,32	9.438,36
23	143.893,00	39.230	0,00	111.651,68	6.000,00	-1.491,36	116.160,32	9.680,03
24	148.893,00	41.330	0,00	114.551,68	6.000,00	-1.491,36	119.060,32	9.921,69
25	153.893,00	43.430	0,00	117.451,68	6.000,00	-1.491,36	121.960,32	10.163,36
26	158.893,00	45.530	172,31	120.179,37	6.000,00	-1.491,36	124.688,01	10.390,67
27	163.893,00	47.630	422,21	122.829,47	6.000,00	-1.491,36	127.338,11	10.611,51

* einschließlich der Inflationsausgleichszahlung für 2024 in Höhe von 2.000 Euro

Tabelle 4 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 4-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Kinderfrei- betrag pro Kind	zvE bei Kin- derfreibe- trägen (volle Euro)	Einkom- mensteuer (Splittingtarif)	Solidaritäts- zuschlag	Jahres- netto*	abzüglich private KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Mo- nat)
1	33.893,00	9.312	15.269	0	0,00	40.881,68	-1.491,36	39.390,32	3.282,53
2	38.893,00	9.312	20.269	0	0,00	45.881,68	-1.491,36	44.390,32	3.699,19
3	43.893,00	9.312	25.269	306	0,00	50.575,68	-1.491,36	49.084,32	4.090,36
4	48.893,00	9.312	30.269	1.218	0,00	54.663,68	-1.491,36	53.172,32	4.431,03
5	53.893,00	9.312	35.269	2.148	0,00	58.733,68	-1.491,36	57.242,32	4.770,19
6	58.893,00	9.312	40.269	3.380	0,00	62.501,68	-1.491,36	61.010,32	5.084,19
7	63.893,00	9.312	45.269	4.658	0,00	66.223,68	-1.491,36	64.732,32	5.394,36
8	68.893,00	9.312	50.269	5.982	0,00	69.899,68	-1.491,36	68.408,32	5.700,69
9	73.893,00	9.312	55.269	7.350	0,00	73.531,68	-1.491,36	72.040,32	6.003,36
10	78.893,00	9.312	60.269	8.764	0,00	77.117,68	-1.491,36	75.626,32	6.302,19
11	83.893,00	9.312	65.269	10.222	0,00	80.659,68	-1.491,36	79.168,32	6.597,36
12	88.893,00	9.312	70.269	11.728	0,00	84.153,68	-1.491,36	82.662,32	6.888,53
13	93.893,00	9.312	75.269	13.276	0,00	87.605,68	-1.491,36	86.114,32	7.176,19
14	98.893,00	9.312	80.269	14.872	0,00	91.009,68	-1.491,36	89.518,32	7.459,86
15	103.893,00	9.312	85.269	16.512	0,00	94.369,68	-1.491,36	92.878,32	7.739,86
16	108.893,00	9.312	90.269	18.198	0,00	97.683,68	-1.491,36	96.192,32	8.016,03
17	113.893,00	9.312	95.269	19.928	0,00	100.953,68	-1.491,36	99.462,32	8.288,53
18	118.893,00	9.312	100.269	21.704	0,00	104.177,68	-1.491,36	102.686,32	8.557,19
19	123.893,00	9.312	105.269	23.526	0,00	107.355,68	-1.491,36	105.864,32	8.822,03
20	128.893,00	9.312	110.269	25.392	0,00	110.489,68	-1.491,36	108.998,32	9.083,19
21	133.893,00	9.312	115.269	27.304	0,00	113.577,68	-1.491,36	112.086,32	9.340,53
22	138.893,00	9.312	120.269	29.262	0,00	116.619,68	-1.491,36	115.128,32	9.594,03
23	143.893,00	9.312	125.269	31.264	0,00	119.617,68	-1.491,36	118.126,32	9.843,86
24	148.893,00	9.312	130.269	33.312	0,00	122.569,68	-1.491,36	121.078,32	10.089,86
25	153.893,00	9.312	135.269	35.608	0,00	125.273,68	-1.491,36	123.782,32	10.315,19
26	158.893,00	9.312	140.269	37.708	172,31	128.001,37	-1.491,36	126.510,01	10.542,50
27	163.893,00	9.312	145.269	39.808	422,21	130.651,47	-1.491,36	129.160,11	10.763,34

* einschließlich der Inflationsausgleichszahlung für 2024 in Höhe von 2.000 Euro

c) 3. Schritt – Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einer 5-köpfigen Beamtenfamilie

Die Berechnung erfolgt nach der gleichen Systematik wie beim ersten Schritt. Allerdings ist hier der kinderbezogene Familienzuschlag für drei Kinder berücksichtigt. Der gewichtete Betrag der Sonderausgaben für die Kinderbetreuungskosten nach § 10 Nummer 5 EStG ist in gleicher Höhe wie beim ersten Schritt berücksichtigt, da für das dritte Kind nach den maßgeblichen Satzungen der Landeshauptstadt Dresden keine Betreuungskosten zu leisten sind. Die Ermittlung ist in Tabelle 5 dargestellt.

Tabelle 5 Rechnerische Darstellung des zu versteuernden Einkommens einer 5-köpfigen Beamtenfamilie (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8
	Grundgehalt	Familienzuschlag (verh., 3 Kinder)	Summe brutto	Werbungskosten- pauschbetrag	Private KV und PV (mind. Vorsorgepauschale)	Kinderbetreuungs- kosten	zu versteuerndes Ein- kommen (volle Euro)
1	30.000,00	16.258,30	46.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	41.270
2	35.000,00	16.258,30	51.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	46.270
3	40.000,00	16.258,30	56.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	51.270
4	45.000,00	16.258,30	61.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	56.270
5	50.000,00	16.258,30	66.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	61.270
6	55.000,00	16.258,30	71.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	66.270
7	60.000,00	16.258,30	76.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	71.270
8	65.000,00	16.258,30	81.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	76.270
9	70.000,00	16.258,30	86.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	81.270
10	75.000,00	16.258,30	91.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	86.270
11	80.000,00	16.258,30	96.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	91.270
12	85.000,00	16.258,30	101.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	96.270
13	90.000,00	16.258,30	106.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	101.270
14	95.000,00	16.258,30	111.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	106.270
15	100.000,00	16.258,30	116.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	111.270
16	105.000,00	16.258,30	121.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	116.270
17	110.000,00	16.258,30	126.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	121.270
18	115.000,00	16.258,30	131.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	126.270
19	120.000,00	16.258,30	136.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	131.270
20	125.000,00	16.258,30	141.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	136.270
21	130.000,00	16.258,30	146.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	141.270
22	135.000,00	16.258,30	151.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	146.270
23	140.000,00	16.258,30	156.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	151.270
24	145.000,00	16.258,30	161.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	156.270
25	150.000,00	16.258,30	166.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	161.270
26	155.000,00	16.258,30	171.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	166.270
27	160.000,00	16.258,30	176.258,30	1.230,00	3.000,00	758,24	171.270

d) 4. Schritt – Ermittlung des monatlichen Nettobetrages einer 5-köpfigen Beamtenfamilie

In einem vierten Schritt wird, analog zum zweiten Schritt, der verfügbare monatliche Nettobetrag bei drei Kindern differenzierend nach der Berücksichtigung von Kindergeld (vergleiche Tabelle 6) oder der Kinderfreibeträge (vergleiche Tabelle 7) ermittelt. Diese sind wie in den Tabellen 3 und 4 aufgebaut und unterscheiden sich lediglich in den für das hinzutretende dritte Kind erhöhten Beträgen (weiterer Kinderfreibetrag, weiterer Kindergeldanspruch für das dritte Kind, Krankenversicherungskosten).

Tabelle 6 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 5-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung des Kindesgeldes (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Jahresnetto*	zuzüglich Kindergeld	abzüglich private KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	41.270	3.632	0,00	44.626,30	9.000,00	-1.491,36	52.134,94	4.344,58
2	46.270	4.920	0,00	48.338,30	9.000,00	-1.491,36	55.846,94	4.653,91
3	51.270	6.252	0,00	52.006,30	9.000,00	-1.491,36	59.514,94	4.959,58
4	56.270	7.630	0,00	55.628,30	9.000,00	-1.491,36	63.136,94	5.261,41
5	61.270	9.052	0,00	59.206,30	9.000,00	-1.491,36	66.714,94	5.559,58
6	66.270	10.520	0,00	62.738,30	9.000,00	-1.491,36	70.246,94	5.853,91
7	71.270	12.034	0,00	66.224,30	9.000,00	-1.491,36	73.732,94	6.144,41
8	76.270	13.592	0,00	69.666,30	9.000,00	-1.491,36	77.174,94	6.431,25
9	81.270	15.196	0,00	73.062,30	9.000,00	-1.491,36	80.570,94	6.714,25
10	86.270	16.846	0,00	76.412,30	9.000,00	-1.491,36	83.920,94	6.993,41
11	91.270	18.540	0,00	79.718,30	9.000,00	-1.491,36	87.226,94	7.268,91
12	96.270	20.280	0,00	82.978,30	9.000,00	-1.491,36	90.486,94	7.540,58
13	101.270	22.066	0,00	86.192,30	9.000,00	-1.491,36	93.700,94	7.808,41
14	106.270	23.896	0,00	89.362,30	9.000,00	-1.491,36	96.870,94	8.072,58
15	111.270	25.772	0,00	92.486,30	9.000,00	-1.491,36	99.994,94	8.332,91
16	116.270	27.692	0,00	95.566,30	9.000,00	-1.491,36	103.074,94	8.589,58
17	121.270	29.660	0,00	98.598,30	9.000,00	-1.491,36	106.106,94	8.842,25
18	126.270	31.672	0,00	101.586,30	9.000,00	-1.491,36	109.094,94	9.091,25
19	131.270	33.728	0,00	104.530,30	9.000,00	-1.491,36	112.038,94	9.336,58
20	136.270	36.028	0,00	107.230,30	9.000,00	-1.491,36	114.738,94	9.561,58
21	141.270	38.128	0,00	110.130,30	9.000,00	-1.491,36	117.638,94	9.803,25
22	146.270	40.228	0,00	113.030,30	9.000,00	-1.491,36	120.538,94	10.044,91
23	151.270	42.328	0,00	115.930,30	9.000,00	-1.491,36	123.438,94	10.286,58
24	156.270	44.428	0,00	118.830,30	9.000,00	-1.491,36	126.338,94	10.528,25
25	161.270	46.528	0,00	121.730,30	9.000,00	-1.491,36	129.238,94	10.769,91
26	166.270	48.628	75,68	124.554,62	9.000,00	-1.491,36	132.063,26	11.005,27
27	171.270	50.728	325,58	127.204,72	9.000,00	-1.491,36	134.713,36	11.226,11

* einschließlich der Inflationsausgleichszahlung für 2024 in Höhe von 2.000 Euro

Tabelle 7 Rechnerische Darstellung des monatlichen Nettobetrages einer 5-köpfigen Beamtenfamilie bei Berücksichtigung der Kinderfreibeträge (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	zu versteuerndes Einkommen (volle Euro)	Kinderfreibetrag pro Kind	zvE bei Kinderfreibeträgen (volle Euro)	Einkommensteuer (Splittingtarif)	Solidaritätszuschlag	Jahresnetto*	abzüglich private KV und PV	verfügbares Netto (Jahr)	verfügbares Netto (Monat)
1	41.270	9.312	13.334	0	0,00	48.258,30	-1.491,36	46.766,94	3.897,25
2	46.270	9.312	18.334	0	0,00	53.258,30	-1.491,36	51.766,94	4.313,91
3	51.270	9.312	23.334	16	0,00	58.242,30	-1.491,36	56.750,94	4.729,25
4	56.270	9.312	28.334	838	0,00	62.420,30	-1.491,36	60.928,94	5.077,41
5	61.270	9.312	33.334	1.890	0,00	66.368,30	-1.491,36	64.876,94	5.406,41
6	66.270	9.312	38.334	2.898	0,00	70.360,30	-1.491,36	68.868,94	5.739,08
7	71.270	9.312	43.334	4.158	0,00	74.100,30	-1.491,36	72.608,94	6.050,75
8	76.270	9.312	48.334	5.464	0,00	77.794,30	-1.491,36	76.302,94	6.358,58
9	81.270	9.312	53.334	6.816	0,00	81.442,30	-1.491,36	79.950,94	6.662,58
10	86.270	9.312	58.334	8.212	0,00	85.046,30	-1.491,36	83.554,94	6.962,91
11	91.270	9.312	63.334	9.652	0,00	88.606,30	-1.491,36	87.114,94	7.259,58
12	96.270	9.312	68.334	11.140	0,00	92.118,30	-1.491,36	90.626,94	7.552,25
13	101.270	9.312	73.334	12.672	0,00	95.586,30	-1.491,36	94.094,94	7.841,25
14	106.270	9.312	78.334	14.250	0,00	99.008,30	-1.491,36	97.516,94	8.126,41
15	111.270	9.312	83.334	15.872	0,00	102.386,30	-1.491,36	100.894,94	8.407,91
16	116.270	9.312	88.334	17.540	0,00	105.718,30	-1.491,36	104.226,94	8.685,58
17	121.270	9.312	93.334	19.254	0,00	109.004,30	-1.491,36	107.512,94	8.959,41
18	126.270	9.312	98.334	21.012	0,00	112.246,30	-1.491,36	110.754,94	9.229,58
19	131.270	9.312	103.334	22.816	0,00	115.442,30	-1.491,36	113.950,94	9.495,91
20	136.270	9.312	108.334	24.664	0,00	118.594,30	-1.491,36	117.102,94	9.758,58
21	141.270	9.312	113.334	26.560	0,00	121.698,30	-1.491,36	120.206,94	10.017,25
22	146.270	9.312	118.334	28.500	0,00	124.758,30	-1.491,36	123.266,94	10.272,25
23	151.270	9.312	123.334	30.484	0,00	127.774,30	-1.491,36	126.282,94	10.523,58
24	156.270	9.312	128.334	32.514	0,00	130.744,30	-1.491,36	129.252,94	10.771,08
25	161.270	9.312	133.334	34.590	0,00	133.668,30	-1.491,36	132.176,94	11.014,75
26	166.270	9.312	138.334	36.896	75,68	136.286,62	-1.491,36	134.795,26	11.232,94
27	171.270	9.312	143.334	38.996	325,58	138.936,72	-1.491,36	137.445,36	11.453,78

* einschließlich der Inflationsausgleichszahlung für 2024 in Höhe von 2.000 Euro

e) 5. Schritt – Ermittlung des verfügbaren Mehrbetrages für ein drittes Kind

Aufgrund dieser vorbereitenden Berechnungen kann nunmehr in einem fünften Schritt der Mehrbetrag für das dritte Kind ermittelt und mit dem alimentationsrelevanten Mehrbedarf für das dritte Kind verglichen werden; dies ist in Tabelle 8 dargestellt. Diese enthält in Spalte 2 das in Tabelle 6, Spalte 9 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung von Kindergeld und in Spalte 3 das in Tabelle 7, Spalte 10 ermittelte verfügbare monatliche Nettoeinkommen bei ausschließlicher Berücksichtigung der Kinderfreibeträge. In Tabelle 8, Spalte 4 wurde die sogenannte Günstigerprüfung nach § 31 EStG vorgenommen, indem jeweils der Wert aus der Spalte 2 von dem der Spalte 3 subtrahiert wurde. In Spalte 4 wechseln in den Zeilen 11 und 12 (grau markiert) die Beträge das Vorzeichen. Das bedeutet, dass sich für diesen konkreten Fall ab dieser Nettoalimentation die Berücksichtigung des Kinderfreibetrages günstiger auswirkt als die Berücksichtigung von Kindergeld. In Spalte 5 ist der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung von Kindergeld ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Tabelle 6 und 3. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 5 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Mehrbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 7 ausgewiesen. Aus Letzterer ist ersichtlich, dass der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde. In Spalte 8 ist, analog zu Spalte 5, der Mehrbetrag für das dritte Kind bei der ausschließlichen Berücksichtigung der Kinderfreibeträge ausgewiesen. Dieser ergibt sich aus der Differenz des jeweiligen Betrags der verfügbaren Nettoalimentation aus Tabelle 7 und 4. Vom so ermittelten Mehrbetrag in Spalte 8 wurde nunmehr der alimentationsrelevante Mehrbedarf (Spalte 6) abgezogen und die Differenz in Spalte 9 ausgewiesen. Auch aus dieser Spalte ist ersichtlich, dass auch bei der Berücksichtigung der Kinderfreibeträge der Abstand in keiner Zeile, mithin in keiner Besoldungsgruppe eingehalten wurde.

Tabelle 8 Rechnerische Darstellung des verfügbaren Mehrbetrages für ein drittes Kind (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	Alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4.344,58	3.897,25	447,33	730,55	707,32	23,23	614,72	-92,60
2	4.653,91	4.313,91	340,00	707,72	707,32	0,40	614,72	-92,60
3	4.959,58	4.729,25	230,33	702,22	707,32	-5,10	638,89	-68,43
4	5.261,41	5.077,41	184,00	696,55	707,32	-10,77	646,38	-60,94
5	5.559,58	5.406,41	153,17	691,05	707,32	-16,27	636,22	-71,10
6	5.853,91	5.739,08	114,83	685,55	707,32	-21,77	654,89	-52,43
7	6.144,41	6.050,75	93,66	679,88	707,32	-27,44	656,39	-50,93
8	6.431,25	6.358,58	72,67	674,39	707,32	-32,93	657,89	-49,43
9	6.714,25	6.662,58	51,67	668,89	707,32	-38,43	659,22	-48,10
10	6.993,41	6.962,91	30,50	663,22	707,32	-44,10	660,72	-46,60
11	7.268,91	7.259,58	9,33	657,72	707,32	-49,60	662,22	-45,10
12	7.540,58	7.552,25	-11,67	652,05	707,32	-55,27	663,72	-43,60
13	7.808,41	7.841,25	-32,84	646,55	707,32	-60,77	665,06	-42,26
14	8.072,58	8.126,41	-53,83	640,89	707,32	-66,43	666,55	-40,77
15	8.332,91	8.407,91	-75,00	635,38	707,32	-71,94	668,05	-39,27
16	8.589,58	8.685,58	-96,00	629,89	707,32	-77,43	669,55	-37,77
17	8.842,25	8.959,41	-117,16	624,22	707,32	-83,10	670,88	-36,44
18	9.091,25	9.229,58	-138,33	618,56	707,32	-88,76	672,39	-34,93
19	9.336,58	9.495,91	-159,33	613,05	707,32	-94,27	673,88	-33,44
20	9.561,58	9.758,58	-197,00	591,05	707,32	-116,27	675,39	-31,93
21	9.803,25	10.017,25	-214,00	606,56	707,32	-100,76	676,72	-30,60
22	10.044,91	10.272,25	-227,34	606,55	707,32	-100,77	678,22	-29,10
23	10.286,58	10.523,58	-237,00	606,55	707,32	-100,77	679,72	-27,60
24	10.528,25	10.771,08	-242,83	606,56	707,32	-100,76	681,22	-26,10
25	10.769,91	11.014,75	-244,84	606,55	707,32	-100,77	699,56	-7,76
26	11.005,27	11.232,94	-227,67	614,60	707,32	-92,72	690,44	-16,88
27	11.226,11	11.453,78	-227,67	614,60	707,32	-92,72	690,44	-16,88

f) 6. Schritt – Ermittlung des monatlichen Bruttobetrages für ein drittes Kind

In einem sechsten Schritt ist ein für alle Besoldungsgruppen einheitlicher monatlicher Bruttobetrag zu ermitteln, der unter Hinzurechnung zur jeweiligen Bruttobesoldung unter Beachtung der Günstigerprüfung nach § 31 EStG das Abstandsgebot in allen Zeilen der Tabelle wahr ist. Ein solcher kann durch die Anwendung des Iterationsverfahrens ermittelt werden, indem durch schrittweise Erhöhung der Bruttoalimentation die Werte in den Spalten 7 und 9 in den positiven Bereich rücken. Durch Anwendung der Iteration ergibt sich im konkreten Fall ein monatlicher Bruttobetrag in Höhe von 87 Euro. Die Wirkungen dieser Erhöhung sind aus in Tabelle 9 dargestellt. Sie hat die gleiche Struktur wie Tabelle 8, enthält aber die Werte, die sich bei einer monatlichen Erhöhung des kinderbezogenen Familienzuschlags für das dritte Kind um 87 Euro brutto ergeben würden. Aus Tabelle 9 ist ersichtlich, dass die Günstigerprüfung (Spalte 4) von Zeile 11 zu Zeile 12 (grau markiert) vom Kindergeld zugunsten des Kinderfreibetrags umschlägt, mithin für alle höheren Besoldungsgruppen die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger ist. In den grau markierten Bereichen der Spalte 7 (Zeilen 1 bis 12) und der Spalte 9 (Zeilen 11 bis 29) sind durch die Erhöhung um monatlich 87 Euro brutto nunmehr durchweg positive Zahlen enthalten, womit erwiesen ist, dass dieser Betrag erforderlich ist, um in allen Besoldungsgruppen eine auf das dritte Kind bezogene verfassungsgemäße Alimentation herzustellen.

Die Berechnungen für die Jahre 2023 und 2025 wurden auf die gleiche Weise durchgeführt. Für die Jahre 2023 bis 2025 wurden die vorgesehenen Steuerwerte und die Kindergelderhöhung ab 2023 nach dem Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG) zugrunde gelegt.

Tabelle 9 Rechnerische Darstellung des monatlichen Bruttobetrages für ein drittes Kind (Beträge in Euro)

1	2	3	4	5	6	7	8	9
	monatliche Nettoalimentation (Kindergeld)	monatliche Nettoalimentation (Kinderfreibetrag)	Günstigerprüfung (Differenz Spalte 2 und 3)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kindergeld)	Alimentationsrelevanter Grundsicherungsbedarf	Abstandsgebot (Differenz Spalte 5 und 6)	Differenz Netto zwischen zwei und drei Kindern (Kinderfreibetrag)	Abstandsgebot (Differenz Spalte 8 und 6)
1	4.409,14	3.983,81	425,33	795,11	707,32	87,79	701,28	-6,04
2	4.717,81	4.400,48	317,33	771,62	707,32	64,30	701,29	-6,03
3	5.022,64	4.803,14	219,50	765,28	707,32	57,96	712,78	5,46
4	5.323,64	5.147,31	176,33	758,78	707,32	51,46	716,28	8,96
5	5.620,98	5.489,48	131,50	752,45	707,32	45,13	719,29	11,97
6	5.914,64	5.804,14	110,50	746,28	707,32	38,96	719,95	12,63
7	6.204,31	6.114,98	89,33	739,78	707,32	32,46	720,62	13,30
8	6.490,31	6.421,98	68,33	733,45	707,32	26,13	721,29	13,97
9	6.772,48	6.725,31	47,17	727,12	707,32	19,80	721,95	14,63
10	7.050,98	7.024,98	26,00	720,79	707,32	13,47	722,79	15,47
11	7.325,64	7.320,64	5,00	714,45	707,32	7,13	723,28	15,96
12	7.596,48	7.612,64	-16,16	707,95	707,32	0,63	724,11	16,79
13	7.863,64	7.900,81	-37,17	701,78	707,32	-5,54	724,62	17,30
14	8.126,98	8.185,31	-58,33	695,29	707,32	-12,03	725,45	18,13
15	8.386,64	8.465,98	-79,34	689,11	707,32	-18,21	726,12	18,80
16	8.642,31	8.742,81	-100,50	682,62	707,32	-24,70	726,78	19,46
17	8.894,31	9.015,98	-121,67	676,28	707,32	-31,04	727,45	20,13
18	9.142,64	9.285,31	-142,67	669,95	707,32	-37,37	728,12	20,80
19	9.387,14	9.550,81	-163,67	663,61	707,32	-43,71	728,78	21,46
20	9.611,81	9.812,64	-200,83	641,28	707,32	-66,04	729,45	22,13
21	9.853,48	10.070,64	-217,16	656,79	707,32	-50,53	730,11	22,79
22	10.095,14	10.324,81	-229,67	656,78	707,32	-50,54	730,78	23,46
23	10.336,81	10.575,31	-238,50	656,78	707,32	-50,54	731,45	24,13
24	10.578,48	10.821,98	-243,50	656,79	707,32	-50,53	732,12	24,80
25	10.820,14	11.047,98	-227,84	656,78	707,32	-50,54	732,79	25,47
26	11.051,20	11.279,03	-227,83	660,53	707,32	-46,79	736,53	29,21
27	11.272,04	11.499,87	-227,83	660,53	707,32	-46,79	736,53	29,21

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2024)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht wegen der neuen monatlichen Sonderzahlung (vgl. Zu Nummer 11) und den neuen Inflationsausgleichszahlungen (vgl. Zu Nummer 13).

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die neue monatliche Sonderzahlung gehört zu den Dienstbezügen und wird deshalb in den Katalog des § 2 Absatz 1 SächsBesG aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Buchstabe b

Die neuen Inflationsausgleichszahlungen gehören zu den Sonstigen Bezügen und werden deshalb in den Katalog des § 2 Absatz 2 SächsBesG aufgenommen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Zu Nummer 3

Redaktionelle Anpassung zur Schaffung einer passenden Satzstruktur.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Ergänzung zur Klarstellung.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an die mit der Novellierung der SächsUrlMuEltVO geplante Änderung des § 12 Absatz 1 SächsUrlMuEltVO wegen der künftig einheitlichen Verwendung des Begriffs „Besoldung“ in der gesamten SächsUrlMuEltVO n.F.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Umformulierung durch Oberbegriff „Verbote“ (statt des nur in §§ 15 und 16 SächsUrlMuEltVO verwendeten Begriffs der „Beschäftigungsverbote“) und redaktionelle Vervollständigung der erfassten Verbote durch Einfügen von § 18 Absatz 1 SächsUrlMuEltVO (wegen des Verbots der Mehrarbeit, Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der einzuhaltenden Ruhezeiten).

Zu Nummer 6

Für Zwecke der Ausgleichszulage gehört auch die neue monatliche Sonderzahlung zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Für Zwecke der Ausgleichszulage bei Dienstherrenwechsel gehört auch die neue monatliche Sonderzahlung zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen.

Zu Buchstabe b

Es wird konkretisiert, dass eine jährliche Sonderzahlung oder eine vergleichbare Besoldungsleistung nur dann in die Vergleichsberechnung nach Absatz 1 einzubeziehen ist, wenn diese nicht lohnsteuerfrei gewährt wird. Denn lohnsteuerfreie Sonderzahlungen stellen einen Einmaleffekt dar, sodass deren Einbeziehung nicht sachgerecht wäre.

Zu Nummer 8

Für Zwecke der Ausgleichszulage bei landesübergreifender Errichtung von Behörden gehört auch die neue monatliche Sonderzahlung zu den ausgleichsfähigen Dienstbezügen.

Zu Nummer 9

Bei der Ermittlung des Zuschlags ist die neue monatliche Sonderzahlung in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zu Nummer 10

Die monatliche Sonderzahlung gehört zu den Dienstbezügen und ist bei der Festsetzung der Höhe des Kaufkraftausgleichs entsprechend § 55 Absatz 3 Satz 2 BBesG mit 60 Prozent ihres Betrages in die Bemessungsgrundlage für den Kaufkraftausgleich einzubeziehen.

Zu Nummer 11

Zu Unterabschnitt 10

Die neue monatliche Sonderzahlung gehört zu den Dienstbezügen (vgl. Zu Nummer 2 Buchstabe a) und damit zur Besoldung. Deshalb wird dem entsprechenden Abschnitt 2 „Dienstbezüge“ ein neuer Unterabschnitt mit dem Oberbegriff „Sonderzahlung“ angefügt.

Zu § 64a Monatliche Sonderzahlung

Ab Januar 2024 wird eine monatliche Sonderzahlung gewährt.

Zu Satz 1

Die Höhe der monatlichen Sonderzahlung beträgt 4,1 Prozent. Als Bemessungsgrundlage dient die Summe aus dem Grundgehalt, den Amtszulagen und dem Zuschlag nach § 61.

Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf haben keinen Anspruch auf Grundgehalt, Amtszulagen oder Zuschlag nach § 61 und zählen damit nicht zum Kreis der Begünstigten.

Zu Satz 2

Wegen ihres Sondercharakters ist die monatliche Sonderzahlung nicht nach § 8 SächsBesG zu kürzen. Dies entspricht der Verfahrensweise bei früheren Sonderzahlungen (bspw. nach dem SächsSZG oder dem SächsCorSZG).

Zu Satz 3

Nach § 15 Absatz 2 Satz 2 BeamtStG ist eine Versetzung in den Bereich des Dienstherrn eines anderen Bundeslandes oder des Bundes auch ohne Zustimmung des Beamten zulässig, wenn das neue Amt mit mindestens demselben Grundgehalt verbunden ist wie das bisherige Amt. In die entsprechende Vergleichsberechnung ist sachgerechterweise die monatliche Sonderzahlung einzubeziehen und gilt deshalb für diese Zwecke als Bestandteil des Grundgehalts.

Zu Nummer 12

Die Inflationsausgleichszahlungen nach § 75a SächsBesG werden auch Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf gewährt und sind deshalb in den Katalog des § 68 Absatz

2 Satz 1 SächsBesG aufzunehmen.

Zu Buchstabe c

Zu Nummer 13

Für eine zeitgleiche und systemgerechte Übertragung des Tarifvertrags über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise (TV Inflationsausgleich) vom 9. Dezember 2023 – als Bestandteil der Tarifeinigung vom 9. Dezember 2023 – werden Inflationsausgleichszahlungen geleistet. Diese betragen insgesamt 3.000 Euro (bei Vollbeschäftigung) und für Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf 1.500 Euro (bei Vollbeschäftigung).

Die Inflationsausgleichszahlungen dienen im Sinne des § 3 Nr. 11c EStG der Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise und werden zusätzlich zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt. Sie bleiben daher in den Grenzen des § 3 Nr. 11c EStG steuerfrei. Wenn daneben weitere nach § 3 Nr. 11c EStG steuerfreie Leistungen gewährt worden sind, kann es zu einer (Teil-)Steuerpflichtigkeit der Inflationsausgleichszahlungen kommen.

Zu Unterabschnitt 4

Die neuen Inflationsausgleichszahlungen gehören zu den Sonstigen Bezügen (vgl. Zu Nummer 2 Buchstabe b) und damit zur Besoldung. Deshalb wird dem entsprechenden Abschnitt 3 „Sonstige Bezüge“ ein neuer Unterabschnitt mit dem Oberbegriff „Sonderzuwendungen“ angefügt.

Zu § 75a Inflationsausgleichszahlungen

Zu Absatz 1

Die Inflationsausgleichszahlungen bestehen aus einer Inflationsausgleichs-Einmalzahlung und Inflationsausgleichs-Monatszahlungen.

Zu Absatz 2

Für den Monat Dezember 2023 wird eine Inflationsausgleichs-Einmalzahlung in Höhe von einmalig 1.000 Euro gewährt. Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten den hälftigen Betrag.

Für Anspruchsberechtigte, die am maßgebenden Stichtag keinen Anspruch auf laufende Dienst-/Anwärterbezüge haben, ist der Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Unterbrechung maßgebend. Dies gilt ebenfalls für Personen, die während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, es sei denn der Anspruch auf die Inflationsausgleichszahlungen entsprechend dem Teilzeitbeschäftigungsumfang an dem jeweils maßgebenden Stichtag ist höher.

Durch die Konkurrenzvorschrift in Satz 5 wird sichergestellt, dass die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung einer berechtigten Person im Geltungsbereich des SächsBesG nur einmal gewährt wird. Satz 6 dient der Klarstellung in Fällen eines Dienstherrnwechsels innerhalb des Geltungsbereichs des SächsBesG.

Zu Absatz 3

Für die Monate Januar bis Oktober 2024 werden Inflationsausgleichs-Monatszahlungen in Höhe von jeweils monatlich 200 Euro gewährt. Personen im Beamtenverhältnis auf Widerruf erhalten jeweils den hälftigen Monatsbetrag.

Für Anspruchsberechtigte, die am maßgebenden Stichtag keinen Anspruch auf laufende Dienst-/Anwärterbezüge haben, ist der Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Unterbrechung maßgebend. Dies gilt ebenfalls für Personen, die während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, es sei denn der Anspruch auf die

Inflationsausgleichszahlungen entsprechend dem Teilzeitbeschäftigungsumfang an dem jeweils maßgebenden Stichtag ist höher.

Durch die Konkurrenzvorschrift in Satz 5 wird sichergestellt, dass eine Inflationsausgleichs-Monatszahlung einer berechtigten Person im Geltungsbereich des SächsBesG nur einmal monatlich gewährt wird. Satz 6 dient der Klarstellung in Fällen eines Dienstherrwechsels innerhalb des Geltungsbereichs des SächsBesG.

Zu Absatz 4

Zu Satz 1

Die in § 5 Absatz 3 SächsBesG für Besoldung vorgesehene zeitanteilige Berechnung findet auf die Inflationsausgleichszahlungen keine Anwendung. Dies folgt der tarifrechtlichen Behandlung der Zahlungen nach TV Inflationsausgleich, weil dieser keine entsprechende Anwendung des § 24 Absatz 3 TV-L regelt. Somit erfolgt eine zeitanteilige Verringerung des Anspruchs auf die Inflationsausgleichszahlungen insbesondere weder für den Fall einer erst im Laufe des Monats erfolgenden Begründung eines Rechtsverhältnisses noch für den Fall einer vor dem Monatsende erfolgenden Beendigung des Rechtsverhältnisses.

Zu Satz 2

Bei begrenzter Dienstfähigkeit erfolgt die Berechnung der Inflationsausgleichszahlungen in sinngemäßer Anwendung des § 11 SächsBesG in Verbindung mit § 62 SächsBesG.

Zu Absatz 5

Dienst-/Anwärterbezüge können unter bestimmten Umständen gekürzt oder ganz oder teilweise einbehalten werden, z. B. nach SächsDG oder nach § 73 SächsBesG. Mit Absatz 5 wird gewährleistet, dass auch die Inflationsausgleichszahlungen dieser Minderung folgen und ebenso gekürzt oder ganz oder teilweise einbehalten werden.

Zu Nummer 14

Aufgrund der Erhöhung des Familienzuschlags der Stufe 1 und der Kinderanteile für die ersten beiden berücksichtigungsfähigen Kinder auf jeweils 246 Euro sowie für das dritte und jedes weitere berücksichtigungsfähige Kind um 87 Euro sind die betroffenen Beträge der Anlage 6 ab dem 1. Januar 2024 anzupassen. Sie ist Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 1).

Zu Artikel 2 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. November 2024)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung zum 1. November 2024 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Besoldungsbestandteile sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 100 Euro erhöht.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 2

Der Besoldungsdurchschnitt nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teil (§ 36 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG).

Die Einführung der monatlichen Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG zum 1. Januar

2024 wirkt sich nicht auf die Höhe der durchschnittlichen Grundgehälter der Besoldungsgruppen W 2 und W 3 aus und damit auch nicht auf das Vergabebudget für die Leistungsbezüge nach § 36 Absatz 1 Satz 1 SächsBesG, da die monatliche Sonderzahlung neben dem Grundgehalt gezahlt wird. Dem entsprechend hat die Einführung der monatlichen Sonderzahlung keinen Einfluss auf die Höhe des Besoldungsdurchschnitts.

Auf Grund der linearen Anpassung zum 1. November 2024 werden die bisher geltenden Beträge entsprechend um 4,76 % erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Dabei wirkt die Erhöhung im Jahr 2024 nur für die Monate November und Dezember, so dass sich ab dem Jahr 2025 neue Beträge ergeben, da hier die Erhöhung um 4,76 % für das gesamte Jahr wirkt.

Zu Nummer 3

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab 1. November 2024 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 1).

Zu Artikel 3 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Februar 2025)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung des § 19 SächsBesG wird die lineare Anpassung der Besoldung zum 1. Februar 2025 umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Die zu erhöhenden Besoldungsbestandteile sind abschließend in § 19 Absatz 2 SächsBesG aufgezählt. Die Anwärtergrundbeträge werden zum selben Zeitpunkt um einen Festbetrag von 50 Euro erhöht.

Zu Nummer 2

Der Besoldungsdurchschnitt nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SächsBesG nimmt an Anpassungen der Besoldung nach § 19 SächsBesG teil (§ 36 Absatz 2 Satz 2 SächsBesG). Die bisher geltenden Beträge werden entsprechend um 5,5 % erhöht und auf volle Euro aufgerundet. Dabei wirkt die Erhöhung im Jahr 2025 nur für die Monate Februar bis Dezember, so dass sich ab dem Jahr 2026 neue Beträge ergeben, da hier die Erhöhung um 5,5 % für das gesamte Jahr wirkt.

Zu Nummer 3

Die Anlagen 5 bis 10 enthalten die ab 1. Februar 2025 angepassten Beträge. Sie sind Bestandteil dieses Gesetzes (Anhang 2).

Zu Artikel 4 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Januar 2024)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der §§ 80a und 80b.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Klarstellung. Insoweit können Sonderzahlungen als Versorgungsbezüge sowohl einmalig als auch laufend zustehen.

Zu Nummer 3**Zu Buchstabe a**

Durch § 80b wird eine monatliche Sonderzahlung gewährt, die jeweils die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht.

Seit dem 01.08.2023 berechnet sich die amtsunabhängige Mindestversorgung auf der Grundlage der Berechnungsgrößen der Anlage „Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung“. Der in Nummer 1 genannte Betrag resultiert aus der Endstufe des Grundgehalts der Besoldungsgruppe A 4, die durch das 4. DRÄndG zum 01.08.2023 gestrichen wurde. Dieses Grundgehalt war bis zu diesem Zeitpunkt Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für die Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung. Insoweit ist es folgerichtig, die amtsunabhängige Mindestversorgung ebenfalls um die monatliche Sonderzahlung zu erhöhen. Die monatliche Sonderzahlung berechnet sich daher aus 4,1 Prozent des Grundbetrages der Nummer 1 der Anlage.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Begründung zu Buchstabe a. Im Rahmen der Ruhensregelung aufgrund des Zusammentreffens einer Rente mit einer amtsunabhängigen Mindestversorgung (§ 15 Absatz 4) gilt hierbei für die Berechnung des höchstens zu ruhenden Kürzungsbetrages 65 Prozent der Summe aus den Berechnungsparametern der Anlage als Bezugsgröße.

Zu Nummer 4

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a. Durch den in § 39 Absatz 3 Satz 2 vorgeschriebenen Mindestruhegehaltssatz von 76,47 Prozent erhalten die Versorgungsberechtigten die nach dem Grundbetrag der Anlage zustehende Sonderzahlung entsprechend anteilig.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Bereinigung. Die bisherige Rechtslage bis zum 31. Dezember 2023 soll unverändert bleiben.

Zu Nummer 6

Zu § 80a

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, dass an Versorgungsempfänger zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise eine einmalige Inflationsausgleichszahlung (Inflationsausgleichs-Einmalzahlung) nach Absatz 2 und monatliche Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 3 gewährt werden.

Aufgrund des Zwecks der Zahlungen bleiben die Inflationsausgleichszahlungen nach § 3 Nummer 11c EStG steuerfrei. In Einzelfällen kann es zu einer (Teil)Steuerpflichtigkeit der Inflationsausgleichszahlung-Einmalzahlung und der jeweiligen Inflationsausgleichs-Monatszahlungen kommen, wenn neben diesen weitere entsprechende Zahlungen gewährt wurden, die ebenfalls unter § 3 Nr. 11c EStG fallen.

Altersgeldempfänger sind keine Versorgungsempfänger, so dass die Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 und 3 an diese ausscheidet (§ 92 Absatz 1 Satz 2).

Zu Absatz 2

Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung haben Versorgungsempfänger, wenn sie am 9. Dezember 2023 vorhanden waren und laufende Versorgungsbezüge erhalten. Dies entspricht wirkungs- und inhaltsgleich der Tarifeinigung, die gleichfalls einen Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung bejaht, wenn der Arbeitnehmer am 9. Dezember 2023 vorhanden ist und ab dem 1. August 2023 wenigstens bis zum 9. Dezember 2023 einen Tag Entgelt erhalten hatte. Da die vollen monatlichen Versorgungsbezüge stets zum Beginn des Monats gewährt werden, wird diese Voraussetzung des Bezugs einer laufenden Leistung an einem Tag bis zum 9. Dezember 2023 in der Regel erfüllt sein.

Ruhen in der Zeit vom 1. Dezember 2023 bis zum 9. Dezember 2023 die grundsätzlich zustehenden Versorgungsbezüge aufgrund von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Einmalzahlung. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollem Umfang entlasten. Insoweit besteht kein Raum für die Zahlung einer Inflationsausgleichs-Einmalzahlung zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise.

Ein neben dem aufgrund von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen vollständig ruhenden Versorgungsbezug zu gewählender Unfallausgleich bzw. Übergangsgelder nach den §§ 52 und 53 gelten nicht als laufende Versorgung. Insbesondere beruht die Zahlung eines Übergangsgeldes lediglich auf einer vorübergehenden Fürsorgeverpflichtung des Dienstherrn zur Abmilderung der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis. Mit der Entlassung ist das besondere Dienst- und Treueverhältnis beendet.

Verstarb eine Versorgungsempfängerin oder ein Versorgungsempfänger vor dem 9. Dezember 2023, erfolgt keine nachträgliche Zahlung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung. Zwar verbleiben den Erben für den Sterbemonat die Versorgungsbezüge, jedoch kann der Zweck, die mit den gestiegenen Verbraucherpreisen für die jeweilige Versorgungsempfängerin oder den jeweiligen Versorgungsempfänger einhergehende Belastung nachträglich abzufedern, in diesen Fällen nicht mehr erreicht werden.

Grundlage für die weitere Berechnung ist der Betrag der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung an Beamte in Höhe von 1.000 Euro. Dieser ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen. Insoweit werden die im Ruhestand maßgeblichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Minderung der Beträge für Ruhestandsbeamte nach ihrem jeweiligen Ruhegehaltssatz und für Hinterbliebene darüber hinaus nach ihren Anteilssätzen ist zum einem durch systematische Fortführung der Alimentation im Ruhestand und zum anderen durch in verschiedenen Bereichen und auch wegen der im Regelfall geringeren Haushaltsgrößen weniger starken Betroffenheit von Preisanstiegen gerechtfertigt. Auch findet hier Berücksichtigung, dass Hinterbliebene ggf. neben ihren Versorgungsbezügen Einkommen beziehen könnten, aus denen entsprechende Leistungen gezahlt wurden bzw. werden.

Der jeweils maßgebliche Ruhegehaltssatz ist der am 9. Dezember 2023 und damit aufgrund der monatsweisen Zahlung der Versorgungsbezüge der am 1. Dezember 2023 gespeicherte individuelle Ruhegehaltssatz (zum Beispiel: erdienter Ruhegehaltssatz, Ruhegehaltssatz nach § 16 oder Unfallversorgungsruhegehaltssätze). Der Anspruch der Hinterbliebenen ermittelt sich darüber hinaus aus den jeweils maßgeblichen Anteilssätzen (Witwen/Witwer 60 Prozent, 55 Prozent, Waisen 30, 20 oder 12 Prozent). Für die Berechnung der Inflationsausgleichs-Einmalzahlung an Hinterbliebene bleibt eine ggf. der Versorgungsurheberin und dem Versorgungsurheber zustehende vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes (§ 16) außer Betracht. § 16 gilt nur für Ruhestandsbeamte.

Die vorgenannten Ausführungen gelten entsprechend für die Anteilssätze bei Unterhaltsbeitragsempfängern.

Bei Anspruch auf Mindestversorgung wird – wie bereits bei vergangenen Einmalzahlungen an Versorgungsempfänger praktiziert – nach Satz 2 derjenige Ruhegehaltssatz zugrunde gelegt, der für die Bestimmung der Mindestversorgung (35 Prozent oder 66,47 Prozent bzw. als Rechengröße 65 Prozent in der erweiterten Ruhensregelung nach § 15 Absatz 4) zutreffend ist.

Kürzungsvomhundertsätze aufgrund von Disziplinarentscheidungen sind ebenfalls zu berücksichtigen und mindern ggf. zusätzlich die zustehende Inflationsausgleichs-Einmalzahlung.

Zu Absatz 3

Anspruch auf die Inflationsausgleichs-Monatszahlungen haben Versorgungsempfänger, wenn ihnen jeweils in den Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 laufende Versorgungsbezüge zustehen. Das entspricht wirkungs- und inhaltsgleich der Tarifeinigung, die gleichfalls einen Anspruch auf Inflationsausgleichs-Monatszahlungen bejaht, wenn der Arbeitnehmer in den dortigen monatlichen Zahlungen an mindestens einem Tag Anspruch auf Entgelt hat.

Ruhen in den Monaten Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 die grundsätzlich zustehenden laufenden Versorgungsbezüge aufgrund von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen in voller Höhe, besteht kein Anspruch auf die jeweiligen Inflationsausgleichs-Monatszahlungen. In diesen Fällen darf sich der Dienstherr durch Verweis auf die anderen Einkünfte seiner Alimentationsverpflichtung bereits in vollem Umfang entlasten. Insoweit besteht kein Raum für die Zahlung monatlicher Sonderzahlung zur Abmilderung der Folgen gestiegener Verbraucherpreise.

Ein zu gewährender Unfallausgleich bzw. Übergangsgelder nach den §§ 52 und 53 gelten nach Satz 2 nicht als laufende Versorgung.

Im Gegensatz zu Absatz 2 wird die jeweilige zustehende Inflationsausgleichs-Monatszahlung aufgrund der Anspruchsvoraussetzung laufender Versorgungsbezüge in den jeweiligen Monaten Januar 2024 bis Oktober 2024 im Sterbemonat gewährt, da aufgrund der Regelung des § 64 Absatz 5 den Erben die der Verstorbenen oder des Verstorbenen im Sterbemonat gezahlten Versorgungsbezüge verbleiben.

Grundlage für die weitere Berechnung ist der Betrag der Inflationsausgleichs-Monatszahlung an Beamte in Höhe von 200 Euro. Dieser ist mit dem jeweils maßgeblichen Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages zu vervielfältigen. Insoweit werden die im Ruhestand maßgeblichen Verhältnisse berücksichtigt.

Die weiteren Berechnungsmodalitäten ergeben sich aus Absatz 2.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 3 wird klargestellt, dass die Inflationsausgleichszahlungen nach Absatz 2 oder 3 nicht Teil des Ruhegehalts werden. Das gilt insbesondere für die Inflationsausgleichs-Monatszahlung. Sie ist demnach nicht Bestandteil des Sterbegeldes oder der Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung. Ebenso bleibt sie bei der Anwendung von § 26 unberücksichtigt.

Zudem wird klargestellt, dass bei der Durchführung von Ruhens- und Kürzungsbestimmungen die Inflationsausgleichszahlungen außer Betracht zu lassen sind.

Das steht im Gleichklang mit der Regelung in § 72 Absatz 5 Nummer 4, die entsprechenden Leistungen nach § 3 Nummer 11c EStG nicht als Erwerbseinkommen im Rahmen der Einkommensanrechnung (Ruhensbestimmung nach § 72) berücksichtigt. Wird neben den Versorgungsbezügen Einkommen bezogen (z. B. außerhalb und innerhalb des öffentlichen Dienstes) verbleiben dort gezahlte Inflationsausgleichszahlungen den Versorgungsempfängern.

Zu Absatz 5

Durch diesen Absatz wird sichergestellt, dass die Inflationsausgleichszahlungen jeder Versorgungsempfängerin und jedem Versorgungsempfänger nur einmal zusteht. Satz 2 vermeidet Doppelzahlungen. Der Vorrang der Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen liegt demnach beim Beamten- oder Richterverhältnis im Geltungsbereich des SächsBesG. Die dort gewährten Inflationsausgleichszahlungen schließen solche nach § 80a aus.

Darüber hinaus wurde in Satz 3 die Zuständigkeit der Gewährung der Inflationsausgleichszahlungen bei nebeneinanderzustehenden Versorgungsbezügen im Geltungsbereich des SächsBeamtVG festgelegt. Die jeder und jedem nur einmal zustehenden Inflationsausgleichszahlungen nach § 80a werden neben dem neuen (ungeregelten) Versorgungsbezug nach § 73 Absatz 1 Satz 1 gewährt (z. B. frühere Versorgung aus einem kommunalen Wahlbeamtenverhältnis und neuere Versorgung aus einem Dienstverhältnis zum Land, Zahlung beim Land). Für die Berechnung der Inflationsausgleichszahlungen sind die maßgebenden Verhältnisse des neuen (ungeregelten) Versorgungsbezugs zugrunde zu legen.

Zu § 80b

Die monatliche Sonderzahlung stellt nach § 3 Nummer 7 ein Versorgungsbezug dar, da die Regelung zur Gewährung dieser als Sonderzahlung im Unterabschnitt 10 in § 80b erfolgt.

Für die Berechnung der monatlichen Sonderzahlung werden entsprechend den besoldungsrechtlichen Vorschriften das den Versorgungsempfängern zustehende ruhegehaltfähige Grundgehalt, eine ggf. zustehende ruhegehaltfähige Amtszulage sowie ein ggf. zustehender ruhegehaltfähiger Zuschlag nach § 61 SächsBesG zugrunde gelegt. 4,1 Prozent dieser Summe erhöhen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Durch die Berücksichtigung der monatlichen Sonderzahlung in den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen fließt die monatliche Sonderzahlung in die gesamte Berechnung eines Versorgungsbezugs einschließlich aller Ruhens- und Kürzungsbestimmungen ein und wird dadurch Teil der Versorgung.

Demnach finden im Rahmen der Berechnung von Versorgungsbezügen auf die monatliche Sonderzahlung die individuellen Ruhegehaltssätze der Versorgungsempfänger (zum Beispiel erdienter Ruhegehaltssatz nach § 15 Abs. 1, vorübergehend erhöhter Ruhegehaltssatz nach § 16, Unfallruhegehaltssätze nach den §§ 39 und 40) Anwendung. Darüber hinaus werden in Folge in der Hinterbliebenenversorgung die jeweiligen Anteilssätze des Witwen- oder Witwer- sowie der Waisengelder berücksichtigt.

Das Gleiche gilt u. a. auch für Anteilssätze eines Unterhaltsbeitrages bzw. für die Kürzungsvomhundertsätze im Rahmen eines Disziplinarverfahrens.

Insoweit wird die monatliche Sonderzahlung Teil des Ruhegehalts. Aus diesem Ruhegehalt wird ggf. auch die Minderung um einen Versorgungsabschlag wegen vorzeitiger Ruhestandsversetzungen berechnet.

Stehen den Versorgungsberechtigten die aus dem Amt zustehende Mindestversorgung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 zu (amtsabhängige Mindestversorgung), wird ein Prozentanteil von 35 Prozent dieser Sonderzahlung in der Versorgung berücksichtigt.

Erhalten Versorgungsempfänger amtsunabhängige Mindestversorgung, erhöhen sich die maßgebenden Rechengrößen ebenfalls um eine monatliche Sonderzahlung, die dem amtsunabhängigen Mindestruhegehaltssatz von 66,47 Prozent bzw. dem in der erweiterten Ruhensbestimmung nach § 15 Absatz 4 von 65 Prozent unterliegt. Diese monatliche Sonderzahlung basiert auf dem in der Nummer 1 der Anlage genannten Grundbetrag (vergleiche Begründung zu Nummer 3).

Auch in die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der für die Ruhens- und Kürzungsbestimmung maßgebenden Höchstgrenzen fließt die monatliche Sonderzahlung ein. Für die Berechnung der monatlichen Sonderzahlung sind die Merkmale des in der Höchstgrenze zu berücksichtigenden Grundgehalts, der Amtszulage und eines Zuschlags nach § 61 SächsBesG zu berücksichtigen.

Beim Zusammentreffen eines Versorgungsbezugs mit Einkommen fließt eine monatliche Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG in die Ruhensbestimmung nach § 72 ein, da es sich um Besoldung und damit um Erwerbseinkommen nach § 72 Absatz 5 handelt. Jedoch findet eine Anrechnung auf die Versorgungsbezüge nur statt, wenn dem Versorgungsempfänger in Summe des zustehenden Versorgungsbezugs und des Erwerbseinkommens mehr als aktive Dienstbezüge des betroffenen Ruhestandsbeamten bzw. des Versorgungsurhebers zuzüglich der dort zu zahlenden monatlichen Sonderzahlung zustehen. Mindestens verbleiben den Versorgungsberechtigten 20 Prozent des Versorgungsbezugs und somit auch dieser Anteil einer monatlichen Sonderzahlung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung des § 80b. Die monatliche Sonderzahlung erhöht die altersgeldfähigen Dienstbezüge entsprechend der Regelung der Zahlung einer monatlichen Sonderzahlung, die die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erhöht.

Zu Nummer 8

Die nach § 80b zu gewährende Sonderzahlung ist systematisch auch bei der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung zu beachten. Aus diesem Grund wurde die Anlage um die Berechnung einer Sonderzahlung in Höhe von 4,1 Prozent des Betrages aus der Nummer 1 in der Nummer 3 ergänzt. Auf die Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a wird verwiesen (§ 15 Absatz 3 Satz 2).

**Zu Artikel 5 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes
zum [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung dieses Gesetzes
folgenden Kalendermonats])**

Zu Nummer 1

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund Einfügung des § 102a.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Begründung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Begründung zu Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Der Anspruch auf die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entfällt bisher bei Bezug eines Einkommens, das monatlich 525 Euro übersteigt. Hierbei gilt als Einkommen die in § 72 Absatz 5 genannten Einkommensarten. Ruhestandsbeamte konnten in der Vergangenheit eine Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs ausüben, ohne dass das dadurch erzielte Einkommen Auswirkungen auf die vorübergehende Erhöhung ihres Ruhegehaltssatzes hatte. Es zeigte sich jedoch in der Praxis, dass insbesondere bei geringen Überschreitungen des unschädlichen Hinzuverdienstes (z. B. unerwartete Einmalzahlungen) unbillige Härten im Einzelfall entstanden. Die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes entfällt bei Überschreitung des unschädlichen Hinzuverdienstes in voller Höhe. Der zurückzufordernde Betrag im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens steht hierbei in keinem Verhältnis zu dem über dem unschädlich Hinzuverdienst erzielten Einkommen. Darüber hinaus steigt ab dem 1. Januar 2024 die Geringfügigkeitsentgeltgrenze von 520 Euro auf 538 Euro, so dass die Ruhestandsbeamten aufwändig ihre Verträge stundenmäßig anpassen werden, um die unschädliche Hinzuverdienstgrenze von derzeit 525 Euro monatlich nicht zu überschreiten.

Durch die Streichung der Einkommensanrechnung entfällt dauerhaft Verwaltungsaufwand für die Pensionsbehörde sowie die Ruhestandsbeamten (Vorgespräche und Rückfragen bei Wegfall mit den Betroffenen, Einreichung/Anforderung von Nachweisen, inhaltliche Prüfungen und Durchführungen der Berechnungen, Erstellung der Bescheide, Durchführung des Rückforderungsverfahrens einschließlich der Anhörung mit Bescheiderstellung, Durchführung der Widerspruchsverfahren etc.). Das führt zu einer deutlichen Verwaltungsvereinfachung. Insgesamt werden jährlich 1.289 Personalstunden in der Laufbahngruppe 1.2 und 324 Stunden in der Laufbahngruppe 2.1 eingespart.

Aufgrund eines bereits derzeit erdienten Ruhegehaltssatzes von 59,64 Prozent (Stand: 31.12.2023) wird die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes auf maximal 66,97 Prozent mittelfristig für den am häufigsten betroffenen Personenkreis (Mischbiografien aufgrund Einigungsvertrag) auslaufen. Darüber hinaus trägt die Streichung der Einkommensanrechnung zu einer größeren Flexibilität bei. Betroffen sind insbesondere Ruhestandsbeamte, die wegen einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten (z. B. Polizei- und Justizvollzugsdienst, Lehrkräfte).

Zur Bewältigung auftretender Bedarfslagen (z. B. durch unerwartete Aufgabenmehrung des Staates) kann damit auf die Erfahrungen der langjährigen Kollegen zurückgegriffen werden, ohne dass die Ruhestandsbeamten versorgungsrechtliche Nachteile hinnehmen müssen. Damit steht die Streichung der Einkommensanrechnung in § 16 im Gleichklang mit der Anrechnung von Einkommen neben den Versorgungsbezügen nach § 72. Bezogenes Einkommen ab Erreichen der individuellen Altersgrenze (auch der besonderen Altersgrenze z. B. im Polizei- und Justizvollzugsdienst) ist für den Bezug von Versorgungsbezügen unschädlich. Das entspricht rentenrechtlichen Regelungen die eine Einkommensanrechnung auf Altersrenten nicht vorsehen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe bb

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Folgeänderung, siehe Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc.

Zu Nummer 4

Beziehen Ruhestandsbeamte neben ihren Versorgungsbezügen Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, erhalten sie ihre Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Bei dienstunfähigen und schwerbehinderten Ruhestandsbeamten wird die auf die Höchstversorgung reduzierte Höchstgrenze um einen unschädlichen versorgungsrechtlichen Betrag erhöht, der sich an rentenrechtlichen Bestimmungen orientiert. In Anlehnung an rentenrechtliche Regelungen zur Inanspruchnahme einer Vollrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze (§ 34 SGB VI in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung) wurde bisher ein Betrag in Höhe von 525 Euro als unschädlicher Hinzuverdienst zugrunde gelegt (6.300 Euro geteilt durch 12). Diese rentenrechtliche Regelung entfällt jedoch ab 1. Januar 2024.

Hiervon unberührt verbleibt im Rentenrecht weiterhin, dass neben vollen Erwerbsminderungsrenten ein unschädlicher Hinzuverdienst nur in Höhe eines Minijobs möglich ist.

Seit dem 1. Oktober 2022 ist die Geringfügigkeitsgrenze im Minijob an den Mindestlohn gekoppelt (vgl. Artikel 7 i. V. m. Artikel 14 des Gesetzes zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung). Ein zweimaliges mögliches Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze um jeweils einen Betrag bis zur Höhe dieser Grenze ist nach § 8 Absatz 2 SGB IV erlaubt.

§ 72 Absatz 2 Nummer 2 sieht einen unschädlichen Monatsbetrag vor, so dass aus Verwaltungsvereinfachungsgründen ein mögliches zweimaliges Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze in einen Monatsbetrag umzurechnen ist.

Deshalb wird in Anlehnung an die vorgenannten rentenrechtlichen Bestimmungen festgelegt, dass sich mit Inkrafttreten dieses Gesetzes der auf die Höchstgrenze nach § 72 Absatz 2 Nummer 2 monatlich hinzuzurechnende unschädliche Betrag aus einem Zwölftel der 14fachen Geringfügigkeitsgrenze bestimmt (Stand 1. Januar 2024: 538 Euro multipliziert mit 14 geteilt durch 12 = 627,67 Euro). Dieser liegt bereits über den bisher gesetzlich festgelegten Betrag von 525 Euro.

Aus Gründen der Praktikabilität und der Rechtsklarheit wird ein Verweis auf die sozialrechtlichen Bestimmungen ausgebracht, um den dynamischen Prozess zeit- und wirkungsgleich im Vollzug berücksichtigen zu können. Eine weitere Anhebung des Mindestlohnes ab 1. Januar 2025 auf 12,81 Euro ist bereits auf Vorschlag der Mindestlohnkommission durch die Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung (BGBl. 2023 I Nr. 321 vom 29. November 2023) beschlossen.

Zu Nummer 5

Ruhestandsbeamten können neben dem Nachteilsausgleich nach § 102a gleichzeitig Versorgungsbezüge nach ihrer Entlassung aufgrund einer erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhalten. Aufgrund der Einheitlichkeit des Beamtenverhältnisses werden sowohl im Nachteilsausgleich als auch in dem aufgrund der erneuten Berufung zustehenden Versorgungsbezug die gleichen ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach § 7 berücksichtigt. Um eine Doppelleistung zu vermeiden, bedarf es einer ergänzenden Regelung in § 73 Absatz 7 Satz 1 um den Nachteilsausgleich nach § 102a. Das Gleiche gilt, wenn eine nach § 102a vergleichbare Leistung durch einen anderen Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereich dieses Gesetzes gewährt wird. Hierzu gehören auch Abfindungsregelungen betreffend Altersgeld, Nachteilsausgleich oder ähnliches.

Zu Nummer 6

Gendergerechte redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 8

§ 102a regelt die Voraussetzungen, unter denen ein Nachteilsausgleich bei einem Wechsel in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder die Europäische Union gezahlt werden kann. Es geht allein um die Ergänzung des aus der Nachversicherung resultierenden Anspruchs. Im Ergebnis steht den Berechtigten bei Vorliegen der Voraussetzungen ein Nachteilsausgleichsanspruch zu, der zusammen mit den Rentenansprüchen aus der Nachversicherung der betreffenden Zeiten dem fiktiven Altersgeldanspruch entspricht. Dies gilt für den Hinterbliebenennachteilsausgleich entsprechend.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung des Nachteilsausgleichs.

Erfasst werden ehemalige Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. April 2014 (vor Inkrafttreten der Altersgeldregelungen in §§ 92 ff. SächsBeamtVG) auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis im Geltungsbereich dieses Gesetzes entlassen worden sind (Nummer 1). Es handelt sich um eine Entlassung auf Antrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 4 BeamStG, § 41 SächsBG.

Nach Nummer 2 müssen die anspruchsberechtigten Personen im unmittelbaren Anschluss an ihre Entlassung eine im Inland üblicherweise im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausgeübte Beschäftigung im öffentlichen Dienst eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder bei der Europäischen Union selbst aufgenommen haben. Die Unmittelbarkeit wird ohne Weiteres vermutet, wenn zwischen der Beendigung des Dienstverhältnisses und dem Beginn des Beschäftigungsverhältnisses im Ausland nicht mehr als drei Monate vergangen sind. Im Übrigen ist für die Beurteilung der Unmittelbarkeit der zeitliche Ablauf des Wechsels und der maßgebliche Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Erforderlich ist nach Nummer 3 zudem eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren. Hierfür sind die §§ 7 bis 9 maßgebend.

Nach Nummer 4 muss die Nachversicherung bereits erfolgt sein.

Der Nachteilsausgleich bzw. der Hinterbliebenennachteilsausgleich stellt keine Versorgung im Sinne des SächsBeamtVG dar. Ein Anspruch auf Mindestversorgung besteht nicht. Nach Satz 3 gelten für den Nachteilsausgleich die Vorschriften für das Altersgeld entsprechend, sofern nichts anderes bestimmt ist. Damit wird eine Gleichbehandlung der Altersgeldfälle und der Nachteilsausgleichsfälle sichergestellt. Die Nachteilsausgleichsfälle sollen weder besser noch schlechter gestellt werden. Sonderregelungen gelten für die Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstbezüge und Dienstzeiten (Absätze 2 und 3) sowie den Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs (Absatz 5); § 95 gilt nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass für die Ermittlung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf die tatsächlichen Gegebenheiten zum Zeitpunkt der Entlassung abzustellen ist. Eine Nachzeichnung von Stufen oder Besoldungsgruppen bis zum Entstehen des Anspruchs auf Nachteilsausgleich erfolgt nicht. Bei der Prüfung der Zweijahresfrist nach § 6 Absatz 2 ist der Zeitpunkt der Entlassung maßgebend.

Zu Absatz 3

Absatz 3 trifft eine Sonderregelung für die Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeiten und ersetzt damit § 96 Absatz 3. Maßgebend sind Dienstzeiten nach §§ 7 und 8. In den betroffenen Fällen ist die Nachversicherung bereits erfolgt. Dadurch wurden in der Regel bereits Anwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet.

Anders als für das Altersgeld werden beim Nachteilsausgleich Zeiten nach § 9 nicht berücksichtigt. Da nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren erreicht sein muss, besteht für diese Zeiten ein Anspruch auf Altersversorgung durch die gesetzliche Rentenversicherung. Die Zeiten würden daher bei einer Altersgeldzahlung ebenfalls nicht berücksichtigt werden (vgl. § 96 Absatz 3 Satz 1).

Wie beim Altersgeld sind § 4 Absatz 1 (Teilzeitbeschäftigung) und § 13 (Zeiten in der DDR) anzuwenden.

Durch Satz 3 wird vermieden, dass Zeiten im Rahmen des Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden, obwohl für diese Zeiten bereits ein Anspruch auf Altersgeld oder eine gleichwertige Alterssicherungsleistung (z.B. Abfindungsregelung) besteht. Damit werden diese Zeiten nicht doppelt berücksichtigt. Altersgeldregelungen bestehen beim Bund und einigen Bundesländern, zum Teil bestehen Abfindungsregelung (z.B. Bayern, Sachsen-Anhalt).

Weiterhin wird geregelt, dass nur Zeiten bis zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum Freistaat Sachsen berücksichtigt werden können.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Höhe des Nachteilsausgleichs. Da es sich um einen Ausgleich für die durch die Nachversicherung verursachte Schlechterstellung handelt, ist das fiktiv berechnete Altersgeld um eine für diese (nachversicherten) Zeiten bezogene Rente zu vermindern.

Zu berechnen ist einerseits ein fiktiver Altersgeldanspruch, der bei Vorliegen der Voraussetzungen nach dem 1. April 2014 erworben worden wäre. Die Berechnung des fiktiven Altersgeldanspruches richtet sich nach den Regelungen für das Altersgeld mit den in § 102a normierten Ausnahmen.

Demgegenüber ist die Höhe der Ansprüche zu betrachten, die aus der Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit resultiert. Hierbei fließen alle Ansprüche aus der erfolgten Nachversicherung ein, also auch die Ansprüche aus einer eventuellen Nachversicherung durch frühere Dienstherrn, da die dort verbrachten Beamtenzeiten die altersgeldfähige Dienstzeit erhöhen.

Ausgeglichen wird die Differenz zwischen dem fiktiven Altersgeldanspruch und der aus der Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeiten resultierenden Rentenzahlung. Rentenzahlungen können dabei aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder anderen Alterssicherungssystemen (z.B. berufsständische Versorgungseinrichtung) erfolgen. Im Ergebnis steht den Berechtigten in Summe ein Anspruch zu, der dem fiktiven Altersgeldanspruch entspricht.

Zu Absatz 5

Anders als beim Altersgeld entsteht der Anspruch auf Nachteilsausgleich mit Ablauf des Monats, in dem ehemalige Beamte die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreichen. Wird bereits vor diesem Zeitpunkt eine durch die Nachversicherung begründete Rente gezahlt, entsteht der Anspruch zu diesem Zeitpunkt.

Ein Nachteilsausgleich kann erst dann festgestellt und der Höhe nach beziffert werden, wenn der Nachteil entsteht. Dies ist der Fall, wenn die Rentenzahlung aus der erfolgten Nachversicherung der altersgeldfähigen Dienstzeit geringer ist als der fiktive Altersgeldanspruch. Zum Zeitpunkt des Entstehens des Nachteilsausgleichsanspruchs kann die Berechnung des Differenzbetrages erfolgen, da der fiktive Altersgeldanspruch konkret berechnet werden kann und die aus der Nachversicherung resultierende Rentenzahlung feststeht.

Entsteht der Nachteilsausgleichanspruch vor Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch aufgrund einer durch die Nachversicherung begründeten Rentenzahlung, vermindert sich der Nachteilsausgleichanspruch entsprechend den Regelungen für das Altersgeld.

Zu Absatz 6

Erforderlich ist ein Antrag der Berechtigten an die Pensionsbehörde. Satz 2 enthält eine Antragsfiktion zum Zeitpunkt der Anspruchsentstehung (Absatz 5), sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten nach Entstehen des Nachteilsausgleichsanspruchs gestellt wird. Bei späterer Antragstellung wird der Nachteilsausgleich ab dem Antragsmonat gewährt. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an § 94 Absatz 4.

§ 95 ist nicht anwendbar, da der Altersgeldanspruch bereits mit dem Ablauf des Tages der Entlassung auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entsteht und danach ruht.

Die Festsetzung des Nachteilsausgleichsanspruchs erfolgt durch die Pensionsbehörde (§ 101 Absatz 1 i. V. m. § 64). Der Nachteilsausgleichanspruch kann erst festgesetzt werden, wenn die Höhe der Rentenzahlung bekannt ist. Die Voraussetzungen des Nachteilsausgleichsanspruchs sowie die Höhe der aus der Nachversicherung resultierenden Rentenzahlung sind vom Antragsteller nachzuweisen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 sieht in Anlehnung an § 92 Absatz 5 auch für den dort genannten Personenkreis einen Anspruch auf Nachteilsausgleich vor.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 steht auch den Hinterbliebenen der in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 7 genannten Berechtigten ein Hinterbliebenennachteilsausgleich zu. Erforderlich ist ein Antrag der Berechtigten an die Pensionsbehörde.

Die Voraussetzungen ergeben sich in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 in Verbindung mit den Vorschriften des Hinterbliebenengeldes. Der Hinterbliebenenausgleichsanspruch berechnet sich wie der Nachteilsausgleich nach den Absätzen 1 bis 7 unter Berücksichtigung der Anteilssätze für die Hinterbliebenenversorgung

Zu Absatz 9

Absatz 9 sieht die entsprechende Anwendung der sich aus § 101 ergebenden Vorschriften vor. Daraus ergibt sich unter anderem die Zuständigkeit der Pensionsbehörde sowie Regelungen zur Festsetzung und Zahlung (§ 64).

Zu Artikel 6 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. November 2024)

Mit den nachfolgenden Änderungen wird die lineare Anpassung zum 1. November 2024 auf die Versorgungsempfänger umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Entsprechend § 80 Absatz 1 Satz 2 nimmt der Betrag des Unfallausgleiches in Höhe von 950 Euro an linearen Anpassungen teil. Diese erfolgt zum 1. November 2024 um 4,76 Prozent, so dass sich hieraus ein Unfallausgleich bei einer MdE von 100 Prozent in Höhe von 995,22 Euro ergibt.

Zu Nummer 2

Die lineare Anpassung der Besoldung wird auf die Versorgungsempfänger gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 übertragen. Durch den dynamischen Verweis auf § 19 Absatz 2 SächsBesG werden die dort genannten Bestandteile erhöht, soweit sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegen. Insoweit bedarf es im Versorgungsbereich keiner eigenständigen Aufzählung. Lediglich für Versorgungsbezüge in festen Beträgen, die nicht von § 19 Absatz 2 SächsBesG erfasst werden, bedarf es in Absatz 4 einer eigenständigen gesetzlichen Regelung (zum Beispiel Kürzungsbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach

§ 77 Absatz 2).

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung. Die Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung (Grundbetrag und Sonderzahlung) sind entsprechend linear anzupassen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Sächsischen Beamtenversorgungsgesetzes zum 1. Februar 2025)

Mit den nachfolgenden Änderungen wird die lineare Anpassung zum 1. Februar 2025 auf die Versorgungsempfänger umgesetzt. Auf den allgemeinen Teil der Begründung unter A. wird verwiesen.

Zu Nummer 1

Entsprechend § 80 Abs. 1 Satz 2 nimmt der Betrag des Unfallausgleiches in Höhe von 995,22 Euro an linearen Anpassungen teil. Diese erfolgt zum 1. Februar 2025 um 5,5 Prozent, so dass sich hieraus ein Unfallausgleich bei einer MdE von 100 Prozent in Höhe von 1 049,96 Euro ergibt.

Zu Nummer 2

Die lineare Anpassung der Besoldung wird auf die Versorgungsempfänger gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 übertragen. Durch den dynamischen Verweis in § 80 Absatz 3 auf § 19 Absatz 2 SächsBesG werden die dort genannten Bestandteile um 5,5 Prozent erhöht, soweit sie den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zugrunde liegen.

Lediglich für Versorgungsbezüge in festen Beträgen, die nicht von § 19 Absatz 2 SächsBesG erfasst werden, bedarf es in Absatz 4 einer eigenständigen gesetzlichen Regelung (zum Beispiel Kürzungsbeträge im Rahmen des Versorgungsausgleiches nach § 77 Absatz 2).

Zu Nummer 3

Redaktionelle Folgeänderung. Die Rechengrößen für die amtsunabhängige Mindestversorgung (Grundbetrag und Sonderzahlung) sind entsprechend linear anzupassen.

Zu Artikel 8 (Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes zum 1. Januar 2024)

Zu Nummer 1

Redaktionelle Anpassung wegen der Änderung durch Artikel 8 Nummer 3.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Auf Grund der Dynamisierungsregelung des § 80 Abs. 4 Satz 4 SächsBG hat sich der sogenannte Ehegattengrenzbetrag zum 1. Januar 2024 auf 18.504 Euro erhöht. Dieser wird daher nun in Satz 3 nachgezeichnet bzw. aktualisiert. Eine tatsächliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Zu Satz 4:

Mit der Ergänzung des Satzes 4 wird klargestellt, dass sich der Ehegattengrenzbetrag auch im entsprechenden Verhältnis wie die neu eingeführte und linear ausgestaltete monatliche Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG erhöht. Zudem wird ausdrücklich klargestellt, dass bereits die Einführung erhöhend wirkt. Unter Berücksichtigung von Satz 6 erhöht sich damit der Ehegattengrenzbetrag zum 1. Januar 2026 um den Betrag der zum 1. Januar 2024 eingeführten monatlichen Sonderzahlung nach § 64a SächsBesG (4,1 %) und um die lineare Anpassung der Grundgehälter nach § 19 SächsBesG zum 1. November 2024 (4,76 %). Er beträgt dann unter Berücksichtigung der Rundungsregel des Satzes 5 ab 1. Januar 2026 20.180 Euro.

Künftige Absenkungen der monatlichen Sonderzahlung führen hingegen nicht zu einer Verringerung des Ehegattengrenzbetrages. Dies erscheint sachgerecht und notwendig, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass berücksichtigungsfähige Erwachsene insbesondere bei gleichem Einkommen künftig als wirtschaftlich selbständig anzusehen sind und ihnen daher zugemutet werden kann, nun für einen eigenen Krankenversicherungsschutz zu sorgen.

Zu Satz 5:

Die Rundungsregel bei der Erhöhung des Ehegattengrenzbetrages wurde geringfügig dahingehend modifiziert, dass sich der danach ergebende errechnete neue Ehegattengrenzbetrag auf volle Euro aufzurunden ist. Dies erscheint zweckmäßig, da auch der maßgebliche Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG im Steuerbescheid nur in vollen Euro ausgewiesen wird.

Zu Satz 6:

Die Regelung, wonach die Dynamisierung des Ehegattengrenzbetrages erstmalig für Leistungserbringungen im Jahr 2024 zu Grunde zu legen ist, hat sich durch Zeitablauf erledigt. Zudem wird in Satz 3 der aktuelle Betrag ausdrücklich genannt. Die Regelung zur erstmaligen Dynamisierung des Ehegattengrenzbetrages kann daher entfallen.

Zu Buchstabe c

In Satz 8 wird der Bezug auf Satz 2 klargestellt, da das Kind gerade nach Satz 2 bei mehreren beihilfeberechtigten Personen berücksichtigungsfähig ist, während dort eben keine beihilfeberechtigten Personen definiert werden.

Zu Buchstabe d

Mit Satz 9 wird klargestellt, dass in bestimmten Fällen von Freistellungen (bzw. Beurlaubungen), in denen die Beihilfeberechtigung nach § 80 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bis 5 SächsBG fortbesteht, die beihilfeberechtigte Person die Beihilfe für das Kind (weiter) erhält, die vor Beginn der Freistellung den Familienzuschlag erhalten hat oder erhalten hätte. Damit wird sichergestellt, dass für das Kind Beihilfe nach den bisherigen Konditionen bezogen werden kann. Gerade in Fällen, in denen sonst die Beihilfe für das Kind beim anderen Elternteil gezahlt werden würde, könnten ansonsten Anpassungen beim Krankenversicherungsschutz notwendig werden, wenn sich die Beihilfeberechtigung beim anderen Elternteil nach dem Beihilferecht des Bundes oder eines anderen Landes bestimmt. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn dort ein anderer (in der Regel niedriger) Beihilfebemessungssatz für das Kind geregelt ist

Zu Nummer 3

Die Vorschrift des § 80b SächsBG war neu zu fassen, da mit der Erstattung der Beiträge zur privaten beihilfekonformen Pflegeversicherung für den nach § 80 Absatz 4 SächsBG berücksichtigungsfähigen Erwachsenen in Höhe von 33,08 EUR monatlich ein weiterer Erstattungsgrund geschaffen wurde. Damit entfallen im Ergebnis für den Beihilfeberechtigten auch diese Versicherungsbeiträge, was zu einer Erhöhung des Nettoeinkommens der vierköpfigen Modellfamilie führt, welches im Rahmen der Gewährleistung des alimentationsrechtlichen Mindestabstands zwischen der Besoldung und der Grundsicherung zugrunde zu legen ist. Berücksichtigungsfähige Kinder gemäß § 80 Absatz 4 SächsBG sind davon nicht betroffen, da diese in der Regel beitragsfrei in der privaten Pflegeversicherung versichert sind.

Einen Ausschluss Beihilfeberechtigter mit pauschaler Beihilfe analog der Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen bedarf es bei der Erstattung der Pflegeversicherungsbeiträge nicht, da sich die pauschale Beihilfe nach § 80a SächsBG nur auf die Krankenversicherung bezieht. Im Bereich der Pflegeversicherung ist demgegenüber immer ein individueller Beihilfeanspruch gegeben, der in der privaten Pflegeversicherung durch eine ergänzende Versicherung abzudecken ist.

Mit dieser Beitragsfreistellung des Beamten für seinen berücksichtigungsfähigen Erwachsenen wird eine Gleichbehandlung analog der kostenlosen Familienmitversicherung in der gesetzlichen Pflegeversicherung erreicht.

Zu Artikel 9 (Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes zum 1. Januar 2023)

Zur Gewährleistung des vom Bundesverfassungsgericht festgestellten erhöhten Besoldungsbedarfs von Beamten mit drei und mehr Kindern wurde der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder durch das Vierte Dienstrechtsänderungsgesetz ab 1. Januar 2023 um 147 Euro angehoben.

Auf Grund der gestiegenen Kosten für Unterkunft und Heizung im Jahr 2023 erhöht sich noch einmal der grundsicherungsrechtliche Gesamtbedarf eines dritten Kindes von 633,36 Euro auf 645,31 Euro mit der Folge, dass der Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder rückwirkend ab 1. Januar 2023 um weitere 19 Euro anzuheben ist. Zur Systematik der Ermittlung des Erhöhungsbetrages wird auf die Begründung Allgemeiner Teil unter III. verwiesen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt ein differenziertes Inkrafttreten.

Zu Anhang 1

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 wird verwiesen.

Zu Anhang 2

Auf die Begründung zu Artikel 2 Nummer 3 wird verwiesen.

Zu Anhang 3

Auf die Begründung zu Artikel 3 Nummer 3 wird verwiesen.